

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/1	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/50/L.1)	153	12. Oktober 1995	13
50/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Zentralamerikanische Integrationssystem (A/50/L.2 und Add.1)	155	12. Oktober 1995	14
50/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (A/50/L.4 und Add.1)	157	16. Oktober 1995	14
50/4	Vollmachten der Vertreter auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution A (A/50/559 und Korr.1)	3 b)	18. Oktober 1995	15
	Resolution B (A/50/559/Add.1)	3 b)	14. Dezember 1995	15
50/5	Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs (A/50/L.3 und Korr.1 und Add.1)	36	18. Oktober 1995	15
50/6	Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen (A/50/48)	29	24. Oktober 1995	16
50/7	Mission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/50/L.7/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	45	31. Oktober 1995	19
50/9	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/50/L.11 und Add.1)	14	1. November 1995	19
50/10	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/50/L.10)	27	2. November 1995	21
50/11	Mehrsprachigkeit (A/50/L.6/Rev.1 und Rev.1/Add.1 und A/50/L.14)	156	2. November 1995	22
50/12	Weltkongreß über den Panamakanal (A/50/L.13)	162	7. November 1995	23
50/13	Das olympische Ideal (A/50/L.15 und Add.1)	40	7. November 1995	24
50/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/50/L.16)	25	15. November 1995	25
50/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/50/L.20 und Add.1)	150	15. November 1995	26
50/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/50/L.21)	31	20. November 1995	26
50/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/50/L.22)	32	20. November 1995	28
50/18	Südantlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/50/L.25 und Add.1)	37	27. November 1995	29
50/19	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/50/L.23 und Add.1)	154	28. November 1995	30
50/21	Friedensprozeß im Nahen Osten (A/50/L.24 und Add.1)	44	4. Dezember 1995	31
50/22	Die Situation im Nahen Osten A. Jerusalem (A/50/L.37 und Add.1)	44	4. Dezember 1995	32
	B. Der syrische Golan (A/50/L.38 und Add.1)	44	4. Dezember 1995	33
50/23	Seerecht (A/50/L.34 und Add.1)	39	5. Dezember 1995	33
50/24	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/50/L.35 und Add.1)	96 c)	5. Dezember 1995	35
50/25	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt (A/50/L.36 und Add.1)	96 c)	5. Dezember 1995	36
50/39	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/50/L.45 und Add.1)	18	6. Dezember 1995	37
50/40	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/50/23, Kap. III, Ziffer 9)	18	6. Dezember 1995	39

¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt IX.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/41	Friedensuniversität (A/50/L.42/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21	8. Dezember 1995	40
50/42	Vierte Weltfrauenkonferenz (A/50/L.46 und Add.1)	165	8. Dezember 1995	41
50/56	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/50/L.28 und Add.1)	22	11. Dezember 1995	41
50/57	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/50/L.39) ..	20 a)	12. Dezember 1995	42
50/58	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/50/L.27/Rev.1)	20 b)	12. Dezember 1995	42
	B. Internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und Zusammenarbeit mit dieser (A/50/L.29/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ...	20 b)	12. Dezember 1995	43
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/50/L.30/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	12. Dezember 1995	45
	D. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (A/50/L.31 und Add.1)	20 b)	12. Dezember 1995	46
	E. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden (A/50/L.32 und Add.1)	20 b)	12. Dezember 1995	47
	F. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/50/L.33/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	12. Dezember 1995	48
	G. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/50/L.41/Rev.1)	20 b)	20. Dezember 1995	50
	H. Hilfe für das palästinensische Volk (A/50/L.54 und Add.1)	20 b)	20. Dezember 1995	51
	I. Hilfe mit dem Ziel des Wiederaufbaus in Madagaskar nach den Naturkatastrophen von 1994 (A/50/L.56/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	20. Dezember 1995	52
	J. Nothilfe für Sudan (A/50/L.43/Rev.1)	20 b)	22. Dezember 1995	53
	K. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau Burundis (A/50/L.58/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	22. Dezember 1995	54
	L. Situation in Ruanda: internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda (A/50/L.64/Rev.2 und Rev.2/Add.1) ..	20 b)	22. Dezember 1995	54
50/59	Arbeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen (A/50/48/Rev.1)	29	12. Dezember 1995	56
50/81	Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach (A/50/728)	105	14. Dezember 1995	56
50/82	Unterstützung bei der Minenräumung (A/50/L.57 und Add.1)	46	14. Dezember 1995	75
50/83	Normalisierung der Situation betreffend Südafrika (A/50/L.44/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ..	164	15. Dezember 1995	77
50/84	Palästinafrage			
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/50/L.47 und Add.1)	42	15. Dezember 1995	78
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/50/L.48 und Add.1) ..	42	15. Dezember 1995	79
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (A/50/L.49 und Add.1)	42	15. Dezember 1995	79
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/50/L.50 und Add.1)	42	15. Dezember 1995	80
50/85	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/50/L.18/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	33	15. Dezember 1995	81
50/86	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/50/L.53/Rev.1)	38	15. Dezember 1995	82
50/87	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/50/L.62 und Add.1)	30	18. Dezember 1995	84
50/88	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan sowie die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/50/L.60 und Add.1)			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	20 d)	19. Dezember 1995	85
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	54	19. Dezember 1995	87
50/131	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/50/L.65 und Add.1)	34	20. Dezember 1995	88
50/132	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/50/L.17/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	45	20. Dezember 1995	89

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/133	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/50/L.19/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	41	20. Dezember 1995	93
50/134	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/50/L.26/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 c)	20. Dezember 1995	94
50/155	Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes (A/50/L.61/Rev.1)	110	21. Dezember 1995	95
50/158	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/50/L.51/Rev.1)	43	21. Dezember 1995	95
50/159	Die Situation in Burundi (A/50/L.59/Rev.1)	26	22. Dezember 1995	98
50/160	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/50/L.40/Rev.1)	24	22. Dezember 1995	100
50/161	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/50/L.66 und Add.1)	161	22. Dezember 1995	102

50/1. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, in der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt,

sowie unter Hinweis darauf, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

im Hinblick darauf, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der Dritten Tagung der Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 14. und 15. März 1995 in Islamabad stattfand,

in Bekräftigung dessen, daß die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verstärkt werden muß,

überzeugt davon, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen haben, daß es wünschenswert sei, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Konsultationstreffen ihrer jeweiligen Beauftragten über Grundsatzfragen, Vorhaben, Maßnahmen und Vorgehensweisen zu fördern, durch die die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Organisationen erleichtert und ausgeweitet werden soll;

4. *richtet die dringende Aufforderung* an die Sonderorganisationen sowie an andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit den Generalsekretären der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der ihr angeschlossenen Institutionen einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

30. Plenarsitzung
12. Oktober 1995

50/2. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Zentralamerikanische Integrationsystem

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß durch das beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrierte Protokoll von Tegucigalpa² die vormals als Organisation zentralamerikanischer Staaten bezeichnete institutionelle Struktur in Zentralamerika sowie ihre Ziele und Grundsätze verändert worden sind und das Zentralamerikanische Integrationsystem geschaffen worden ist,

unter Hinweis darauf, daß die Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen eines der Grundprinzipien des Zentralamerikanischen Integrationsystems ist,

1. *beschließt, das Zentralamerikanische Integrationsystem einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,*

2. *ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.*

30. Plenarsitzung
12. Oktober 1995

50/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/18 vom 10. November 1978, mit der sie der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, daß es ein Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme, insbesondere wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art, zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorgesehen ist, deren Zielsetzungen und Tätigkeiten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

mit Anerkennung feststellend, daß die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem fünften Gipfeltreffen vom 16. bis 18. Oktober 1993 in Grand-Baie (Mauritius) den Wunsch aussprachen, aktiv zur Lösung der großen politischen und wirtschaftlichen Probleme der heutigen Welt beizutragen und mit allen Institutionen, die die Familie der Vereinten Nationen bilden, eine neue Partnerschaft einzugehen,

in Anbetracht dessen, daß die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

überzeugt davon, daß die Verwendung der verfügbaren Ressourcen im Interesse der gemeinsamen Ziele beider Organisationen koordiniert werden muß,

bekräftigend, daß es notwendig ist, in Bereichen von gemeinsamem Interesse eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen herzustellen beziehungsweise die bereits bestehende Zusammenarbeit auszuweiten,

1. *stellt mit Befriedigung fest, daß die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, ihre Unterstützung für die Aktivitäten der Vereinten Nationen bekundet haben und daß sie eine neue Partnerschaft mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen einzugehen wünschen;*

2. *begrüßt es, daß sich Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, durch die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit an der Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere an der Vorbereitung, der Durchführung und dem Folgeprozeß der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Weltkonferenzen beteiligen;*

3. *stellt fest, daß die Tätigkeit der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit und die Tätigkeit der Vereinten Nationen sowie der Programme und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen einander ergänzen;*

4. *bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit das Notwendige zu tun, um die Kooperation zwischen beiden Sekretariaten zu fördern, insbesondere durch die Anregung von Treffen, die es ihren Vertretern ermöglichen, sich über Vorhaben, Maßnahmen und Vorgehensweisen abzustimmen, die die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen erleichtern und ausweiten;*

5. *ersucht die Sonderorganisationen sowie die anderen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen eindringlich, diesbezüglich mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu kooperieren;*

6. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;*

7. *beschließt, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.*

² A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.

50/4. Vollmachten der Vertreter auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung**A***Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung³,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1995

B*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁴,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

91. Plenarsitzung
14. Dezember 1995

50/5. Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/25 vom 2. Dezember 1994,

nach Behandlung von Punkt 36 der Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung mit dem Titel "Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs",

billigt die Erklärung anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1995

ANLAGE**Erklärung anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs**

1. Wir, die Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einer feierlichen Sitzung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs zu begehen, der namenloses Leid und unsagbare Zerstörungen über die Menschheit gebracht hat.

2. In diesem Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs verbeugen wir uns vor den Millionen und Abermillionen Menschen, die in ihren Städten und

Dörfern oder auf dem Schlachtfeld umgekommen sind oder in den Todeslagern Opfer des Völkermords wurden, und gedenken in Dankbarkeit derer, die gegen Diktatur, Unterdrückung, Rassismus und Aggression gekämpft haben.

3. Wir stellen fest, daß eines der bemerkenswertesten Ergebnisse des Endes des Zweiten Weltkriegs die Schaffung einer auf neuen Grundsätzen beruhenden Gemeinschaft war, nämlich der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Wir bekräftigen die Entschlossenheit unserer Staaten, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ streng einzuhalten.

4. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß sich heute, nach dem Fall zahlreicher ideologischer Schranken und dem Ende des Kalten Krieges, neue Chancen für den Aufbau einer von Gewalt freien Welt und eines Systems wahrhafter weltweiter Sicherheit abzeichnen, dessen Angelpunkt die Vereinten Nationen sind.

5. Wir gedenken der Tragödie des Zweiten Weltkriegs und des beispiellosen Leides, das dieser Krieg verschiedenen Völkern und der gesamten Menschheit zugefügt hat. Wir sind uns vollauf bewußt, daß unbedingt alles in unserer Macht Stehende getan werden muß, um den derzeit stattfindenden bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, solche Konflikte in Zukunft zu verhindern und die letzten noch verbleibenden Folgen des Zweiten Weltkriegs sowie politische, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu überwinden, und fordern die Staaten der Welt auf,

a) die Verpflichtung zu bekräftigen, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

b) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen Konflikten ein Ende zu bereiten und künftige Generationen vor der Geißel neuer Kriege zu bewahren, auch indem sie aus der Geschichte vergangener Konflikte lernen;

c) die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern und sich dafür einzusetzen, daß alle Menschen Zugang zur Kultur haben;

d) ihre Bemühungen darauf auszurichten, die Voraussetzungen für den allgemeinen Fortschritt der Menschheit in größerer Freiheit zu schaffen.

6. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird das beste Mittel sein, um denjenigen Menschen Hochachtung zu erweisen, die für Frieden, Freiheit, Demokratie und Menschenwürde gekämpft haben, und den Opfern des Zweiten Weltkriegs ein ehrendes Andenken zu bewahren. Nur so können wir neue Tragödien verhindern und dafür Sorge tragen, daß alle Nationen zu einer einzigen, in Frieden, Stabilität, Zusammenarbeit und Wohlstand vereinten Gemeinschaft zusammenwachsen.

³ A/50/559, Ziffer 10.

⁴ A/50/559/Add.1, Ziffer 10.

⁵ Resolution 217 A (III).

50/6. Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

ERKLÄRUNG ANLÄSSLICH DES FÜNFZIGSTEN JAHRESTAGES DER VEREINTEN NATIONEN

Vor fünfzig Jahren wurden aus dem Leid, das der Zweite Weltkrieg verursacht hatte, die Vereinten Nationen geboren. Der damals in der Charta der Vereinten Nationen bekundeten Entschlossenheit, "die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren", kommt heute dieselbe lebenswichtige Bedeutung zu wie vor fünfzig Jahren. Die Charta verleiht in dieser wie auch in anderer Hinsicht den gemeinsamen Werten und Bestrebungen der Menschheit Ausdruck.

Obschon die Vereinten Nationen durch Konflikte, humanitäre Krisen und tiefgreifende Umwälzungen auf die Probe gestellt wurden, haben sie Bestand gehabt und nicht nur einen maßgeblichen Beitrag zur Verhütung eines weiteren weltweiten Konflikts geleistet, sondern auch für die Menschen in der ganzen Welt vieles zustande gebracht. Die Vereinten Nationen haben geholfen, dem Gefüge der Beziehungen zwischen den Nationen in der heutigen Zeit Gestalt zu geben. Durch den Prozeß der Entkolonialisierung und die Beseitigung der Apartheid gelangten und gelangen Hunderte von Millionen Menschen in den Genuß des Grundrechts auf Selbstbestimmung.

Heute, nach dem Ende des Kalten Krieges und mit dem Herannahen des Endes dieses Jahrhunderts, müssen wir neue Möglichkeiten für Frieden, Entwicklung, Demokratie und Zusammenarbeit schaffen. Die raschen und tiefgreifenden Veränderungen, die sich in der heutigen Welt vollziehen, deuten darauf hin, daß die vor uns liegende Zukunft äußerst komplex und mit großen Herausforderungen verbunden sein wird und daß die in die Vereinten Nationen gesetzten Erwartungen beträchtlich zunehmen werden.

An diesem historischen Tag beseelt uns feste Entschlossenheit: Der Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen muß zu einer Neuorientierung genutzt werden, im Sinne einer stärkeren Ausrichtung am Dienst an der Menschheit, insbesondere an denen, die Leid und schwere Entbehrungen zu erdulden haben. Dies ist die praktische und moralische Herausforderung unserer Zeit. Unsere Verpflichtung dazu ist in der Charta festgeschrieben. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der derzeitigen Lage der Menschheit.

Wir, die Mitgliedstaaten und Beobachter der Vereinten Nationen, die wir die Völker der Welt vertreten, anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,

- bekräftigen feierlich die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und unsere Verpflichtung auf sie;
- danken allen Männern und Frauen, die die Vereinten Nationen möglich gemacht, ihre Arbeit getan und ihren

Idealen gedient haben, insbesondere allen jenen, die im Dienst für die Vereinten Nationen ihr Leben gelassen haben;

- sind entschlossen, daß die Vereinten Nationen der Zukunft mit neuer Tatkraft und Wirksamkeit an der Förderung des Friedens, der Entwicklung, der Gleichheit und der Gerechtigkeit und der Verständigung zwischen den Völkern der Welt arbeiten werden;
- werden dem einundzwanzigsten Jahrhundert eine Organisation der Vereinten Nationen übergeben, die so ausgestattet, finanziert und gegliedert ist, daß sie den Völkern, in deren Namen sie geschaffen wurde, wirksam dienen kann.

In Erfüllung dessen, wozu wir uns also verpflichtet haben, werden wir uns bei unserer künftigen Zusammenarbeit in bezug auf Frieden, Entwicklung, Gleichheit, Gerechtigkeit und die Organisation der Vereinten Nationen von folgendem leiten lassen:

FRIEDEN

1. Um diesen Herausforderungen zu begegnen sowie in der Erwägung, daß Maßnahmen zur Sicherung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Welt fruchtlos bleiben werden, wenn nicht den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Menschen Rechnung getragen wird, werden wir
 - Verfahren und Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen fördern und die Kapazität der Vereinten Nationen zur Konfliktverhütung, vorbeugenden Diplomatie, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung erhöhen;
 - die von den Vereinten Nationen oder von regionaler oder einzelstaatlicher Seite unternommenen Bemühungen um Rüstungskontrolle, Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie um die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten und von anderen Massenvernichtungswaffen, namentlich auch biologischen und chemischen Waffen und anderen Arten von Waffen, die besonders schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, im Sinne unserer gemeinsamen Verpflichtung auf eine von allen diesen Waffen freie Welt nachdrücklich unterstützen;
 - das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, unter Berücksichtigung der besonderen Lage der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder der ausländischen Besetzung stehenden Völker, auch künftig bekräftigen und das Recht der Völker anerkennen, legitime Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Dies ist nicht als Ermächtigung oder Ermutigung zu Maßnahmen auszulegen, durch welche ganz oder teilweise die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten zerstört oder beeinträchtigt würde, die sich nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten und die also eine Regierung besitzen, welche das gesamte Volk des Hoheitsgebiets ohne jeden Unterschied repräsentiert;

- gemeinsam handeln, um Bedrohungen von Staaten und Menschen durch den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, die staatenübergreifende organisierte Kriminalität und den unerlaubten Waffenhandel sowie die Gewinnung und den Konsum von unerlaubten Drogen und den Verkehr damit zu beseitigen;
- die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stärken.

ENTWICKLUNG

2. Ein dynamisches, kraftvolles, freies und ausgewogenes weltwirtschaftliches Umfeld ist für das Wohlergehen der Menschheit und für Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Welt unerlässlich. Diesem Ziel muß vom System der Vereinten Nationen in größerem Maße und wirksamer Rechnung getragen werden.
3. Die Vereinten Nationen haben bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine wichtige Rolle gespielt und im Laufe der Jahre Frauen, Kindern und Männern auf der ganzen Welt lebensrettende Unterstützung gewährt. Jedoch ist die in der Charta von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um eine Verbesserung des Lebensstandards, Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu erreichen, bisher nicht hinlänglich in die Tat umgesetzt worden.
4. Es muß anerkannt werden, daß trotz der in der Vergangenheit unternommenen Anstrengungen nach wie vor eine breite Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern besteht, was nicht hingenommen werden kann. Ebenso gilt es, die spezifischen Probleme der Umbruchländer in bezug auf ihren zweifachen Übergang zur Demokratie und zur Marktwirtschaft anzuerkennen. Darüber hinaus verlangt die immer rascher voranschreitende Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft nach grundsätzlichen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, daß alle Länder aus den Früchten dieser Entwicklungen möglichst umfassenden Nutzen ziehen und daß ihre Belastung durch die nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten wird.
5. Ein Anlaß zu größter Sorge ist der Umstand, daß ein Fünftel der gesamten Weltbevölkerung von 5,7 Milliarden Menschen in äußerster Armut lebt. Es bedarf außerordentlicher Maßnahmen seitens aller Länder, insbesondere auch einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, um dieses und die damit zusammenhängenden Probleme anzugehen.
6. Aufgrund dieser Umstände und Gegebenheiten haben sich die Vereinten Nationen dazu veranlaßt gesehen, in den letzten fünf Jahren eine Reihe von Weltkonferenzen zu veranstalten, die jeweils schwerpunktmäßig einem bestimmten Thema gewidmet waren. Auf diesen Konferenzen hat sich unter anderem ein Konsens dahin gehend herauskristallisiert, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz einander bedingende und sich wechselseitig

verstärkende Komponenten einer bestandfähigen Entwicklung sind, die den Rahmen für unsere Bemühungen um eine höhere Lebensqualität für alle Menschen bildet. Kern dieses Konsenses ist die Erkenntnis, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist und daß im Mittelpunkt unserer Maßnahmen und unserer Bestrebungen für eine bestandfähige Entwicklung der Mensch stehen muß.

7. In diesem Zusammenhang erklären wir erneut, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, einander bedingen und sich wechselseitig verstärken.

8. Zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums, der sozialen Entwicklung, des Umweltschutzes und der sozialen Gerechtigkeit und in Erfüllung der von uns in bezug auf die internationale Entwicklungszusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen werden wir

- ein offenes und ausgewogenes, auf Regeln aufbauendes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handelssystem und einen Rahmen für Investitionen, den Wissens- und Technologietransfer sowie eine verbesserte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, des Finanzwesens und der Verschuldung fördern, was alles unabdingbare Voraussetzungen für die Entwicklung sind;
- nationalen und internationalen Maßnahmen besonderes Augenmerk schenken, welche den Nutzen des Globalisierungsprozesses für alle Länder verstärken, die Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder Afrikas vermeiden und ihre Integration in die Weltwirtschaft fördern;
- die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung verbessern und ihre Rolle auf allen relevanten Gebieten der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit stärken;
- den Dialog und die Partnerschaft zwischen allen Ländern beleben, um das Vorhandensein eines günstigen politischen und wirtschaftlichen Umfelds für die Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten, auf der Grundlage des Gebots des gegenseitigen Nutzens und Interesses und echter Interdependenz, wobei wir anerkennen, daß jedes Land letztlich selbst für seine Entwicklung verantwortlich ist, gleichzeitig aber auch bekräftigen, daß die internationale Gemeinschaft ein internationales Umfeld schaffen muß, das dieser Entwicklung förderlich ist;
- die soziale Entwicklung durch entschlossene nationale und internationale Maßnahmen fördern, die auf die Beseitigung der Armut ausgerichtet sind – als ethischer, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Imperativ der Menschheit – und die Förderung der Vollbeschäftigung und der sozialen Integration zum Ziel haben;
- anerkennen, daß die Befähigung der Frau zur Selbstbestimmung und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe eine zentrale Voraussetzung für alle Entwicklungsbemühungen ist;

- nicht aufrechterhaltbare Produktions- und Konsumweisen abbauen und beseitigen und geeignete demographische Politiken fördern, damit die Bedürfnisse der heutigen Generationen gedeckt werden können, ohne daß die Fähigkeit künftiger Generationen zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse aufs Spiel gesetzt wird, wobei wir anerkennen, daß ökologische Bestandfähigkeit ein integrierender Bestandteil des Entwicklungsprozesses ist;
- die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und große technologische und vom Menschen hervorgerufene Katastrophen, bei der Katastrophenhilfe, der Katastrophenfolgenbeseitigung und bei der humanitären Hilfe verstärken, damit die betroffenen Länder besser in der Lage sind, mit solchen Situationen fertigzuwerden.

GLEICHHEIT

9. Wir verweisen erneut auf die in der Charta zum Ausdruck gebrachte Bestätigung der Würde und des Wertes der menschlichen Person und der Gleichberechtigung von Mann und Frau und bekräftigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind.

10. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Traditionen beachtet werden muß, ist es die Pflicht aller Staaten, unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen System, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, deren Allgemeingültigkeit außer Frage steht. Es ist außerdem wichtig, daß alle Staaten die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherstellen.

11. Wir werden daher

- alle Menschenrechte und Grundfreiheiten – die allen Menschen kraft ihres Menschseins zustehen – fördern und schützen;
- Rechtsvorschriften, Politiken und Programme stärken, welche die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frau an allen Bereichen des politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens als gleichberechtigte Partner und die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen sicherstellen;
- die Rechte des Kindes fördern und schützen;
- sicherstellen, daß die Rechte von Personen, die besonders leicht zu Opfern von Mißbrauch oder Vernachlässigung werden, insbesondere Jugendlichen, Behinderten, älteren Menschen und Wanderarbeitern, geschützt werden;
- die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen fördern und schützen;
- sicherstellen, daß die Rechte von Flüchtlingen und Vertriebenen geschützt werden;
- sicherstellen, daß die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen oder sonstigen Minderheiten angehören, ge-

schützt werden und daß diese Personen in der Lage sind, wirtschaftliche und soziale Entwicklung anzustreben und unter Bedingungen zu leben, unter denen ihre Identität, ihre Traditionen, ihre Formen der sozialen Organisation und ihre kulturellen und religiösen Wertvorstellungen voll geachtet werden.

GERECHTIGKEIT

12. Die Charta der Vereinten Nationen hat einen dauerhaften Rahmen für die Förderung und Entwicklung des Völkerrechts vorgegeben. Das Völkerrecht muß ständig gefördert und weiterentwickelt werden mit dem Ziel, sicherzustellen, daß die Beziehungen zwischen den Staaten auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und der Achtung vor der Herrschaft des Rechts beruhen. Dabei sollte sowohl den Entwicklungen auf Gebieten wie der Technologie, dem Verkehrswesen, dem Informationswesen und im Zusammenhang mit Ressourcen sowie den internationalen Finanzmärkten als auch der zunehmenden Komplexität der Arbeit der Vereinten Nationen im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe Rechnung getragen werden.

13. Wir sind entschlossen,

- im Einklang mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten Gerechtigkeit zwischen allen Staaten zu schaffen und zu wahren;
- die volle Achtung vor dem Völkerrecht sowie seine Umsetzung zu fördern;
- internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen;
- die möglichst weitgehende Ratifikation völkerrechtlicher Verträge zu fördern und die Einhaltung der daraus erwachsenden Verpflichtungen sicherzustellen;
- die Achtung vor dem humanitären Völkerrecht sowie seine Umsetzung zu fördern;
- die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Entwicklung zu fördern, namentlich des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt begünstigenden Entwicklungsvölkerrechts;
- die Achtung vor dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie seine Umsetzung zu fördern und die Staaten zur Ratifikation der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beziehungsweise zum Beitritt zu diesen zu ermutigen;
- die weitere Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zu fördern.

ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN

14. Wenn die Vereinten Nationen den Herausforderungen der Zukunft wirksam begegnen und den von den Völkern der Welt in sie gesetzten Erwartungen gerecht werden wollen, ist eine Reform und Modernisierung der Organisation selbst un-

erläßlich. Die Arbeit der Generalversammlung – des Organs, in dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vertreten sind – sollte mit neuem Leben erfüllt werden. Der Sicherheitsrat sollte unter anderem erweitert werden, und seine Arbeitsmethoden sollten auch künftig im Hinblick auf eine weitere Stärkung seiner Leistungsfähigkeit und Effektivität, die Erhöhung seines repräsentativen Charakters und die Verbesserung seiner Effizienz und Transparenz überprüft werden; da in Schlüsselfragen weiterhin bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen, bedarf es einer weiteren eingehenden Auseinandersetzung mit diesen Fragen. Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats sollte gestärkt werden, damit er in der heutigen Zeit die ihm im Hinblick auf das Wohlergehen und den Lebensstandard aller Menschen übertragenen Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann. Diese und andere Veränderungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sollten durchgeführt werden, wenn wir sicherstellen wollen, daß die Vereinten Nationen der Zukunft den Menschen, in deren Namen sie geschaffen wurden, gute Dienste tun.

15. Um ihre Arbeit wirksam erfüllen zu können, müssen die Vereinten Nationen über angemessene Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten müssen ihrer Verpflichtung, die Ausgaben der Organisation nach dem von der Generalversammlung festgesetzten Verteilungsschlüssel zu tragen, vollständig und rechtzeitig nachkommen. Die Festsetzung dieses Verteilungsschlüssels sollte auf der Grundlage von Kriterien erfolgen, denen die Mitgliedstaaten zugestimmt haben und die sie als fair ansehen.

16. Die Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen müssen die Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Mittel wesentlich effizienter und effektiver gestalten. Die Mitgliedstaaten werden ihrerseits die Reform dieses Systems weiterbetreiben und die Verantwortung dafür übernehmen.

17. Wir erkennen an, daß unsere gemeinsame Arbeit umso erfolgreicher sein wird, wenn sie von allen in Betracht kommenden Akteuren der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der multilateralen Finanzinstitutionen, der Regionalorganisationen und aller Akteure der bürgerlichen Gesellschaft, unterstützt wird. Wir werden eine solche Unterstützung begrüßen und sie gegebenenfalls erleichtern.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1995

50/7. Mission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere auf Resolution 49/137 vom 19. Dezember 1994, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, Verfahren auszuarbeiten, damit El Salvador in der Zeit nach dem Abzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Unterstützung und Hilfe erhält, die notwendig ist, um den Frieden und die Festigung und Konsolidierung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Februar 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁶ und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Februar 1995 an den Generalsekretär⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador⁸,

mit Genugtuung feststellend, daß sich El Salvador auch weiterhin von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einem demokratischen und friedlichen Staat entwickelt,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu der Mission beigesteuert haben,

1. *begrüßt* es, daß die Regierung und das Volk von El Salvador sich auch weiterhin zur Konsolidierung des Friedensprozesses bekennen;

2. *würdigt* die Leistungen der dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten unterstehenden Mission der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *anerkennt* die politische Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien des Abkommens von Chapultepec⁹, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um dieses vollständig umzusetzen;

4. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Mission um weitere sechs Monate zu verlängern und dabei schrittweise Umfang und Kosten so zu senken, daß die effiziente Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Bemühungen der Mission um Friedensstiftung und Entwicklung zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

45. Plenarsitzung
31. Oktober 1995

50/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1994¹⁰,

⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/143.

⁷ Ebd., Dokument S/1995/144.

⁸ A/50/517.

⁹ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/23501.

¹⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1994* (Österreich, Juli 1995) (GC(39)/3); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/50/360) übermittelt.

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. November 1995¹¹, die zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1995 enthält,

erneut erklärend, daß die Organisation diejenige Behörde ist, die die Zuständigkeit dafür besitzt, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung der Kernmaterialüberwachungsabkommen zu verifizieren und sicherzustellen, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹² mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird; und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf, und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Kernmaterialüberwachungsabkommens des Vertrages durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandates beschließen kann,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

sowie anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen bzw. unter ihrer Überwachung oder Kontrolle

gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz über die Entwicklungen vom August 1995 in Verbindung mit dem Kernwaffenprogramm Iraks¹³ und Kenntnis nehmend von der Resolution GC(39)/RES/5 der Generalkonferenz vom 22. September 1995¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(39)/RES/3 der Generalkonferenz vom 22. September 1995¹⁵ im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März¹⁶, 30. Mai¹⁷ und 4. November 1994¹⁸ und der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat vom 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(39)/RES/14 über die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(39)/RES/15 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(39)/RES/16 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie für die Wasserbewirtschaftung, GC(39)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(39)/RES/18 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Verkehr mit Kernmaterial, GC(39)/RES/4 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(39)/RES/5 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) betreffend Irak, GC(39)/RES/24 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten,

¹³ GC(39)/10 und GC(39)/10/Add.1.

¹⁴ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-ninth Regular Session*, 18.-22. September 1995 (GC(39)/RES/DEC(1995)).

¹⁵ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

¹⁶ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

¹⁷ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

¹⁸ Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung, und Korrigendum.

¹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

GC(39)/RES/21 und GC(39)/RES/22 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(39)/RES/13 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(39)/RES/19 über die Besetzung des Sekretariats der Organisation und GC(39)/RES/23 über Kernversuche, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer neununddreißigsten ordentlichen Tagung am 22. September 1995 verabschiedet wurden⁶,

sowie *eingedenk* der Resolution GC(39)/RES/20 über Frauen im Sekretariat, die am 22. September 1995 von der Generalkonferenz verabschiedet wurde⁶, und in der der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform zu prüfen und, soweit angebracht, die Elemente dieser Plattform in die relevanten Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Kernmaterialüberwachungssystems im Einklang mit der Satzung der Organisation und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Organisation zu kooperieren;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit und ruft die Staaten auf, bei deren Umsetzung zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea in Kraft befindliche Kernmaterialüberwachungsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bezeichneter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Kernmaterialüberwachungsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Kernmateri-

alüberwachungsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen, die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak der Organisation seit 1991 entgegen seinen Verpflichtungen aus den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthält, und betont, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig umgesetzt werden;

8. *appelliert* an alle Staaten, das Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

9. *begrüßt* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Quellen der Radioaktivität zu unterbinden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

47. Plenarsitzung
1. November 1995

50/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 360, der am 30. Juli 1995 von dem in San Salvador auf Ministerebene abgehaltenen Einundzwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftsystems verabschiedet wurde, und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993 und 49/9 vom 26. Oktober 1994,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16 und 49/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/9¹⁹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, von dem Erlaß und der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Konsultation mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
2. November 1995

50/11. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2241 B (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2359 B (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2479 (XXIII) und 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 43/224 D vom 21. Dezember 1988,

sowie anläßlich der Begehung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen *unter Hinweis darauf*, daß die Universalität der Vereinten Nationen und die sich daraus ableitende Mehrsprachigkeit für jeden Mitgliedstaat der Organisation, ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache, das Recht und die Pflicht nach sich ziehen, sich selbst verständlich zu machen und andere zu verstehen,

unter Betonung der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen, welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen,

ferner unter Hinweis darauf, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amtssprachen als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse²⁰ sowie des Sicherheitsrats sind²¹, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind²² und daß Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind²³,

bedauernd, daß die verschiedenen Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats innerhalb der Vereinten Nationen nicht in gleichem Maß verwendet werden, und in dem Wunsch, daß die von der Organisation eingestellten Mitarbeiter zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats mindestens eine der sechs Amtssprachen beherrschen und gebrauchen,

in der Erwägung, daß die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel der Organe der Vereinten Nationen dem Bedarf entsprechen und von Haushaltseinschränkungen ausgenommen werden sollten, wie in Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 festgehalten,

feststellend, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung "kostensparender" informeller Sitzungen in Frage gestellt wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Organisation auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der bei

¹⁹ A/50/401.

²⁰ Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

²¹ Regel 41 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats.

²² Regel 32 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

²³ Siehe Resolution 2 (I), Anlage, Ziffer 1, vom 1. Februar 1946.

der Organisation akkreditierten Missionen und die Bediensteten des Sekretariats fördert,

sowie betonend, daß es wichtig ist, allen Regierungen und allen Teilen der Bürgergesellschaft Zugriff auf die Dokumentation, die Archive und die Datenbanken der Organisation in allen Amtssprachen zu verschaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die strikte Durchführung der Resolutionen sicherzustellen, welche die Sprachenregelungen festlegen, sowohl für die Amtssprachen als auch für die Arbeitssprachen des Sekretariats, und bittet die Mitgliedstaaten, das gleiche zu tun;

2. *erinnert daran*, daß das Sekretariat gehalten ist, im Verkehr mit den Mitgliedstaaten die von diesen Staaten gewünschte Amts- oder Arbeitssprache zu verwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Ernennung von Bediensteten der Organisation streng im Einklang mit Artikel 101 der Charta und mit den von der Generalversammlung aufgrund dieses Artikels festgelegten Regelungen erfolgt und daß die von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen eingestellten Mitarbeiter bei ihrer Einstellung mindestens eine der Arbeitssprachen des Sekretariats oder eine der Arbeitssprachen eines anderen Organs der Organisation beherrschen und verwenden, falls sie für dieses Organ arbeiten sollen und ihre Ernennung für höchstens zwei Jahre erfolgt, und ersucht ihn sicherzustellen, daß die Verwendung einer anderen der sechs Amtssprachen gebührend ermutigt und berücksichtigt wird, insbesondere bei Beförderungen oder der Gewährung zusätzlicher Besoldungsstufen, um das Sprachgleichgewicht innerhalb der Organisation zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, insbesondere bei der Einstellung und Beförderung von Sekretariatsbediensteten auf die Gleichberechtigung der Arbeitssprachen und ihre gleichwertige Verwendung zu achten;

5. *betont*, daß insbesondere durch die Ausbildung und Einstellung von Fachleuten sichergestellt werden muß, daß die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind, um die richtige und rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *erinnert daran*, daß die gleichzeitige Verteilung dieser Dokumente in den Amtssprachen sichergestellt werden muß;

7. *betont außerdem*, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Beibehaltung des Sprachunterrichts in den Amtssprachen und den Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sichergestellt werden müssen;

8. *betont ferner*, daß es wichtig ist, die Verfügbarkeit von Veröffentlichungen und geeigneten Datenbanken in den verschiedenen Amtssprachen in den Bibliotheken und Dokumentationszentren der verschiedenen Organe sicherzustellen;

9. *fordert* die Delegationen der Mitgliedstaaten und das Sekretariat *nachdrücklich auf*, sich zu bemühen, die Abhaltung informeller Sitzungen ohne Dolmetschung zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Verwendung der Amtssprachen der Vereinten Nationen und der Arbeitssprachen des Sekretariats vorzulegen.

49. Plenarsitzung
2. November 1995

50/12. Weltkongreß über den Panamakanal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, 49/99 vom 19. Dezember 1994 über internationalen Handel und Entwicklung und 49/131 vom 19. Dezember 1994 über die Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans sowie die Resolutionen 2.5 vom 16. November 1993²⁴, verabschiedet von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung, und 1994/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, beide über das Internationale Jahr des Ozeans,

eingedenk dessen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Jimmy Carter, und der Regierungschef der Republik Panama, General Omar Torrijos, am 7. September 1977 in Washington den Vertrag über die ständige Neutralität und den Betrieb des Panamakanals²⁵ und den Panamakanal-Vertrag²⁶ unterzeichnet haben, die auch als Torrijos-Carter-Verträge bekannt sind und in denen festgelegt ist, daß der Kanal samt allen Verbesserungen am Mittag des 31. Dezember 1999 der Kontrolle der Republik Panama unterstellt wird, die die volle Verantwortung für seine Verwaltung, seinen Betrieb und seine Unterhaltung übernehmen wird,

unter Betonung der Bedeutsamkeit der Erklärung von Washington, die am 7. September 1977 von den Staats- und Regierungschefs und den Vertretern der amerikanischen Republiken unterzeichnet wurde und worin anerkannt wird, welche "Bedeutung die Übereinkünfte zur Sicherung des Zugangs zum Panamakanal sowie seiner weiteren Neutralität für die Hemisphäre, für den Handel und für die Weltschifffahrt" besitzen,

erfreut über die Pläne der Regierung Panamas, im September 1997 in Panama-Stadt einen Weltkongreß über den Panamakanal einzuberufen, an dem Regierungen, internationale Organisationen, öffentliche und private akademische Einrichtungen, Nutzer dieses Seeweges und internationale Schifffahrtsunternehmen teilnehmen sollen, um gemeinsam zu untersuchen, welche Rolle dem Panamakanal im 21. Jahrhundert zukommen soll,

²⁴ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.2.

²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1161, Nr. 18342.

²⁶ Ebd., Vol. 1280, Nr. 21086.

daran erinnernd, daß der Internationale Kongreß für das Studium des interozeanischen Kanals (Congrès international d'études du canal interocéanique), der von der Société de géographie de Paris einberufen wurde und vom 15. bis 29. Mai 1879 in der französischen Hauptstadt unter dem Vorsitz von Graf Ferdinand de Lesseps, dem Erbauer des Suez-Kanals, tagte, den Beschluß faßte, daß der Kanal entlang einer Linie von der Bucht von Limón im Atlantik zur Bucht von Panama im Pazifik gebaut werden solle,

eingedenk dessen, daß es im Geiste einer neuen weltweiten Allianz für bestandfähige Entwicklung notwendig ist, einen ausgewogenen und integrierten Ansatz für Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen zu finden,

daher überzeugt, daß der Weltkongreß über den Panamakanal die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung einer geordneten, bestandfähigen Entwicklung der Nutzung und der Ressourcen des Atlantiks und des Pazifiks sowie der sinnvollen Nutzung und Erschließung der Wasserscheide des Kanals und der Küstengebiete fördern wird, eingedenk dessen, daß die Küsten Panamas an beiden Ozeanen insgesamt 2.988,3 Kilometer lang sind, wovon 1.700,6 Kilometer auf den Pazifischen Ozean und 1.287,7 Kilometer auf das Karibische Meer entfallen,

mit Genugtuung über die Fortschritte der trilateralen Kommission, bestehend aus der Republik Panama, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, bei den Plänen zum Bau eines Kanals auf Meeresebene im Isthmus von Panama beziehungsweise zum Ausbau des bestehenden Schleusenkanals,

in Bekräftigung ihrer Resolution 31/142 vom 17. Dezember 1976 anlässlich des einhundertfünfzigsten Jahrestages des Amphiktyonischen Kongresses von Panama, in der sie darauf hinwies, daß der Befreier Simón Bolívar mehrfach erwähnt hatte, daß möglicherweise die Eröffnung eines Kanals in Panama notwendig sei, der "die Entfernungen auf der Welt verringern und die Handelsbeziehungen" zwischen den Kontinenten "stärken" sowie den Gütertausch "zwischen den vier Weltteilen" fördern würde,

mit Genugtuung feststellend, daß mit ihrer Resolution 49/131 das Jahr 1998, in dem auch die Weltausstellung in Lissabon stattfinden soll, zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt wurde,

betonend, daß es eines der Hauptziele des Weltkongresses über den Panamakanal ist, die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer geordneten, bestandfähigen Entwicklung der Nutzung und der Ressourcen des Atlantiks und des Pazifiks zu fördern,

1. *unterstützt* die Initiative der Regierung von Panama, einen Weltkongreß über den Panamakanal einzuberufen, an dem Regierungen, internationale Organisationen, öffentliche und private akademische Einrichtungen, Nutzer der Seewege und internationale Schifffahrtsunternehmen teilnehmen sollen, um gemeinsam zu untersuchen, welche Rolle dem Panamakanal im 21. Jahrhundert zukommen soll;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dieses Vorhaben großzügig zu unterstützen;

3. *ersucht nachdrücklich* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Möglichkeit zu prüfen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal beizutragen;

4. *betont* die Bedeutung des Weltkongresses über den Panamakanal und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß seine Ergebnisse zum Wachstum des Welthandels, zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und zu einer bestandfähigen Entwicklung in der ganzen Welt beitragen mögen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Weltkongreß über den Panamakanal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung
7. November 1995

50/13. Das olympische Ideal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/29 vom 7. Dezember 1994, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Jugend- und Sportminister oder die entsprechenden Amtsträger der Mitgliedstaaten zu ermutigen, sich an der Behandlung eines Punktes mit dem Titel "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" zu beteiligen, welche die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung, kurz vor dem hundertsten Jahrestag der Wiederbelebung der Olympischen Spiele auf Initiative des französischen Erziehers Baron Pierre de Coubertin im Jahre 1896 in Athen, vornehmen wird, und in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, auf der fünfzigsten Versammlungstagung zu bekräftigen, daß sie während der nächsten Olympischen Sommerspiele die olympische Waffenruhe achten werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebt hat, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden, und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagiert hat,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.28 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen

Tagung verabschiedet und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

erneut erklärend, daß das olympische Ideal die internationale Verständigung insbesondere unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

mit Genugtuung über die steigende Zahl von Vorhaben, die vom Internationalen Olympischen Komitee und vom System der Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführt werden, wie zum Beispiel die vor kurzem abgehaltenen Tagungen "Sport gegen Drogen", "Sport und Umwelt", "Sport für alle und Gesundheit für alle" und "Forum über körperliche Betätigung und Sport", an denen das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation beziehungsweise die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitgewirkt haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu bekräftigen, daß sie während der Spiele der XXVI. Olympiade, den Jahrhundertspielen, die vom 19. Juli bis zum 4. August 1996 in Atlanta (Vereinigte Staaten von Amerika) stattfinden werden, die olympische Waffenruhe achten werden, sowie jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu bekräftigen, daß sie die olympische Waffenruhe achten werden;

2. *spricht* dem Internationalen Olympischen Komitee, nunmehr im 101. Jahr seines Bestehens, *ihre Anerkennung aus* für die Förderung der internationalen Verständigung und der Gleichberechtigung der Staaten und dafür, daß es durch seinen Beitrag zur Entwicklung des Sports und des olympischen Ideals der Sache des Friedens und des Wohlergehens der Menschheit dient;

3. *vermerkt mit Genugtuung* die Mitwirkung der Jugend- und Sportminister und der entsprechenden Amtsträger und die Anwesenheit des Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" auf ihrer fünfzigsten Tagung;

4. *regt an*, daß die nationalen Jugend- und Sportministerien erwägen sollten, im Geiste der olympischen Ethik und des Fair play mit der olympischen Bewegung bei vorbeugenden Erziehungsprogrammen wie Anti-Doping-Programmen, der Verhütung von Drogenmißbrauch, dem Umweltschutz und der verstärkten Einbeziehung von Frauen in alle Aspekte der Sportbewegung zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Internationalen Olympischen Komitee auch weiterhin bei gemeinsamen Vorhaben zur Förderung des Friedens, der Gleichberechtigung der Staaten und der harmonischen Entwicklung der Menschheit zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzig-

sten Tagung aufzunehmen, und dies danach alle zwei Jahre zu tun, so daß der Punkt jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen behandelt wird.

52. Plenarsitzung
7. November 1995

50/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/6 vom 21. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem²⁷,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren stärker geworden sind,

sowie eingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse des Sekretariats, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

erfreut darüber, daß die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mit-

²⁷ A/50/438.

gliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, die Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter auszuweiten und zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Programme des Ständigen Sekretariats des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems stärker und umfassender zu unterstützen, mit dem Ziel, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten.

60. Plenarsitzung
15. November 1995

50/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

feststellend, daß einzelstaatliche Parlamente auf internationaler Ebene im Rahmen der Interparlamentarischen Union zusammenarbeiten, ihrer Weltorganisation, die die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen teilt,

in der Erwägung, daß die Aktivitäten der Interparlamentarischen Union die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

in dem Wunsche, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu stärken und sie in einen neuen und angemessenen Rahmen zu rücken,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Organisationen zu ergreifen, in der Vorkehrungen für Konsultationen und die entsprechende

Vertretung und Zusammenarbeit auf allgemeinen und auf Spezialgebieten getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

61. Plenarsitzung
15. November 1995

50/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten²⁸,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

feststellend, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁹, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"³⁰,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen

²⁸ A/50/496.

²⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

³⁰ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit *Genugtuung* über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, die aus Anlaß des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten vom 19. bis 21. Juli 1995 in Wien abgehalten wurde,

sowie mit *Genugtuung* über das am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene Treffen des Generalsekretärs und der Leiter der Regionalorganisationen zur Frage des Friedens,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten für ihre kontinuierlichen Bemühungen zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der in Wien abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden und in dem Schlußdokument enthalten sind, welches das Sekretariat der Vereinten Nationen allen Organisationen der Vereinten Nationen, die an der Tagung teilgenommen haben, und dem Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten zugeleitet hat;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1995 in Wien abgehaltenen Tagung, verabschiedet wurden;

5. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

6. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zu der am 1. August 1994 veranstalteten Zusammenkunft mit den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, und sieht der Veranstaltung weiterer solcher Begegnungen mit Interesse entgegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

8. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1996 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

9. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen vornehmlich in den folgenden Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung der ländlichen Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

11. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten

Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll, und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt außerdem*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
20. November 1995

50/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993 und 49/15 vom 15. November 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz³¹,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet enger zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Kenntnisnahme der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisatio-

nen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

sowie feststellend, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁹, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, sowie der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"³⁰,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

unter Begrüßung der Ergebnisse der Koordinierungstagung der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen, die vom 19. bis 21. Juni 1995 in Genf abgehalten wurde,

sowie unter Begrüßung der Begegnung zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der regionalen und anderen Organisationen, so auch dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz, die am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Koordinierungstagung der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Kooperation, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Vorschläge der Koordinierungstagung der Leitstellen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den

³¹ A/50/573.

beiden Organisationen auf einer Vielzahl verschiedener Gebiete zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu verstärken und im Wege von Konsultationen die Mechanismen einer solchen Zusammenarbeit festzulegen;

7. *begrüßt ferner* die regelmäßig auf hoher Ebene stattfindenden Begegnungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz beziehungsweise hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, herzustellen und Zusammenkünfte zu veranstalten;

9. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen im Interesse einer verstärkten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

11. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seine Initiative, am 1. August 1994 ein Treffen der Leiter der Regionalorganisationen zu veranstalten, und sieht künftigen ähnlichen Treffen erwartungsvoll entgegen;

12. *empfiehlt*, zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte 1996 und danach in Zweijahresabständen eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zu veranstalten;

13. *empfiehlt außerdem*, die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen von nun an zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Mechanismen

für die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen weiter stärken wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
20. November 1995

50/18. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Frage der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 49/26 vom 2. Dezember 1994 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995³²;

4. *begrüßt* die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte³³ verabschiedet wurden, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³⁴ und den Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

6. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die im Einklang mit Resolution 976 (1995) des Sicherheitsrats vom 8. Februar 1995 unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, auf der Grundlage der "Übereinkommen von Bicesse"³⁵ und des Protokolls von Lusaka³⁶ zur Herbeiführung eines wirksamen und dauerhaften Friedens in Angola beizutragen;

7. *begrüßt außerdem* die jüngsten positiven Entwicklungen in der Situation Liberias, namentlich den Fortschritt in Richtung auf Frieden und nationale Aussöhnung im Einklang mit dem Übereinkommen von Abuja³⁷, welches die Übereinkommen von Cotonou³⁸ und Akosombo³⁹ ergänzt, die im weiteren Verlauf durch das Übereinkommen von Accra⁴⁰ genauer ausgeführt wurden;

8. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

9. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴¹ niedergelegt ist, geschützt werden;

³² A/50/671.

³³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

³⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

³⁶ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

³⁷ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

³⁸ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.

³⁹ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1174.

⁴⁰ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/7.

⁴¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

10. *begrüßt ferner* das Angebot Südafrikas, am 1. und 2. April 1996 in Kapstadt die vierte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

13. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
27. November 1995

50/19. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/139 B vom 20. Dezember 1994,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, insbesondere der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

unter Hinweis auf den Beschluß 1993/205 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils, den der Rat 1993 Koordinierungsfragen gewidmet hat⁴², sowie die Ratsresolution 1995/44 vom 27. Juli 1995,

in der Erwägung, daß es angesichts der wachsenden Zahl und der zunehmenden Größenordnung und Komplexität der Naturkatastrophen und anderer Notstandssituationen notwendig ist, die jeweiligen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, über die die Länder verfügen, um die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, was zu besser koordinierten Maßnahmen in diesen Bereichen beitragen sollte,

⁴² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III.

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ und der gemäß Resolution 1995/44 des Wirtschafts- und Sozialrats verfaßten Mitteilung des Sekretariats⁴⁴ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit sowie von den ersten Projekten, die im Zuge der Durchführung der Resolution 49/139 B in Angriff genommen wurden;

2. *würdigt* die Aktivitäten und Erfahrungen der im Rahmen der Durchführung der Resolution 49/139 B eingesetzten Freiwilligen der Vereinten Nationen, namentlich der Weißhelme, sowie die sonstigen Erfahrungen, die gesammelt wurden, um im Einklang mit den Resolutionen 46/182 und 49/139 B die Kapazität zur raschen Einleitung koordinierter Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu verbessern, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

3. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen an, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und den Wiederaufbau zu decken, und stellt in dieser Hinsicht mit Genugtuung fest, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme aufgestellt wurden;

4. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben im Bereich der humanitären Hilfe sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, im Bereich der humanitären Nothilfe und zur Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung von den Weißhelmen und anderen Freiwilligen der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen;

5. *anerkennt* in diesem Zusammenhang die operative Rolle der Freiwilligen der Vereinten Nationen bei der Auswahl, der Ausbildung, der Dislozierung und dem wirksamen Einsatz der Weißhelme auf Feldebene;

6. *fordert* die Länder, die dazu in der Lage sind, auf Beiträge an den gesonderten Schalter zu entrichten, der gemäß Ziffer 6 b) der Resolution 49/139 B innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen hierfür eingerichtet worden ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Fragenkomplexes im Zusammenhang mit dem Punkt "Verstärkte

Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe", über die technische, institutionelle und finanzielle Durchführbarkeit der Initiative Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
28. November 1995

50/21. Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/88 vom 16. Dezember 1994 und die Resolution 1995/52 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁵ und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁴⁶ sowie ihres Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli

⁴⁵ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁴⁶ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

⁴³ A/50/203/Add.1-E/1995/79/Add.1.

⁴⁴ A/50/542.

1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington⁴⁷ und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994⁴⁸,

mit Genugtuung über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika⁴⁹ sowie über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika,

1. begrüßt den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die sich daran anschließenden bilateralen Verhandlungen;

2. betont die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung für die bisherigen Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, unterzeichnete Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung, das von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete, sich daran anschließende Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho, ihr Abkommen vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, das von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichnete Protokoll über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, das von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichnete Erklärung von Washington und den Friedensvertrag zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994, die wichtige Schritte auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. betont die Notwendigkeit, bei den anderen Teilverhandlungen der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. begrüßt die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des

Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. ist der Auffassung, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzerklärung einen positiven Beitrag leisten können;

8. befürwortet die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1995

50/22. Die Situation im Nahen Osten

A

JERUSALEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993 und 49/87 A vom 16. Dezember 1994, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995⁵⁰,

⁴⁷ A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

⁴⁸ A/50/73-S/1995/83, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/83.

⁴⁹ A/49/645, Anhang.

⁵⁰ A/50/574.

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* es, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1995

B

DER SYRISCHE GOLAN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995⁵⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁵¹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Befriedigung über die Veranstaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, in der Hoffnung, daß bei den Verhandlungen mit Syrien und Libanon beträchtliche konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region erzielt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497

(1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁵² sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1995

50/23. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁴¹ und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie eingedenk dessen, daß das Übereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁵³ die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie im Anschluß an das Inkrafttreten des Übereinkommens am 16. November 1994 verabschiedete,

⁵² Siehe *Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁵³ Resolution 48/263, Anlage.

⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

sich der strategischen Bedeutung bewußt, die dem Übereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt⁵⁴,

anerkennend, welche Auswirkungen das Inkrafttreten des Übereinkommens auf die Staaten hat, und daß insbesondere bei den Entwicklungsländern zunehmend Bedarf an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung besteht, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der zuständigen internationalen Organisationen nach dem Übereinkommen, vor allem im Anschluß an sein Inkrafttreten und gemäß Resolution 49/28,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

feststellend, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen haben, zur Vorbereitung der Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs und der Wahl seiner Mitglieder Tagungen der Vertragsstaaten einzuberufen, um sich mit dem Anfangshaushalt des Gerichtshofs sowie mit organisatorischen und anderen damit zusammenhängenden Fragen zu befassen⁵⁵ und die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels vorzubereiten und zu organisieren,

sowie feststellend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ihre erste Tagung abgeschlossen und für 1996 zwei Tagungen der Behörde in Kingston anberaumt hat, und zwar vom 11. März an, nötigenfalls für bis zu drei Wochen, und vom 5. August an für bis zu zwei Wochen⁵⁶,

ferner feststellend, daß die Versammlung der Behörde darum ersucht hat, daß Vorkehrungen für das vorläufige Sekretariat der Behörde getroffen werden, und daß sie den Generalsekretär ermächtigt hat, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann⁵⁷,

darauf hinweisend, daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 vorsieht, daß die aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen kostengünstig sein sollen⁵⁸, sowie darauf hinweisend, daß auf der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen wurde, daß dieser Grundsatz auch für alle Aspekte der Arbeit des Gerichtshofs gelten soll⁵⁹,

betonend, wie wichtig es ist, durch angemessene Vorkehrungen für eine effiziente Tätigkeit der aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen zu sorgen,

1. fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu werden und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zu ratifizieren, formell zu bestätigen oder ihm beizutreten, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. fordert die Staaten auf, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

3. bekräftigt den einheitlichen Charakter des Übereinkommens;

4. verweist auf ihren Beschluß, gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde anfangs aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten⁶⁰;

5. billigt es, daß der Generalsekretär die erforderlichen Dienstleistungen für die beiden Tagungen bereitstellt, welche die Behörde 1996 veranstalten wird, nämlich vom 11. bis 22. März und vom 5. bis 16. August 1996;

6. billigt außerdem das Ersuchen der Versammlung der Behörde, das Personal und die Einrichtungen, die zuvor dem Kingstoner Büro für das Seerecht zur Verfügung standen, als vorläufiges Sekretariat der Behörde beizubehalten, und ermächtigt den Generalsekretär, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann;

7. ersucht den Generalsekretär, die Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens für den 4. bis 8. März, den 6. bis 10. Mai und den 29. Juli bis 2. August 1996 anzuberaumen;

8. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten bei den praktischen Vorkehrungen für die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs und bei den Vorbereitungen für die Schaffung der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels;

⁵⁴ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II.

⁵⁵ Siehe SPLOS/4, Ziffer 38.

⁵⁶ Siehe ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 35.

⁵⁷ Siehe ISBA/A/L.5 und ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 33.

⁵⁸ Siehe Resolution 48/263, Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt I, Absatz 2.

⁵⁹ Siehe SPLOS/4, Ziffer 25 e).

⁶⁰ Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und ebd., Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt I, Absatz 14.

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht⁶¹ und die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Übereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Übereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine tatsächliche Durchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken; betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf den Bedarf der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Unterstützung gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht und der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie der Beratenden Dienste zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über das Seerecht Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
5. Dezember 1995

50/24. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992, 48/194 vom 21. Dezember 1993 und 49/121 vom 19. Dezember 1994 betreffend die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände,

Kenntnis nehmend von den auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II⁶²,

in Anerkennung der Bedeutung einer regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der Entwicklungen bezüglich der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1995 über die Arbeit der Konferenz⁶³,

1. *spricht* der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie mit der Verabschiedung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁶⁴ ihren Auftrag gemäß Resolution 47/192 erfüllt hat;

2. *begrüßt*, daß das Übereinkommen am 4. Dezember 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

4. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden, und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

⁶¹ A/50/713 und Korr. I.

⁶² A/50/550, Anhang II; siehe auch A/CONF.164/38, Anhang.

⁶³ A/50/550.

⁶⁴ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

7. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Seerecht" den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
5. Dezember 1995

50/25. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 44/225 vom 22. Dezember 1989, 45/197 vom 21. Dezember 1990 und 46/215 vom 20. Dezember 1991 sowie ihrer Beschlüsse 47/443 vom 22. Dezember 1992, 48/445 vom 21. Dezember 1993 und 49/436 vom 19. Dezember 1994 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/118 vom 19. Dezember 1994 über Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und ihre Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationalen Organisationen und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um die Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

feststellend, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁶⁴, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände verabschiedet wurde, in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmut-

zung, Abfälle und Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nicht befischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar, unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlass von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nicht genehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

sowie feststellend, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei herausgegeben hat, in dem Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt werden, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen; einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nicht genehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴¹ niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zu Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt⁶⁵ und über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Beifänge und Rückwürfe und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt⁶⁷,

⁶⁵ A/50/553.

⁶⁶ A/50/549.

⁶⁷ A/50/552, Anhang.

in dankbarer Anerkennung der von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, von internationalen Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung und Förderung der in Resolution 46/215 enthaltenen Ziele,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß nach wie vor über Aktivitäten berichtet wird, die mit der Resolution 46/215 unvereinbar sind, sowie über nicht genehmigte Fischereitätigkeit, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar ist,

1. erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 beimißt, insbesondere derjenigen Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halb-umschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. fordert alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich auf, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung der Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

3. fordert die Staaten auf, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und in Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

4. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung von Fischereiresourcen nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

5. fordert die Entwicklungshilfeorganisationen auf, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, so auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe;

6. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereiwirtschaftsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116 und 49/118 zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie von anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen und von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt wurden;

9. beschließt, unter dem Punkt "Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
5. Dezember 1995

50/39. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁸,

⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23).

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt Resolution 49/89 vom 16. Dezember 1994, und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer fortbestehenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß auf seiner Tagung 1995 im Kontext der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen eine Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus vorgenommen hat, in der weitere Möglichkeiten der Selbstbestimmung sondiert wurden,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals* ihre Unterstützung für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1995, mit dem Arbeitsprogramm für 1996⁹⁹;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf* sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verkleinern oder aufzulösen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

⁹⁹ Ebd., Kap. I, Abschnitt J.

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Gebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1996 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995

50/40. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft⁷⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 49/90 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1994,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

⁷⁰ Ebd., Kap. III.

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, Maßnahmen über alle zur Verfügung stehenden Medien zu ergreifen, einschließlich Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in den Regionen des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, auch künftig bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 Kooperation zu gewähren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995

50/41. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für postgraduale Studien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁷¹ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990 und 46/11 vom 24. Oktober 1991 über den zehnten Jahrestag der Friedensuniversität und den Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema⁷² sowie ihre Resolution 48/9 vom 25. Oktober 1993, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen,

anerkennend, daß die Universität unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, durch die sie daran gehindert worden ist, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe notwendigen Aktivitäten und Programme voll zu entwickeln,

sowie in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität weitgehend dank der finanziellen Beiträge Costa Ricas, Kanadas, der Niederlande und Spaniens und der Beiträge von Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1993-1995 durchgeführt hat,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1991 einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen,

sowie feststellend, daß die Universität im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁹ den Schwerpunkt auf die Gebiete Konfliktverhütung, Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat,

in der Erwägung, daß es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern und Würde und Unversehrtheit aller Menschen, ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung einer neuen Friedenskultur unternimmt,

ferner in Anbetracht der Forschungsaktivitäten im Bereich des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die die Universität der Vereinten Nationen durchführt,

unter Hinweis darauf, daß die Türkei dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität am 27. November 1995 beigetreten ist,

⁷¹ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

⁷² A/46/580.

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. spricht dem Generalsekretär erneut ihren Dank aus für die Einsetzung des neuen Rates der Friedensuniversität, der am 3. Oktober 1994 seine neunte ordentliche Tagung abgehalten hat;

2. ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge direkt an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. bittet die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu bekunden, deren Auftrag darin besteht, eine weltweite Friedenskultur zu fördern;

5. beschließt, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
8. Dezember 1995

50/42. Vierte Weltfrauenkonferenz

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, die ihren Höhepunkt in der Erklärung von Beijing⁷³ und der Aktionsplattform⁷⁴ fand, die darauf abzielen, die Durchführung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁵ bis zum Jahr 2000 zu beschleunigen,

1. spricht der Regierung der Volksrepublik China ihren tiefempfundenen Dank dafür aus, daß sie die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die der Konferenz freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁶;

⁷³ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

⁷⁵ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷⁶ A/CONF.177/20 und Add.1.

3. macht sich die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform zu eigen, die am 15. September 1995 auf der Konferenz verabschiedet wurden;

4. fordert alle Staaten und alle Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen auf, entsprechende Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu ergreifen.

86. Plenarsitzung
8. Dezember 1995

50/56. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991 und 48/15 vom 2. November 1993,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut⁷⁷,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995⁷⁸,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückga-

⁷⁷ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. I, Resolutions, S. 135.

⁷⁸ A/50/498.

be beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie – insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen – im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der in Resolution 48/15 genannten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/57. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993 und 49/139 vom 20. Dezember 1994,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juni 1995⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

beschließt, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 mit den weiteren Beratungen über diese Angelegenheiten, auch soweit sie den zentralen revolvierenden Nothilfefonds betreffen, zu betrauen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/58. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1020 (1995) des Sicherheitsrats vom 10. November 1995, in der der Rat unter anderem alle liberianischen Parteien aufforderte, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere, was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten sowie die nationale Aussöhnung betrifft, und dabei zu berücksichtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Liberia in erster Linie Sache derjenigen Parteien ist, die am 19. August 1995 das Übereinkommen von Abuja⁸⁰ unterzeichnet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Oktober 1995⁸¹,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des sich lange hinziehenden Konflikts auf die sozioökonomische Entwicklung Liberias und feststellend, daß es dringend nötig ist, Frieden und Stabilität wiederherzustellen, damit die Normalisierung und der Wiederaufbau der Grundleistungssektoren des Landes möglich wird,

in Anerkennung der Fortschritte, die die liberianischen Parteien in letzter Zeit auf dem Weg zu einer friedlichen Konfliktlösung erzielt haben, namentlich die Wiederherstellung der Waffenruhe, die Bildung eines neuen Staatsrats am 1. September 1995 und die Einigung über einen Zeitplan für den Ablauf des Friedensprozesses, der den Zeitraum vom Beginn der Waffenruhe bis zur Abhaltung von Wahlen zur Exekutive und zur Legislative im August 1996 umfaßt,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die Auslieferung von Hilfsgütern insbesondere in den Gebieten, die noch nicht unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehen, weiterhin durch mangelnde Logistik und fehlende Sicherheitsgarantien behindert wird, was den Übergang von Nothilfe- zu Entwicklungsmaßnahmen erschwert,

in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

⁷⁹ A/50/203-E/1995/79 und Add.1.

⁸⁰ Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995, Dokument S/1995/742.

⁸¹ A/50/522.

1. *dankt* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die die liberianische nationale Übergangsregierung auf dem Gebiet der Soforthilfe und des Wiederaufbaus unterstützt haben, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung von Sofort- und Wiederaufbauhilfe für Liberia, dankt ihm für die Anberaumung einer Beitragsankündigungskonferenz über Hilfe für Liberia am 27. Oktober 1995 in New York und ermuntert in dieser Hinsicht die Staaten, die Hilfe angekündigt haben, ihre Zusagen zu erfüllen;

3. *fordert* alle Staaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Liberia weiterhin technische, finanzielle und sonstige Hilfe für die Rückführung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebener sowie für die Wiedereingliederung der Kombattanten zu leisten, um so die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Liberia zu erleichtern;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, großzügige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für Liberia zu entrichten, um unter anderem die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und Hilfe beim Wiederaufbau Liberias zu leisten;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, daß alle Parteien und Splittergruppen in Liberia die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in vollem Umfang achten, indem sie deren volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia garantieren und alles Nötige zur Schaffung einer Atmosphäre tun, die der erfolgreichen Beilegung des Konflikts förderlich ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch weiterhin um die Mobilisierung jeder erdenklichen Unterstützung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um der liberianischen Regierung bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu helfen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Runder Tischkonferenz der Geber für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias abzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

B

INTERNATIONALE HILFE FÜR DIE ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS UND ZUSAMMENARBEIT MIT DIESER

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen über die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und Unterstützung während der Übergangsperiode, einer Zeit der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, namentlich der Resolutionen 49/137 und 49/21 I vom 19. beziehungsweise 20. Dezember 1994, in denen betont wird, daß es zwingend notwendig sei, ein neues Programm für die internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Unterstützung für Zentralamerika zu erstellen, das die veränderten Umstände in der Region berücksichtigt und auf den Prioritäten aufbaut, die die Regierungen der Region gesetzt haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 A vom 23. Dezember 1994 über die Unterstützung bei der Minenräumung sowie mit Besorgnis feststellend, daß das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen auf zentralamerikanischem Gebiet soziale, wirtschaftliche und humanitäre Konsequenzen nach sich zieht, die ein Hindernis für die Wiederherstellung normaler Entwicklungsbedingungen in der gesamten Region bilden,

sowie unter Hinweis auf die Bemühungen und Bestrebungen der Völker und Regierungen des Isthmus, die darauf abzielen, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

anerkennend, welchen wertvollen und wirksamen Beitrag die Vereinten Nationen und die verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen mit dem Ziel leisten, die Völker Zentralamerikas in die Lage zu versetzen, ihre Ziele des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung in vollem Umfang zu erreichen, sowie anerkennend, wie wichtig der politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Ministerkonferenz der Europäischen Union und der zentralamerikanischen Staaten sowie die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Länder der Gruppe der Drei als kooperierende Länder innerhalb des Verbandes für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika und anderer Institutionen sind,

mit Genugtuung über die äußerst bedeutsamen Resultate, die das Programm für Vertriebene, Flüchtlinge und Heimkehrer in Zentralamerika (PRODERE) hinsichtlich einer bestandfähigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Zentralamerika erzielt hat, und die Bedeutung betonend, die dieses Programm für den Friedensprozeß in der Region besitzt,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit derselben⁸², worin die internationalen Kooperationsmaß-

⁸² A/50/534.

nahmen beschrieben werden, die nach Auslaufen des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika seit Januar 1995 durchgeführt werden, um das neue regionale Entwicklungsprogramm zu unterstützen,

in Anerkennung der Gültigkeit der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Verpflichtungserklärung zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen, sowie anerkennend, daß die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen wahrgenommenen, in vorrangigen sozialen Bereichen angesiedelten Aufgaben einer federführenden Organisation das zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge durchgeführte Mandat abgelöst haben,

sowie anerkennend, daß es trotz der erzielten Fortschritte notwendig ist, die Situation in Zentralamerika weiter zu überwachen, bis die tieferen strukturellen Ursachen der schwerwiegenden Krise, in die die Region gestürzt wurde, beseitigt sind, und Rückschläge in dem Prozeß zu vermeiden und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu festigen,

ferner in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten vom Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987⁸³ bis heute eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen⁸⁴, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung⁸⁵ und auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika⁸⁶ und auf dem im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten, auf denen die Prioritäten für die Subregion im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für ein neues Programm der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit für Zentralamerika festgesetzt worden sind,

unter Hervorhebung der Errichtung der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, die als neue, umfassende Strategie für die nationale und regionale Entwicklung die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prioritäten festlegt, sowie der am 30. März 1995 auf dem Gipfeltreffen in El Salvador erfolgten Unterzeichnung des Vertrages über die soziale Integration Zentralamerikas⁸⁷,

⁸³ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

⁸⁴ Siehe A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

⁸⁵ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

⁸⁶ Siehe A/49/639-S/1994/124; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

⁸⁷ A/49/901-S/1995/396, Anhang VII; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/396.

dessen Hauptziel es unter anderem ist, die Investitionen in das Humankapital zu steigern, und berücksichtigend, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen bildet, der die wirksame, geregelte und kohärente Förderung einer integrierten Entwicklung ermöglicht,

unter Berücksichtigung der Entschlossenheit der zentralamerikanischen Präsidenten, auf nationaler und regionaler Ebene eine Strategie mit der Bezeichnung "Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas"⁸⁵ als umfassende Initiative auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet zu verfolgen, die auch eine Neudefinition der Beziehungen Zentralamerikas mit der internationalen Gemeinschaft beinhaltet und auf die Verbesserung des Wohls der Völker der Subregion gerichtet ist,

1. *unterstreicht*, daß es geboten ist, das neue Programm für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für Zentralamerika zu unterstützen und auszubauen, welches den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den Prioritäten beruht, die in der von dem Ausschuß für Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedeten Verpflichtungserklärung und in der neuen subregionalen Entwicklungsstrategie, der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, festgelegt wurden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen und Erfolgen in bezug auf die Minenräumung in Zentralamerika und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, an die internationale Gemeinschaft und insbesondere an den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Regierungen die materielle, technische und finanzielle Unterstützung zu Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre Minenräumarbeit in der Region zum Abschluß zu bringen, namentlich die Tätigkeiten, die im neuen Programm der internationalen Hilfe für und Zusammenarbeit mit Zentralamerika eine Vorrangstellung einnehmen, um so die Voraussetzungen für die Förderung des Wiederaufbauprozesses und der bestandfähigen Entwicklung und somit auch für dauerhaften Frieden in der Region zu verbessern;

3. *unterstützt* die Bemühungen, welche die zentralamerikanischen Länder gemäß ihren Verpflichtungen zur Milderung der extremen Armut und zur Förderung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung unternehmen, und fordert die betreffenden Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin Bemühungen um die Formulierung und Umsetzung von Politiken und Programmen zu unternehmen, insbesondere auf sozialem und ökologischem Gebiet, sowie im Hinblick auf Investitionen in das Humankapital;

4. *betont*, wie wichtig internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe sowohl bilateraler als auch multilateraler Art sind, wenn es darum geht, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das neue Programm für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich weiterhin um die Mobilisierung von

Ressourcen zu bemühen, um im Wege von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit der kooperierenden Gemeinschaft zu treffen sind, die in der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung und in der Verpflichtungserklärung enthaltene neue Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika durchzuführen;

6. *fordert* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der neuen Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

7. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig und gegebenenfalls zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam zu fördern;

8. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme zu konzentrieren, die Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen enthalten, welche die Friedenskonsolidierung fördern und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff beseitigen;

9. *wiederholt*, daß es nur durch die Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme, die die Ursache von Spannungen und Konflikten in der Gesellschaft sind, möglich sein wird, das bisher Erreichte zu bewahren und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und der Zusammenarbeit mit dieser zu behandeln.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats zum Friedensprozeß in El Salvador und unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/158 vom 18. Dezember 1992, 48/203 vom 21. Dezember 1993, 49/21 J vom 20. Dezember 1994 und 50/7 vom 31. Oktober 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995 über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors⁸⁸ sowie vom 6. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador⁸,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung El Salvadors und alle am Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte erneut ihren politischen Willen bekundet haben, ihre verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen von Chapultepec⁹ zu erfüllen, und erfreut über die Bemühungen, auf die Bewahrung und Festigung des Friedens, der Demokratisierung und der bestandfähigen Entwicklung gerichtete Programme und Projekte von sozialem Nutzen zu entwickeln,

feststellend, daß trotz der einzelstaatlichen Bemühungen und der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für die Durchführung der Prioritätenprogramme in Erfüllung des Friedensabkommens, namentlich für die Stärkung der demokratischen Institutionen, den nationalen Wiederaufbauplan und den Plan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die Durchführung bestimmter Programme und Projekte, die von grundlegender Wichtigkeit für diesen Prozeß sind, weiterhin beeinträchtigt wird, unter anderem dadurch, daß nur begrenzte Finanzmittel zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zur Verfügung stehen beziehungsweise diese gekürzt wurden,

aner kennend, daß El Salvador sich in einer komplexen Phase des Prozesses der Friedenskonsolidierung befindet, in der nicht nur die Erfüllung verbleibender Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen sondern auch ein neuer Ansatz vonnöten ist, der mit der Durchführung und Konsolidierung mittel- und langfristiger nationaler Entwicklungsprogramme und -strategien zur Lösung derjenigen Strukturprobleme einhergeht, die Ursache der Spannungen und der sozialen Instabilität sind, und betont, wie wichtig und notwendig internationale technische und finanzielle Hilfe sowohl bilateraler als auch multilateraler Art für die Entwicklung dieser Programme ist, wenn die Bemühungen unterstützt werden sollen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um das Ziel eines stabilen und dauerhaften Friedens zu erreichen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für die Kontinuität des Prozesses der Demokratisierung und der nationalen Aussöhnung Sorge zu tragen, den nationalen Wiederaufbau zum Abschluß zu bringen und die bestandfähige Entwicklung zu fördern, sowie der Notwendigkeit, vor Beendigung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador die einzelstaatlichen Mechanismen zu stärken, die die Konsolidierung des Friedensprozesses überwachen werden,

1. *dankt erneut* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten für ihre wirksame und zur rechten Zeit erfolgte Mithilfe und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Staaten für ihren Beitrag zur Konsolidierung des Friedensprozesses, zur Demokratisierung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in El Salvador;

⁸⁸ A/50/455.

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Gemeinschaft der kooperierenden Länder, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen *erneut* für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador geleistet haben, um die Bemühungen des Landes um Friedenskonsolidierung, Demokratisierung, Wiederaufbau und nationale Entwicklung zu unterstützen;

3. *erklärt erneut*, daß die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen, die Fortführung der staatlichen Wiederaufbauprogramme, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Förderung der bestandfähigen Entwicklung die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und die Festigung des Friedens, der Demokratie und der menschlichen Entwicklung darstellen;

4. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle am Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen abschließend zu erfüllen und weiterhin mittel- und langfristige einzelstaatliche Programme und Strategien zu entwickeln, insbesondere Sozialhilfeprojekte, die die Lebensbedingungen der schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern sollen;

5. *ermuntert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer und die internationalen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die in den Bereichen Entwicklung, Zusammenarbeit und Finanzierung tätig sind, weiter zur Friedenskonsolidierung in El Salvador beizutragen, indem sie flexibel und großzügig mit ausreichenden Mitteln auf die Bemühungen der Regierung El Salvadors eingehen, im Geiste des Friedensabkommens die Bestrebungen und die Ziele des Volks von El Salvador wirksam zu fördern und zu verwirklichen;

6. *bittet* die internationalen Finanzorganisationen *erneut*, zusammen mit der Regierung El Salvadors zu prüfen, durch welche Maßnahmen sich die wirtschaftlichen Anpassungs- und Stabilisierungsprogramme mit den Prioritätenprogrammen des nationalen Wiederaufbauplans sowie mit dem Plan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der auf die vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie die schwächsten Teile der salvadorianischen Gesellschaft ausgerichtet ist, miteinander in Einklang bringen lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und sein möglichstes zu tun, um die materiellen und finanziellen Ressourcen aufzubringen, welche für die Prioritätenprogramme in El Salvador benötigt werden, die für den erfolgreichen Abschluß und die Festigung des Friedensprozesses entscheidend sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors auf dieser Tagung zu behandeln.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

D

INTERNATIONALE HILFE FÜR DEN WIRTSCHAFTLICHEN WIEDERAUFBAU ANGOLAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen wird, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 922 (1994) vom 31. Mai 1994, 932 (1994) vom 30. Juni 1994, 945 (1994) vom 29. September 1994, 952 (1994) vom 27. Oktober 1994, 966 (1994) vom 8. Dezember 1994, 976 (1995) vom 8. Februar 1995 und 1008 (1995) vom 7. August 1995, in den Erklärungen des Präsidenten über Angola vom 11. Mai 1995⁸⁹ und vom 12. Oktober 1995⁹⁰ sowie in anderen Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft um die Unterstützung Angolas gebeten hat,

tief besorgt über die auch weiterhin kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Angola, die durch die furchtbaren Kriegsfolgen, welche zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur geführt haben, noch verschlimmert wird,

betonend, daß die derzeit vonstatten gehende Durchführung der Friedensabkommen, einschließlich des Protokolls von Lusaka⁹⁶, Frieden und Stabilität fördern und so günstige Bedingungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes schaffen wird,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehaltenen ersten Rundtischkonferenz der Geber, die in einem Geist der Aussöhnung stattfand und das Ziel hatte, Mittel für das Programm zum Wiederaufbau des Gemeinwesens und zur nationalen Aussöhnung zu mobilisieren, und im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die der internationalen Gemeinschaft dabei zukommt, Angola beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft, seiner grundlegenden Infrastruktur und seiner sozialen Infrastruktur sowie bei der Entwicklung seines Humankapitals zu unterstützen,

in der Erwägung, daß die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten entscheidend für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Angola ist,

betonend, daß die Minenräumung auf allen Straßen sowie in den Gebieten, in denen Produktionstätigkeiten stattfinden, dringend vorangetrieben werden muß, und daß dies durch geeignete internationale Unterstützung und das fortgesetzte Engagement aller Parteien in Angola geschehen muß,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1995⁹¹;

⁸⁹ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/27.

⁹⁰ Ebd., Dokument S/PRST/1995/51.

⁹¹ A/50/424.

2. *fordert* alle Beteiligten *auf*, alles zu tun, um die Friedensabkommen für Angola³⁵ vollständig und wirksam durchzuführen, mit dem Ziel, Angola Frieden und Stabilität zu bringen und so förderliche Voraussetzungen für seinen wirtschaftlichen Wiederaufbau zu schaffen;

3. *dankt* allen Staaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Gebern für die umfangreiche humanitäre Hilfe, die sie Angola während der vergangenen zwei Jahre gewährt haben, und ruft zu weiteren großzügigen Beiträgen zur Unterstützung der humanitären Maßnahmen auf, die den derzeitigen Übergang zum Frieden erleichtern sollen;

4. *appelliert* an alle Regierungen sowie an die internationalen und privaten Institutionen, die auf der Rundtischkonferenz der Geber ihre Beiträge angekündigt haben, diese Zusagen einzuhalten, und ermutigt die Regierung Angolas, ihr wirtschaftliches Wiederaufbauprogramm fortzusetzen, namentlich durch die Umsetzung des Programms zum Wiederaufbau der Gemeinwesen und zur nationalen Aussöhnung, und seine soziale, wirtschaftliche und finanzielle Krise zu überwinden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um sicherzustellen, daß Angola Wirtschaftshilfe in angemessener Höhe erhält;

6. *würdigt* alle am Minenräumprogramm in Angola beteiligten Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und ersucht die internationale Gemeinschaft zu erwägen, ihre Unterstützung in diesem Bereich zu verstärken;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber *nachdrücklich*, das Programm zur Demobilisierung und zur Wiedereingliederung überzähliger Kombattanten entsprechend dem Appell der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten vom Juli 1995 zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas erneut zu prüfen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

E

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO) VERHÄNGT WURDEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in der der Rat den gemäß seiner Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 eingesetzten Ausschuß mit der Aufgabe der Prüfung der Unterstützungsanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Charta betraut hat, und unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses zu Unterstützungsanträgen, die seitens bestimmter Staaten, die infolge der Durchführung der Handels- und Wirtschaftssanktionen des Rates gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vor besonderen wirtschaftlichen Problemen stehen, an den Rat gerichtet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 943 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994, in der der Rat den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gebeten hat, geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen zu beschleunigen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung dafür, daß der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) während der vergangenen Monate Maßnahmen ergriffen hat, um die Bearbeitung der ihm vorgelegten Unterstützungsanträge zu verbessern und zu beschleunigen,

unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 A vom 2. Dezember 1994 über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben, das im Namen der Außenminister von fünf direkt betroffenen Staaten an den Generalsekretär gerichtet wurde⁹², und insbesondere von den darin enthaltenen Vorschlägen für konkrete Maßnahmen,

in Würdigung der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen, anderer internationaler Organisationen und derjenigen Staaten, die auf den Appell des Generalsekretärs reagiert und in ihren Unterstützungsprogrammen für die betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aus der Anwendung der Sanktionen ergeben,

sowie in Würdigung der Aufmerksamkeit, die die zwischenstaatlichen und regionalen Institutionen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union, so auch im Rahmen der Mittel-europäischen Initiative, auch weiterhin dem Unterstützungsbedarf der betroffenen Staaten bei der Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur entgegenbringen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1995 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden: Positionspapier des Generalsekretärs anlässlich

⁹² A/50/189-S/1995/412; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/412.

des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁹³, insbesondere von Kapitel III.E über das Thema der Sanktionen der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/21 A⁹³ und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. spricht den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, den anderen Donauanrainerstaaten und allen anderen Staaten ihre Anerkennung aus für die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991) vom 25. September 1991, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993 und 1021 (1995) und 1022 (1995) vom 22. November 1995 und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Resolutionen auch künftig strikt einzuhalten;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor denen die Staaten, vor allem, soweit sie an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzen, sowie die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten stehen, die Nachteile aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas erleiden, und über deren langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten;

3. bekräftigt die dringende Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf diese Staaten wirksamer zu begegnen;

4. bittet die internationalen Finanzinstitutionen erneut, insbesondere den Internationalen Währungsfonds sowie die Internationale und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten und deren negativen sozialen Auswirkungen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen sowie Möglichkeiten zu prüfen, zu angemessenen Bedingungen Ressourcen zu mobilisieren und zur Verfügung zu stellen, welche die anhaltenden, negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die Bemühungen der betroffenen Staaten um finanzielle Stabilisierung und um die Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur abmildern können;

5. ersucht erneut die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, ihnen Hilfe aus ihren Sonderprogrammen zu gewähren;

6. appelliert erneut an alle Staaten, den betroffenen Staaten dringend technische, finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren, um die negativen Auswirkungen der Sanktionen auf ihre Volkswirtschaften abzumildern, unter anderem indem sie Maßnahmen zur Förderung der Exporte der betroffenen Länder und der Investitionen in ihre Volkswirtschaften erwägen;

7. ermutigt die Staaten der Region, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden, unter anderem weiterhin aktiv auf regionaler Ebene und auf solchen Gebieten wie grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten oder der Handelsförderung zusammenzuarbeiten, um so die negativen Auswirkungen der Sanktionen abzumildern;

8. bittet nachdrücklich die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) humanitäre Hilfe gewähren und namentlich die Schutztruppe der Vereinten Nationen und die anderen Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen mit Material und Lebensmitteln versorgen, geeignete Schritte einzuleiten, um verstärkt auf Lieferanten vor allem aus den Staaten zurückzugreifen, die von der Durchführung der verbindlichen Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) betroffen sind;

9. ersucht den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den von den Sanktionen betroffenen Ländern verstärkt Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am Wiederaufbau und an der Normalisierung der Verhältnisse in den Krisengebieten des ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit zu geben, sobald eine friedliche, dauerhafte und gerechte politische Lösung des Balkankonflikts erzielt worden ist;

10. ersucht den Generalsekretär außerdem, von den Staaten, den Regionalorganisationen und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

F

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/21 F vom 20. Dezember 1994 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

⁹³ A/50/423.

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹⁴, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

erschüttert über die große Zahl von Personen, die unter den verheerenden Regenfällen und den beispiellosen Überschwemmungen in Dschibuti im November 1994 zu leiden hatten, und über die erheblichen Schäden beziehungsweise die Zerstörung von Sachen und Infrastruktur,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 und 1994 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und der Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika und insbesondere in Somalia weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

sowie im Hinblick auf die kritische Wirtschafts- und Finanzlage Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die nachhaltigen Auswirkungen früherer regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, die die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel unterbrochen haben und die den Staat des Großteils seiner Einnahmen berauben,

erfreut über die Fortschritte, die die Regierung Dschibutis und der Internationale Währungsfonds in ihren Verhandlungen über das Strukturanpassungsprogramm erzielt haben, und überzeugt davon, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die sozialen Auswirkungen der derzeit durchgeführten Anpassungspolitik abmildern, so daß das Land im Rahmen dieses Programms meßbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen kann,

mit Genugtuung über die Bemühungen der unter der Führung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

im April 1994 veranstalteten interinstitutionellen Bewertungsmision der Vereinten Nationen in Dschibuti und nach Behandlung der Empfehlungen dieser Mission im Zusammenhang mit der veränderten Situation im Land,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 1995⁹⁵,

1. bekundet ihre Solidarität mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die weiterhin andauernde kritische Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. begrüßt die Fortschritte der Regierung Dschibutis und des Internationalen Währungsfonds bei den Verhandlungen über das Strukturanpassungsprogramm, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. ist der Auffassung, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen angemessene Unterstützung in Form finanzieller und materieller Hilfe erfordert;

4. ersucht um eine Prüfung der Empfehlungen der Interinstitutionellen Bewertungsmision der Vereinten Nationen in Dschibuti, mit dem Ziel ihrer Umsetzung;

5. dankt dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

⁹⁴ A/CONF.147/18, Erster Teil.

⁹⁵ A/50/311.

G

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 L vom 20. Dezember 1994 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. November 1994, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, alle Streitkräfte der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II vor dem 31. März 1995 abzuziehen, und in der er sein Vertrauen in die Bereitschaft der Vereinten Nationen ausgesprochen hat, über ihre verschiedenen Organisationen weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau zu gewähren,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten vom 6. April 1995⁹⁶, in der der Sicherheitsrat unter anderem von dem erfolgreichen Abschluß des Abzugs der Truppen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II aus Somalia Kenntnis genommen und die Bereitschaft der internationalen humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen begrüßt hat, in Gebieten, in denen die Somalier die Sicherheit garantieren, weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei

seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

besorgt darüber, daß die fortbestehende politische Instabilität in Somalia und das Fehlen einer Zentralgewalt den Nährboden für künftige Notsituationen bilden,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Notwendigkeit einer wirksamen Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia im März 1995 beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. September 1995 über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia⁹⁷,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

mit Genugtuung darüber, daß sich das Land nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia trotz der derzeitigen Schwierigkeiten allmählich auf den Weg zur Normalisierung der Verhältnisse und zum Wiederaufbau begibt,

in Anerkennung dessen, daß es notwendig ist, solange die humanitäre Lage prekär bleibt, Anstrengungen zu unternehmen, um parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung den Normalisierungs- und Wiederaufbauprozeß einzuleiten, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe wann und wo immer nötig, soweit es die Sicherheitslage erlaubt,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiterhin unternehmen, um die Situation in Somalia einer Lösung zuzuführen;

4. *begrüßt außerdem* die derzeitige Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur

⁹⁶ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/15.

⁹⁷ A/50/447.

wieder aufzubauen und die Eigenständigkeit der lokalen Bevölkerung zu steigern, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

6. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

7. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

H

HILFE FÜR DAS PALÄSTINENSISCHE VOLK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/21 N vom 20. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

unter Begrüßung der am 4. Mai 1994 in Kairo durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, erfolgten Unterzeichnung des ersten Abkommens zur Durchführung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁵, nämlich des Abkommens

über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁴⁶ und des Abkommens über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten vom 29. August 1994, sowie des Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 28. September 1995,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen und Bedürfnisse, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, daß vom 28. bis 30. Juni 1995 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Seminar der Vereinten Nationen über den Bedarf und die Herausforderungen für die Palästinenser auf dem Gebiet der Verwaltung, des Managements und des Finanzwesens im Lichte der neuen Entwicklungen abgehalten worden ist,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als Sekretariat des Ausschusses geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe und die Anberaumung einer internationalen Konferenz über Wirtschaftshilfe für das palästinensische Volk, die in Paris stattfinden soll,

sowie mit *Genugtuung* über die Ergebnisse der Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses, die am 29. und 30. November 1994 in Brüssel und am 27. April 1995 in Paris stattgefunden haben,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juli 1995⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk nach wie vor Hilfe gewähren;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein koordinierter Mechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, um bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die von ihnen gewährte Hilfe in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde festgelegten Prioritäten der Palästinenser, mit dem Hauptgewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Kapazitätsaufbau zu verstärken;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;
8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die zugesagte Hilfe dem palästinensischen Volk beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;
9. *regt an*, 1996 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über den Aufbau der palästinensischen Wirtschaft zu veranstalten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts-

Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;
- b) eine Evaluierung des bislang ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftsonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

I

HILFE MIT DEM ZIEL DES WIEDERAUFBAUS IN MADAGASKAR NACH DEN NATURKATASTROPHEN VON 1994

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/234 vom 14. Februar 1994,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/36 vom 29. Juli 1994 und 1995/43 vom 27. Juli 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juli 1995 über die Durchführung der Resolution 48/234⁹⁹, insbesondere nach Behandlung der darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

mit Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen der Regierung Madagaskars und der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mobilisierten Mittel noch immer nicht ausreichen, und daß Madagaskar weiterhin anfällig für die Auswirkungen von Naturkatastrophen ist,

feststellend, daß es der Mobilisierung beträchtlicher Mittel bedarf, um die Programme zur Katastrophenvorbeugung, zum Wiederaufbau und zur Normalisierung der Verhältnisse in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten durchzuführen, und daß dies die realen Möglichkeiten des Landes übersteigt,

sowie feststellend, daß die Vorbeugung von Naturkatastrophen in der Verantwortung jedes Landes liegt, und daß Anstrengungen zum Wiederaufbau und zur Normalisierung der Verhältnisse durch fortgesetzte nationale Entwicklungsbemühungen verstärkt werden,

in Anbetracht der Tatsache, daß Madagaskars bestandfähige Entwicklung davon abhängt, daß das Land langfristig die Kapazität besitzt, sich auf den Katastrophenfall vorzubereiten und ihm vorzubeugen sowie die Nachwirkungen

⁹⁸ A/50/286-E/1995/113.

⁹⁹ A/50/292-E/1995/115.

dieser wiederholten Klimaphänomene zu überwinden, und feststellend, daß dies bei der Gewährung von Unterstützung in Betracht gezogen werden sollte,

1. *dankt* dem Generalsekretär und der internationalen Gemeinschaft sowie der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für ihre Bemühungen um die Ergänzung der Maßnahmen, welche die madagassische Regierung im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Katastrophenvorbeugung sowie für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in den Gebieten und Sektoren ergreift, die von Naturkatastrophen betroffen wurden;

2. *fordert* alle Staaten und die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die Organisationen, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, die Regierung Madagaskars verstärkt zu unterstützen, um Katastrophen vorzubeugen und ihre Auswirkungen auf den Entwicklungsprozeß des Landes zu mildern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin um die Mobilisierung der Ressourcen zu bemühen, die nötig sind, um die Regierung Madagaskars beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

J

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 K vom 20. Dezember 1994 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß trotz der Fortschritte bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittelhilfe, darunter die Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notlagen, dem Wiederaufbau und der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von der zur Zeit vonstatten gehenden Überprüfung der Aktion Überlebensbrücke Sudan, mit der die Wirksamkeit und die Effizienz dieser Operation seit ihrem Anlaufen im Jahr 1989 bewertet werden soll,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet

werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu senken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1995 über Nothilfe für Sudan¹⁰⁰ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 27. November 1995 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹⁰¹,

1. *anerkennt* die Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, darunter auch die Vereinbarungen und Regelungen, die getroffen wurden, um Hilfeinsätze durch die Verbesserung der Unterstützung zu erleichtern, die den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ermutigt die Regierung Sudans, in dieser Hinsicht auch künftig kooperationsbereit zu bleiben;

2. *betont*, daß bei der zur Zeit vonstatten gehenden Überprüfung der Aktion Überlebensbrücke Sudan die Wirksamkeit und die Effizienz dieses Hilfeinsatzes ebenso bewertet werden muß wie seine Transparenz und daß die Regierung Sudans in ihre Durchführung einbezogen werden muß;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;

4. *fordert* die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufgerufen wird;

5. *appelliert* an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

6. *betont*, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

7. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

8. *betont außerdem*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan ihre Tätigkeit an dem Grundsatz der nationalen Souveränität ausrichten und in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit stellen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation im Lande zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer

¹⁰⁰ A/50/464.

¹⁰¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 70. Sitzung, und Korrigendum.

einundfünfzigsten Tagung darüber sowie über die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes Bericht zu erstatten.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

K

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU BURUNDIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/17 vom 3. November 1993, 49/7 vom 25. Oktober 1994 und 49/21 C vom 2. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1995¹⁰²,

in Anbetracht der Tatsache, daß Burundi sich nach wie vor in einer sozialen, politischen und Menschenrechtskrise befindet, die seit Oktober 1993 andauert und deren negative Auswirkungen seine Volkswirtschaft bedrohen, wie an der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, dem rückläufigen Produktions- und Handelsvolumen und dem demzufolge schrumpfenden Volkseinkommen ersichtlich wird,

besorgt über die instabile Situation in einigen Gebieten und anerkennend, daß die Sicherheit des humanitären und des sonstigen internationalen Personals gewährleistet sein muß,

sowie besorgt über die Gewalttaten, die die negative Folge haben, daß sie die Wirtschaft des Landes lähmen, insbesondere indem sie die Bewegungsfreiheit der Menschen sowie den Güter- und Dienstleistungsverkehr behindern,

anerkennend, daß die Koalitionsregierung, die aus dem Regierungspakt¹⁰³ hervorging, sich im Rahmen ihres Aktionsplans vom März 1995 um die Bereinigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage bemüht,

in der Überzeugung, daß das Land über die Kapazität verfügt, eine beträchtliche Wirtschaftsleistung zu erzielen, insbesondere durch sein Strukturanpassungsprogramm, und daß eine bessere wirtschaftliche Lage zur Festigung des Friedens beitragen würde,

jedoch *im Hinblick* darauf, daß angesichts Burundis ungenügender wirtschaftlicher und finanzieller Ressourcen weitere und höhere Unterstützungsleistungen seitens der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unverzichtbar sind, damit die Pläne und Programme der Regierung durchgeführt werden können,

1. *dankt* allen Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem auf der neunundvierzigsten Tagung vorgetragenen Appell gefolgt sind;

¹⁰² A/50/541 und Add.1.

¹⁰³ A/50/94-S/1995/190, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/190.

2. *bittet nochmals* alle Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Burundi weiterhin wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe für die wirtschaftliche Sanierung und für den Wiederaufbau der verschiedenen Infrastrukturbereiche zu gewähren, die im Verlauf der Krise zerstört oder beschädigt wurden, und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu erleichtern;

3. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Hilfsorganisationen in keiner Weise bei ihren Bemühungen um den Transport und die Verteilung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung Burundis zu behindern und alles zu tun, um die Sicherheit des gesamten im Lande tätigen humanitären Personals zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die Aktivitäten zu koordinieren, die vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um die Bedürfnisse des Volkes von Burundi angemessen zu decken und die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren;

5. *ersucht* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der nationalen Aussöhnung und die Wahrung eines dauerhaften Friedens unter anderem dadurch fortzusetzen, daß sie die Grundsätze des Regierungspakts befolgt; diese Bestimmungen sind wesentlich für eine erfolgreiche und bestandfähige Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie für die wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Unterstützung der Bevölkerung Burundis;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau Burundis zu behandeln.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

L

SITUATION IN RUANDA: INTERNATIONALE HILFE FÜR EINE LÖSUNG DES FLÜCHTLINGSPROBLEMS, DIE WIEDERHER- STELLUNG DES ALLGEMEINEN FRIEDENS, DEN WIEDER- AUFBAU UND DIE SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG IN RUANDA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas" und 49/23 vom 2. Dezember 1994 mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda",

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995 über die letztmalige Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, in der die Staaten und Geberorganisationen aufgefordert werden, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Ruanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda und den Wiederaufbau des ruandischen Justizsystems zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995¹⁰⁴ und von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1995¹⁰⁵ im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda" durch den Rat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Oktober 1995 über internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda¹⁰⁶,

unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Folgen des Völkermordes und anderer massenhafter Tötungen sowie der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen und der Bildungs- und Verwaltungsinfrastruktur,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage der ruandischen Bevölkerung, so auch der 1,6 Millionen Flüchtlinge, die wieder in die Gesellschaft und das Arbeitsleben eingegliedert werden müssen, sowie feststellend, daß mehrere Kategorien von Flüchtlingen ebenfalls betroffen sind,

unter Begrüßung des Gipfeltreffens der Staatshäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, das am 28. und 29. November 1995 in Kairo stattfand, und der Erklärung der Staatshäupter vom 29. November 1995¹⁰⁷ sowie im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für alle Bemühungen, Spannungen abzubauen und die Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet wiederherzustellen, insbesondere die Bemühungen, die Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet und andere zuvor eingegangene Verpflichtungen zu verwirklichen, sowie für die Weiterführung von Konsultationen mit dem Ziel, gegebenenfalls eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet anzuberaumen,

betonend, daß es notwendig ist, sich mit der Krise in Ruanda in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Länder der Region in einem regionalen Kontext auseinanderzusetzen, mittels Durchführung des Aktionsplans, der von der Regierung Ruandas, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten

Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front¹⁰⁸ empfohlen wurde,

im Bewußtsein dessen, daß technische Unterstützung und beratende Dienste der Regierung Ruandas beim Wiederaufbau der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur helfen werden und daß hierfür eine umfassende Unterstützung erforderlich ist,

in der Erwägung, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Rahmen für die nationale Aussöhnung darstellt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem humanitären Bedarf und dem Entwicklungsbedarf Ruandas entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an den Generalsekretär, der die Verteilung der humanitären Hilfsgüter mobilisiert und koordiniert hat,

1. *legt* der Regierung Ruandas *nahe*, sich auch weiterhin zu bemühen, Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland und ihrer Wiederansiedlung förderlich sind und die es den Vertriebenen ermöglichen, unter Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Würde wieder in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die humanitäre Situation in Ruanda zu lenken, ersucht ihn, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, und ermutigt ihn und seinen Sonderbeauftragten, die Aktivitäten der Vereinten Nationen in Ruanda auch weiterhin zu koordinieren, so auch die Arbeit der Organe und Organisationen, die auf humanitärem Gebiet und auf dem Gebiet der Entwicklung tätig sind, sowie der Menschenrechtsbeauftragten;

3. *begrüßt* die Zunahme der Verpflichtungen und Mittelzusagen für das Programm der Regierung für nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau und die Gesundung auf sozioökonomischem Gebiet und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Wiederaufbauprozess in Ruanda auch weiterhin zu unterstützen und die genannten Zusagen umgehend in konkrete Hilfsmaßnahmen umzusetzen;

4. *begrüßt außerdem* die Selbstverpflichtung der ruandischen Regierung, mit dem gesamten im Lande tätigen humanitären Personal, einschließlich dem der nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten und alles Nötige zu tun, um seine Sicherheit zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrück-*

¹⁰⁴ Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1002.

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/53.

¹⁰⁶ A/50/654.

¹⁰⁷ Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1001.

¹⁰⁸ A/48/824-S/26915, Anhänge I-VII; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26915.

lich auf, auch weiterhin jede erdenkliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren und dabei zu beachten, daß eine stabile wirtschaftliche Grundlage entscheidend für das Erreichen dauerhafter Stabilität in Ruanda sowie für die Rückkehr und die Wiederansiedlung der ruandischen Flüchtlinge ist;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um die unerträglichen Bedingungen in ruandischen Gefängnissen zu mildern und die Bearbeitung der Fälle zu beschleunigen, und ermutigt die ruandische Regierung, sich weiter um eine Verbesserung der Situation in den Gefängnissen und um eine beschleunigte Bearbeitung der Fälle zu bemühen;

7. *begrüßt* die von dem Internationalen Gericht für Ruanda vor kurzem herausgegebenen Anklageschriften, fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Personen, die des Völkermords und anderer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verdächtig sind, festnehmen und inhaftieren, und ermutigt die ruandische Regierung, mit dem Generalsekretär und dem Gericht bei der Schaffung einer wirksamen Schutztruppe für das Gericht zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer, *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der vom Generalsekretär am 14. Juli 1994 zur Finanzierung der in Ruanda durchzuführenden humanitären Hilfs- und Wiederaufbauprogramme geschaffen worden ist;

9. *fordert* alle Staaten auf, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf dem Gipfel von Nairobi im Januar 1995 und auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet worden beziehungsweise in der Erklärung von Kairo enthalten sind, und sich weiter um die Herbeiführung des Friedens im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu bemühen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Ruandas und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen darüber Konsultationen zu führen, wie eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Ruanda nach dem 8. März 1996¹⁰⁹ geartet sein soll und welche Rolle eine solche Präsenz der Vereinten Nationen dabei spielen könnte, die Bemühungen um Frieden und Stabilität durch Gerechtigkeit, Aussöhnung und die Rückkehr von Flüchtlingen zu fördern und die ruandische Regierung bei ihrer dringlichen Aufgabe der Normalisierung der Verhältnisse und des Wiederaufbaus zu unterstützen, und ersucht ihn, der Generalversammlung bis spätestens 1. Februar 1996 Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultationen zu erstatten und zusätzlich der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Ruanda: internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda zu behandeln.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/59. Arbeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen¹¹⁰,

1. *dankt* den Nationalkomitees sowie den unzähligen nichtstaatlichen und anderen Organisationen in der ganzen Welt, die die Ziele des Jahrestages unterstützt haben;

2. *dankt außerdem* dem Sekretariat des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen für die Vielzahl von Gedenkveranstaltungen und -projekten, die es durchgeführt und koordiniert hat, sowie für seine Bemühungen, die Nationalkomitees, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen mit seinen Mitarbeitern in die weltweite Begehung des Jahrestags einzubinden;

3. *dankt ferner* den Mitgliedstaaten, Gesellschaften und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds für den fünfzigsten Jahrestag geleistet haben;

4. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Mittel, die im Treuhandfonds verbleiben beziehungsweise noch eingezahlt werden, entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden, und ersucht ihn, der Generalversammlung hierüber vor Ende der fünfzigsten Tagung zu berichten;

5. *spricht* dem Gastland *ihren tiefempfundenen Dank* für die Vorkehrungen aus, die es getroffen hat, um die Durchführung der Sondergedenksitzung der Generalversammlung zu erleichtern;

6. *billigt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen und nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis vom erfolgreichen Abschluß seiner Arbeit.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/81. Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß junge Menschen in allen Ländern sowohl eine wichtige Humanressource für die Entwicklung als auch ausschlaggebende Träger des sozialen Wandels, der wirt-

¹⁰⁹ Siehe Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Resolution 1029 (1995).

¹¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/50/48/Rev.1 und Rev.1/Korr.1).

schaftlichen Entwicklung und der technologischen Neuerung sind,

eingedenk dessen, daß die Art und Weise, wie die Politik mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen, und ihrem Potential umgeht, sich auf die gegenwärtigen sozialen und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken wird,

anerkennd, daß junge Frauen und Männer in allen Teilen der Welt nach voller Teilhabe am Leben der Gesellschaft streben,

in der Erkenntnis, daß das seit der Begehung des "Internationalen Jahres der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden" verstrichene Jahrzehnt eine Zeit des grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Wandels in der Welt gewesen ist,

den Beitrag *anerkennd*, den nichtstaatliche Jugendorganisationen zur Verbesserung des Dialogs und der Konsultationen mit dem System der Vereinten Nationen in bezug auf die Situation der Jugendlichen leisten könnten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/103 vom 14. Dezember 1990, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, den Entwurf eines Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/152 vom 23. Dezember 1994 über das Internationale Jahr der Jugend, mit der sie die Kommission für soziale Entwicklung ersucht hat, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Entwurf des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach weiter zu prüfen,

nach Behandlung des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹¹,

1. *verabschiedet* das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist und einen festen Bestandteil derselben bildet, einschließlich der darin aufgezeigten zehn Schwerpunktbereiche, nämlich Bildung, Beschäftigung, Hunger und Armut, Gesundheit, Umwelt, Drogenmißbrauch, Jugendkriminalität, Freizeitaktivitäten, Mädchen und junge Frauen und umfassende und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung;

2. *bittet* die Regierungen, das Aktionsprogramm mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, der nichtstaatlichen Organisationen, des öffentlichen und des privaten Sektors sowie insbesondere der Jugendorganisationen umzusetzen, indem sie die entsprechenden Maßnahmen durchführen, die darin enthalten sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu berichten und

dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, eine integrierte Berichterstattung zu fördern;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten nochmals, wann immer dies möglich ist, Vertreter der Jugend in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen Tagungen in Betracht kommender Organe der Vereinten Nationen entsenden, mit dem Ziel, die Beteiligung junger Frauen und Männer an der Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern.

91. Plenarsitzung
14. Dezember 1995

ANLAGE

Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach

INHALT

	Ziffern
PRÄAMBEL	1 - 2
ZIELSETZUNG	3 - 4
I. ABSICHTSERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN BEZÜGLICH DER JUGEND: PROBLEME UND POTENTIALE	5 - 8
II. ENTWICKLUNGSRAHMEN	9 - 12
III. STRATEGIEN UND POLITIKFELDER	13 - 17
IV. SCHWERPUNKTBEREICHE	18 - 107
A. Bildung	21 - 32
B. Beschäftigung	33 - 39
C. Hunger und Armut	40 - 47
D. Gesundheit	48 - 63
E. Umwelt	64 - 72
F. Drogenmißbrauch	73 - 85
G. Jugendkriminalität	86 - 90
H. Freizeitaktivitäten	91 - 97
I. Mädchen und junge Frauen	98 - 103
J. Umfassende und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung	104 - 107
V. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN	108 - 143
A. Nationale Ebene	112 - 115
B. Regionale Zusammenarbeit	116 - 120
C. Internationale Zusammenarbeit	121 - 143

PRÄAMBEL

1. Das seit Begehung des "Internationalen Jahres der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden" verstrichene Jahrzehnt ist eine Zeit des grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Wandels in der Welt gewesen. Dieser Wandel wird unvermeidlich zumindest in das erste Jahrzehnt des einundzwanzigsten Jahrhunderts hineinwirken.

¹¹¹ Ebd., Beilage 3 (A/50/3/Rev.1).

2. Junge Menschen sind Akteure, Nutznießer und Opfer großer gesellschaftlicher Wandlungsprozesse und sehen sich im allgemeinen einem Paradox gegenüber: Sie können entweder danach trachten, sich in eine bestehende Ordnung einzugliedern oder als Kraft zur Veränderung ebendieser Ordnung dienen. Junge Menschen in allen Teilen der Welt, ungeachtet des Entwicklungsstandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Landes, in dem sie leben, streben nach voller Teilhabe am Leben der Gesellschaft.

ZIELSETZUNG

3. Das Weltaktionsprogramm für die Jugend liefert einen grundsatzpolitischen Rahmen und praktische Richtlinien für das einzelstaatliche Vorgehen und für flankierende internationale Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der jungen Menschen. Es enthält Maßnahmenvorschläge für die Zeit bis zum Jahr 2000 und danach, die darauf abstellen, die Ziele des Internationalen Jahres der Jugend zu verwirklichen und Voraussetzungen zu schaffen und Mechanismen einzurichten, die dazu angetan sind, das Wohl der jungen Menschen zu steigern und ihre Existenzgrundlagen zu verbessern.

4. Das Aktionsprogramm legt besonderes Gewicht auf Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Jugendbereich sowie zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der jungen Menschen offenstehenden Chancen auf volle, effektive und konstruktive Teilhabe an der Gesellschaft.

I. ABSICHTSERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN BEZÜGLICH DER JUGEND: PROBLEME UND POTENTIALE

5. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind übereingekommen, auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen hinzuwirken, darunter die Förderung eines höheren Lebensstandards, der Vollbeschäftigung und der Bedingungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Junge Menschen in allen Teilen der Welt, ungeachtet des Entwicklungsstandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Landes, in dem sie leben, streben nach voller Teilhabe am Leben der Gesellschaft, wie die Charta dies vorsieht, namentlich nach

- a) Erreichen eines Bildungsstandes, der ihren Bestrebungen entspricht;
- b) Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihren Fähigkeiten angemessen sind;
- c) Nahrungsmitteln und Ernährung, die ausreichend sind für eine volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft;
- d) einem materiellen und sozialen Umfeld, das einen guten Gesundheitszustand fördert, Schutz vor Krankheit und Abhängigkeit bietet und frei von jeglicher Art der Gewalt ist;
- e) Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion und ohne jedwede sonstige Diskriminierung;
- f) Teilhabe an Entscheidungsprozessen;
- g) Räumlichkeiten und Einrichtungen für die kulturelle und sportliche Betätigung und für Freizeitaktivitäten, um den

Lebensstandard junger Menschen sowohl in ländlichen als auch städtischen Gebieten anzuheben.

6. Obgleich die Völker der Vereinten Nationen über ihre Regierungen, über internationale Organisationen und über freiwillige Hilfsverbände viel getan haben, um für die Verwirklichung dieser Bestrebungen Sorge zu tragen, und namentlich auch Bemühungen zur Umsetzung der 1985 von der Generalversammlung gebilligten Richtlinien für die weitere Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen¹¹² unternommen haben, ist es doch offensichtlich, daß aus der sich verändernden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Weltlage folgende Bedingungen entstanden sind, die in vielen Ländern die Verwirklichung dieses Ziels erschweren:

- a) die Beanspruchung der materiellen und finanziellen Ressourcen der Staaten, die vor allem in hochverschuldeten Ländern einen Rückgang der für Jugendprogramme und -aktivitäten verfügbaren Ressourcen mit sich gebracht hat;
- b) ungerechte soziale, wirtschaftliche und politische Verhältnisse, so auch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die zu vermehrtem Hunger, zu verschlechterten Lebensbedingungen und zu Armut unter den Jugendlichen sowie zu ihrer Marginalisierung als Flüchtlinge, Vertriebene und Wanderer führen;
- c) zunehmende Schwierigkeiten für junge Heimkehrer aus bewaffneten Konflikten und Konfrontationen, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und Zugang zu Bildung und Beschäftigung zu erhalten;
- d) die fortbestehende Diskriminierung junger Frauen und der ungenügende Zugang junger Frauen zu gleichen Beschäftigungs- und Bildungschancen;
- e) die hohe Jugendarbeitslosigkeit, einschließlich Langzeitarbeitslosigkeit;
- f) die fortschreitende Verschlechterung der globalen Umwelt durch nicht aufrechtzuerhaltende Konsum- und Produktionsweisen, insbesondere in den Industrieländern, ein Sachverhalt, der zu höchster Besorgnis Anlaß gibt und durch den Armut und Ungleichgewichte weiter verschärft werden;
- g) die zunehmende Häufigkeit von Krankheiten wie Malaria, HIV und dem Syndrom der erworbenen Immunschwäche (Aids) sowie von anderen Gesundheitsgefährdungen wie Mißbrauch von Suchtstoffen, Abhängigkeit von psychotropen Stoffen, Rauchen und Alkoholismus;
- h) unzulängliche Berufsausbildungs- und -fortbildungsmöglichkeiten, insbesondere für Behinderte;
- i) Veränderungen in der Rolle der Familie als Instanz der Gleichverpflichtung und der Sozialisierung junger Menschen;
- j) der Mangel an Gelegenheiten für junge Menschen, am Leben der Gesellschaft teilzuhaben sowie zu ihrer Entwicklung und ihrem Wohl beizutragen;

¹¹² Siehe A/40/256, Anhang.

k) die das Leben vieler Jugendlicher beherrschende weite Verbreitung sie auszehrender Krankheiten sowie von Hunger und Mangelernährung;

l) immer geringere Möglichkeiten für junge Menschen, den Anschauungsunterricht im Familienleben zu erhalten, der für den Aufbau gesunder, geteilte Verantwortung fördernder Familien grundlegend ist.

7. Diese Phänomene tragen neben anderen dazu bei, junge Menschen immer weiter an den Rand der Gesellschaft zu drängen, die indessen auf die Jugend angewiesen ist, wenn sie sich fortlaufend erneuern will.

8. Wir, die Völker der Vereinten Nationen, sind überzeugt, daß folgende Grundsätze, die darauf gerichtet sind, das Wohl junger Frauen und Männer sowie ihre volle und aktive Teilhabe an der Gesellschaft, in der sie leben, zu gewährleisten, für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach entscheidend sind:

a) Jeder Staat soll seinen jungen Menschen die Gelegenheit geben, eine Bildung und Qualifikationen zu erwerben und in vollem Umfang an allen Aspekten der Gesellschaft teilzuhaben, damit sie unter anderem eine produktive Beschäftigung finden und ein eigenständiges Leben führen können;

b) Jeder Staat soll allen jungen Menschen den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß der Charta der Vereinten Nationen und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte garantieren;

c) Jeder Staat soll alles Nötige tun, um jegliche Form der Diskriminierung junger Frauen und Mädchen zu beseitigen und alle Hindernisse für die Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Förderung und Machtgleichstellung der Frauen auszuräumen, und soll Mädchen und jungen Frauen vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung gewährleisten;

d) Jeder Staat soll gegenseitige Achtung, Toleranz und Verständigung zwischen jungen Menschen fördern, die verschiedenen ethnischen, kulturellen und religiösen Gemeinschaften angehören;

e) Jeder Staat soll sich bemühen sicherzustellen, daß seine Jugendpolitik auf genauen Daten über die Situation und Bedürfnisse dieser Gruppe beruht und daß die Öffentlichkeit Zugang zu solchen Daten hat, damit sie auf sinnvolle Weise am Entscheidungsprozeß teilhaben kann;

f) Jeder Staat ist dazu aufgefordert, durch Erziehung und durch entsprechende Maßnahmen bei den Jugendlichen einen Geist des Friedens, der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung zu fördern;

g) Jeder Staat soll auf die besonderen Bedürfnisse junger Menschen auf den Gebieten der verantwortungsbewußten Familienplanung, des Familienlebens, der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der sexuell übertragbaren Krankheiten, der HIV-Infektion und der Verhütung von Aids eingehen, und zwar in Übereinstimmung mit dem von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung im September

1994 verabschiedeten Aktionsprogramm¹¹³, mit der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung vom März 1995¹¹⁴ und mit der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz vom September 1995¹¹⁵;

h) Der Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Umwelt gehören zu den Themen, die junge Menschen als grundlegend wichtig für das künftige Wohlergehen der Gesellschaft erachten. Daher sollen die Staaten junge Menschen und Jugendorganisationen aktiv ermutigen, sich in Programmen, namentlich pädagogischen Programmen, und Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur Verbesserung der Umwelt zu engagieren;

i) Jeder Staat soll Maßnahmen zur Ausweitung der Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Jugendlicher ergreifen;

j) Jeder Staat soll Maßnahmen ergreifen, um die Lage der unter besonders schwierigen Bedingungen lebenden jungen Menschen zu verbessern, namentlich durch den Schutz ihrer Rechte;

k) Jeder Staat soll als grundlegende wirtschafts- und sozialpolitische Priorität das Ziel der Vollbeschäftigung fördern und dabei der Beschäftigung von Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Staaten sollen auch Maßnahmen ergreifen, um die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern abzuschaffen;

l) Jeder Staat soll für junge Menschen die Gesundheitsdienste bereitstellen, die für die Sicherung ihres körperlichen und geistigen Wohlbefindens notwendig sind, und namentlich auch Maßnahmen ergreifen, um Krankheiten wie Malaria und HIV/Aids zu bekämpfen und die jungen Menschen vor schädlichen Arzneimitteln und den Auswirkungen von Drogen-, Nikotin- und Alkoholabhängigkeit zu schützen;

m) Jeder Staat soll den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen und seine Wirtschaftstätigkeit so gestalten, daß sie den Bedürfnissen der Menschen effektiver entspricht und gewährleistet, daß junge Menschen aktiv am Entwicklungsprozeß teilhaben und Nutznießer desselben sind.

II. ENTWICKLUNGSRAHMEN

9. Die Zahl der Jugendlichen in der Welt – von den Vereinten Nationen als die Alterskohorte zwischen 15 und 24 Jahren definiert – wird für 1995 auf 1,03 Milliarden oder 18 Prozent der Weltgesamtbevölkerung geschätzt. Die Mehrheit der Jugendlichen in der Welt (1995: 84 Prozent) lebt in Entwicklungsländern. Diese Zahl wird bis zum Jahr 2025 voraussichtlich auf 89 Prozent ansteigen. Die schwierigen Bedingungen, unter denen die Menschen in vielen Entwicklungsländern leben, lasten oft noch mehr auf jungen Menschen, da sich ihnen nur begrenzte Chancen für eine schulische und berufli-

¹¹³ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁴ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁵ Siehe A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

che Bildung, eine annehmbare Beschäftigung, Gesundheits- und Sozialdienste bieten und da Drogenmißbrauch und Jugendkriminalität immer stärker zunehmen. In vielen Entwicklungsländern ist die Abwanderungsrate junger Menschen vom Land in die Stadt noch nie so hoch gewesen.

10. Von obiger statistischer Definition einmal abgesehen, wird der Begriff "Jugend" in den verschiedenen Gesellschaften weltweit unterschiedlich interpretiert. Die Definition des Begriffs hat sich im Zuge der Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gegebenheiten fortlaufend gewandelt.

11. In den Industrieländern stellen Jugendliche einen relativ geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung, da dort im allgemeinen die Geburtenziffer niedriger und die Lebenserwartung höher liegt. Sie bilden eine gesellschaftliche Gruppe, die sich im Hinblick auf ihre Zukunft besonderen Problemen und Ungewißheiten gegenübersteht, welche teilweise mit den begrenzten Chancen für eine angemessene Beschäftigung zusammenhängen.

12. In allen Ländern sind junge Menschen sowohl eine wichtige Humanressource für die Entwicklung als auch ausschlaggebende Träger des sozialen Wandels, der wirtschaftlichen Entwicklung und der technologischen Neuerung. Ihre Vorstellungskraft, ihre Ideale, ihre beträchtlichen Energien und ihre visionäre Kraft sind von wesentlicher Bedeutung für die ständige Weiterentwicklung der Gesellschaft, in der sie leben. Daher bedarf es vor allem neuer Anstöße für die Gestaltung und Durchführung von Jugendpolitiken und -programmen auf allen Ebenen. Die Art und Weise, wie die Politik mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen und ihrem Potential umgeht, wird sich auf die gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken.

III. STRATEGIEN UND POLITIKFELDER

13. Mit Resolution 2037 (XX) billigte die Generalversammlung 1965 die Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend. Von 1965 bis 1975 legten die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat das Gewicht auf drei Grundthemen bei Jugendfragen: Partizipation, Entwicklung und Frieden. Auch die Notwendigkeit einer internationalen Jugendpolitik wurde hervorgehoben. 1979 bestimmte die Generalversammlung mit Resolution 34/151 das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden. 1985 billigte die Generalversammlung mit Resolution 40/14 die Richtlinien für die weitere Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen¹². Diese Richtlinien sind insofern bedeutsam, als sie auf junge Menschen ausgerichtet sind, die als eine breite, aus verschiedenen Untergruppen zusammengesetzte Kategorie und nicht als eine geschlossene demographische Einheit angesehen werden. In ihnen werden gezielte Maßnahmen vorgeschlagen, mittels derer den Bedürfnissen von Untergruppen wie etwa behinderten Jugendlichen, Jugendlichen in ländlichen und städtischen Gebieten und jungen Frauen entsprochen werden soll.

14. In den von der Generalversammlung für das Internationale Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden abgesteckten Themen kommt zum Ausdruck, daß es der internationalen Gemeinschaft vor allem anderen um Verteilungsgerechtigkeit, Bevölkerungspartizipation und Lebensqualität geht. Diese Anliegen fanden auch in den Richtlinien ihren Niederschlag und bestimmen darüber hinaus die Gesamthematik des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach.

15. Das Aktionsprogramm baut auch auf anderen internationalen Rechtsakten der letzten Jahre auf, so etwa auf der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁶, der von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³³, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁴ sowie der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁵.

16. Das Aktionsprogramm schöpft allgemein aus diesen internationalen Rechtsakten und stellt sodann konkrete Bezüge zu Jugendpolitiken und -programmen her. Das Aktionsprogramm ist bedeutsam, weil es eine sektorübergreifende Norm für die Politikgestaltung wie auch für die Programmkonzipierung und Programmausführung vorgibt. Es wird als Muster für integrierte Maßnahmen auf allen Ebenen dienen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen in unterschiedlichen Lebensverhältnissen besser in die Gesellschaft einbeziehen und ihre Probleme effektiver anzugehen.

17. Das Aktionsprogramm gliedert sich in drei Phasen: In der ersten Phase lag der Schwerpunkt auf Analysen und der Ausarbeitung des Aktionsprogramms sowie seiner Verabschiedung durch die fünfzigste Tagung der Generalversammlung im Jahre 1995; die zweite Phase gilt der weltweiten Durchführung des Aktionsprogramms bis zum Jahr 2000; die dritte Phase erstreckt sich auf den Zeitraum von 2001 bis 2010 und wird der weiteren Durchführung sowie der Bewertung der erzielten Fortschritte und der vorgefundenen Hindernisse gewidmet sein; es werden daraus auch Vorschläge zu einer entsprechenden Anpassung der langfristigen Ziele und der konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage junger Menschen innerhalb der Gesellschaften, in denen sie leben, hervorgehen.

IV. SCHWERPUNKTBEREICHE

18. Jeder der zehn von der internationalen Gemeinschaft festgelegten Schwerpunktbereiche wird anhand der zentralen Fragestellungen, der konkreten Zielsetzungen und der Maßnahmen dargestellt, die von den verschiedenen Akteuren im Hinblick auf diese Ziele ergriffen werden sollen. Die Ziele und Maßnahmen tragen den drei Themen des Internationalen Jahres der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden

¹⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992, (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

Rechnung, die miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken.

19. Bei den zehn von der internationalen Gemeinschaft festgelegten Maßnahmenbereichen handelt es sich um Bildung, Beschäftigung, Hunger und Armut, Gesundheit, Umwelt, Drogenmißbrauch, Jugendkriminalität, Freizeitaktivitäten, Mädchen und junge Frauen sowie die volle und wirksame Teilhabe der Jugend am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung. Das Aktionsprogramm schließt nicht aus, daß sich in der Zukunft noch weitere Prioritäten ergeben könnten.

20. Die Durchführung des Aktionsprogramms setzt voraus, daß die jungen Menschen in den uneingeschränkten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen gegen die Verletzung dieser Rechte und Freiheiten treffen, daß sie die Nichtdiskriminierung, die Toleranz und die Achtung vor der Verschiedenheit fördern und dabei die unterschiedlichen religiösen und ethischen Wertvorstellungen, die Zugehörigkeit zu verschiedenen Kulturgemeinschaften und die unterschiedlichen weltanschaulichen Überzeugungen ihrer jungen Menschen sowie die Chancengleichheit, die Solidarität, die Sicherheit und die Partizipation aller jungen Frauen und Männer in vollem Umfang achten.

A. Bildung

21. Trotz der beeindruckenden Fortschritte, die in jüngster Zeit, angefangen von der Alphabetisierung, in Richtung auf das Ziel der Grundbildung für alle erzielt worden sind, wird die Zahl der Analphabeten weiter steigen und werden viele Entwicklungsländer eine Grundschulbildung für alle bis zum Jahr 2000 nicht verwirklichen. Die derzeitigen Bildungssysteme geben in drei wichtigen Punkten zu Besorgnis Anlaß. An erster Stelle steht der Umstand, daß viele Eltern in Entwicklungsländern aufgrund der lokalen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten nicht in der Lage sind, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Als zweites sind die geringen Bildungschancen für Mädchen und junge Frauen, Wanderer, Flüchtlinge, Vertriebene, Straßenkinder, autochthone Minderheiten angehörende Jugendliche, Jugendliche in ländlichen Gebieten und behinderte Jugendliche zu nennen. Drittens stellt sich die Frage nach der Qualität der Bildung, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihrer Nützlichkeit, soweit es darum geht, die jungen Menschen beim Übergang zum Erwachsenenleben, zu aktiver Staatsbürgerschaft, zu produktiver Tätigkeit und Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

22. Um die Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungssystemen anzuregen, die besser auf die jetzigen und künftigen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Gesellschaft ausgerichtet sind, wäre es hilfreich, in einen Erfahrungsaustausch einzutreten und alternative Vorgehensweisen zu sondieren, so etwa informelle Regelungen für die Vermittlung grundlegender Lese- und Schreibkenntnisse, einer berufsbezogenen Ausbildung und einer lebenslangen Weiterbildung.

23. In den Entwicklungsländern sollen jungen Menschen umfangreichere Möglichkeiten eingeräumt werden, eine höhere Schul- oder Universitätsbildung zu erwerben, sich der For-

schung zu widmen oder sich für eine selbständige Erwerbstätigkeit ausbilden zu lassen. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme, denen sich diese Länder gegenübersehen und angesichts des unzureichenden internationalen Beistands auf diesem Gebiet ist es schwierig, allen jungen Menschen eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen, obgleich sie das wichtigste wirtschaftliche Gut eines jeweiligen Landes darstellen.

24. Die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sind aufgerufen, jungen Menschen aus Entwicklungsländern dabei zu helfen, sich sowohl in entwickelten Ländern als auch in Entwicklungsländern Bildungs- beziehungsweise Ausbildungsgängen auf allen Bildungsstufen zu unterziehen und an akademischen Austauschprogrammen zwischen Entwicklungsländern teilzunehmen.

Maßnahmenvorschläge

1. Verbesserung der Grundbildung, der Berufsausbildung und der Alphabetisierung der Jugendlichen

25. Das Ziel der Grundbildung für alle (beginnend mit der Alphabetisierung) sollte mit Vorrang verwirklicht werden, wobei im Einklang mit dem Konzept des lebenslangen Lernens für diesen Zweck alle Kanäle, Akteure und Formen der Bildung und Ausbildung mobilisiert werden sollten. Auch der Reform der Bildungsinhalte und Lehrpläne, vor allem der Lehrpläne, die das traditionelle Rollenverständnis der Frau verstärken, durch das ihr die Chancen auf eine vollständige und gleichberechtigte Partnerschaft auf allen Ebenen der Gesellschaft versagt werden, sollte zugunsten der Vermittlung wissenschaftlicher Grundkenntnisse, moralischer Werte und des Erwerbs von Qualifikationen, die dem sich verändernden Umfeld und dem Leben in einer multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft angepaßt sind, besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bedeutung des Erwerbs von Qualifikationen auf dem Gebiet der Information, d.h. Informationssuche, -zugriff und -nutzung, und von Informatikkenntnissen sollte ebenso hervorgehoben werden wie die des Fernunterrichts. Nichtstaatliche Jugend- und Bildungsorganisationen sollten Programme von Jugendlichen für Jugendliche zur Grundbildung, zur berufsbezogenen Ausbildung und zur Alphabetisierung erstellen. Es sollte erwogen werden, Programme zu entwickeln, die es Ruheständlern und Senioren gestatten, jungen Menschen Lese- und Schreibkenntnisse zu vermitteln. Besondere Aufmerksamkeit sollte spezifischen Gruppen von Jugendlichen, die unter erschwerten Bedingungen leben, namentlich autochthonen Jugendlichen, jugendlichen Wanderern und Flüchtlingen, Vertriebenen, Straßenkindern und armen Jugendlichen in städtischen und ländlichen Gebieten gewidmet werden sowie den besonderen Problemen blinder und anderweitig behinderter Jugendlicher, namentlich was die Alphabetisierung betrifft.

2. Kulturelles Erbe und zeitgenössische Gesellschaftsmodelle

26. Die Regierungen sollten Programme schaffen beziehungsweise ausbauen, durch die jungen Menschen das kul-

turelle Erbe ihrer eigenen Gesellschaft, anderer Gesellschaften und der Welt vermittelt wird. Sie sollten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Jugendorganisationen Reise- und Austauschprogramme sowie Jugendlager einrichten, um den Jugendlichen zu helfen, kulturelle Vielfalt auf nationaler und internationaler Ebene zu verstehen, die Fähigkeit zu erwerben, sich mit anderen Kulturen vertraut zu machen, und sich an der Erhaltung des kulturellen Erbes ihrer eigenen Gesellschaft, anderer Gesellschaften und der sie umgebenden Welt zu beteiligen. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird ersucht, in Zusammenarbeit mit interessierten Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen vermehrt internationale Programme anzubieten, so beispielsweise auch Jugendlager, durch die junge Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und insbesondere aus den Entwicklungsländern bei der Restaurierung bedeutender internationaler Kulturstätten helfen und sich an anderen kulturellen Aktivitäten beteiligen können.

3. *Förderung gegenseitiger Achtung und Verständigung sowie der Ideale des Friedens, der Solidarität und der Toleranz bei der Jugend*

27. Die Regierungen und die Bildungseinrichtungen sollten Programme mit den Lernzielen Friedenschaffung und Konfliktbeilegung fördern und sie so gestalten, daß sie in den Schulen auf allen Stufen eingeführt werden können. Kinder und Jugendliche sollten über kulturelle Unterschiede in ihrer eigenen Gesellschaft informiert werden und Gelegenheiten erhalten, Wissen über andere Kulturen zu erwerben sowie Toleranz und gegenseitige Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt zu erlernen. Die Regierungen und die Bildungseinrichtungen sollten Lernprogramme ausarbeiten und durchführen, welche die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten fördern und stärken und die Werte Frieden, Solidarität, Toleranz, Verantwortungsbewußtsein und Achtung der Vielfalt und der Rechte anderer betonen.

4. *Berufs- und Fachausbildung*

28. Die Regierungen und die Bildungseinrichtungen könnten in Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen Berufs- und Fachausbildungsmöglichkeiten einrichten, die auf die gegenwärtigen und möglichen künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes abgestimmt sind. Die Jugendlichen müssen Gelegenheit zu einer Berufs- und Fachausbildung erhalten und entsprechende Ausbildungsprogramme angeboten bekommen, die es ihnen ermöglichen, sich einen ausbaufähigen Erst-Arbeitsplatz zu verschaffen und sich Bedarfsveränderungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen.

5. *Förderung der Menschenrechtserziehung*

29. Die Regierungen sollten sicherstellen, daß die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung, die 1995 begonnen hat, in den Schulen und Bildungseinrichtungen angemessen begangen wird. Die Regierungen sollten auf die Jugend ausgerichtete Strategien der Menschenrechtserziehung, unter besonderer Beachtung der Menschenrechte der Frau, ausarbeiten, um den Jugendlichen ihre bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowie

ihre gesellschaftliche Verantwortung bewußt zu machen und um harmonische Beziehungen zwischen den Gemeinschaften, gegenseitige Toleranz und Achtung, Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern und Toleranz für die Vielfalt aufzubauen.

6. *Ausbildungsprogramme für den Unternehmensaufbau*

30. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen Musterausbildungsprogramme für Jugendliche ausarbeiten, die sich mit dem Aufbau eigenständiger oder genossenschaftlicher Unternehmen befassen. Sie werden angeregt, unabhängige Unternehmenszentren zu errichten, in denen junge Menschen ihre Unternehmenskonzeptionen planen und erproben können.

7. *Infrastruktur für die Ausbildung von jugendlichen Arbeitnehmern und jugendlichen Führungspersönlichkeiten*

31. Die Regierungen sollten bewerten, ob die Einrichtungen und Programme zur Ausbildung von jugendlichen Arbeitnehmern und Führungspersönlichkeiten, namentlich auch die Lehrpläne und die Personalausstattung, hinlänglich sind. Auf der Grundlage solcher Bewertungen sollten die Regierungen entsprechende Ausbildungsprogramme planen und durchführen. Nichtstaatliche Jugendorganisationen sollten dazu angeregt und dabei unterstützt werden, Muster-Ausbildungskurse, die in ihren Mitgliedsorganisationen eingesetzt werden können, zu erarbeiten und zu verbreiten.

32. Interessierte Organisationen sollten die Möglichkeit prüfen, auf internationaler Ebene verstärkt Ausbildungskurse für jugendliche Arbeitnehmer und Führungspersönlichkeiten anzubieten, und sollten darin vorrangig Teilnehmer aus Entwicklungsländern aufnehmen. In Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen, die Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche, namentlich Praktika und Freiwilligenprogramme, zur Verfügung stellen, könnte auch die Aufstellung eines Verzeichnisses solcher Programme in Erwägung gezogen werden.

B. *Beschäftigung*

33. Die Jugendarbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung Jugendlicher ist ein weltweites Problem. Es ist Teil der umfassenderen Bemühungen, Erwerbsmöglichkeiten für alle Bürger zu schaffen. In den letzten Jahren ist das Problem durch die weltweite Rezession verschärft worden, von der die Entwicklungsländer am härtesten betroffen waren. Beunruhigend ist, daß das Wirtschaftswachstum nicht immer mit Beschäftigungswachstum einhergeht. Die Schwierigkeiten, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden, werden noch durch die zahlreichen anderen Probleme, denen sich junge Menschen gegenübersehen, so auch Analphabetismus und eine unzulängliche Ausbildung, verschärft und durch weltwirtschaftliche Konjunkturlauten und gesamtwirtschaftliche Trendänderungen verschlimmert. In einigen Ländern hat der Zustrom junger Menschen auf den Arbeitsmarkt akute Probleme mit sich gebracht. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation müßten in den der nächsten zwanzig

Jahren über einhundert Millionen neuer Arbeitsplätze geschaffen werden, um der wachsenden Zahl junger Menschen in der Erwerbsbevölkerung der Entwicklungsländer eine geeignete Beschäftigung zu bieten. Die Situation von Mädchen und jungen Frauen sowie von behinderten Jugendlichen, jugendlichen Flüchtlingen und Vertriebenen, Straßenkindern, autochthonen Jugendlichen, jugendlichen Wanderern und Angehörigen von Minderheiten verdient dringende Aufmerksamkeit, wobei das Verbot der Zwangsarbeit und Kinderarbeit zu berücksichtigen ist.

34. Die Jugendarbeitslosigkeit stellt auch insofern eine Krise dar, als sie junge Menschen der Chance beraubt, sich eine eigene Wohnung zu beschaffen oder sich so einzurichten, wie dies für die Gründung einer Familie und für die Teilhabe am Leben der Gesellschaft nötig ist. Der Fortschritt auf den Gebieten Technologie und Kommunikation in Verbindung mit gesteigener Produktivität hat für die Beschäftigung sowohl neue Herausforderungen als auch neue Chancen mit sich gebracht. Junge Menschen sind von diesen Entwicklungen mit am schwersten betroffen. Wenn hierfür keine wirksamen Lösungen gefunden werden, entstehen der Gesellschaft langfristig viel höhere Kosten. Die Arbeitslosigkeit verursacht ein breites Spektrum gesellschaftlicher Übelstände, und die jungen Menschen sind für ihre schädlichen Auswirkungen – Mangel an Qualifikationen, niedrige Selbstachtung, Marginalisierung, Verarmung und enorme Verschwendung von Humankapital – besonders anfällig.

Maßnahmenvorschläge

1. Chancen für eine selbständige Tätigkeit

35. Die Regierungen und Organisationen sollten Zuschußprogramme schaffen oder fördern, die Startkapital bereitstellen, um die Unternehmensbildung und Beschäftigungsprogramme für junge Menschen anzuregen und zu unterstützen. Betriebe und Unternehmen sollten ermutigt werden, solche Programme finanziell und fachlich im gleichen Wert zu unterstützen. Die Einrichtung genossenschaftlicher Systeme, in deren Rahmen junge Menschen an der Herstellung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen beteiligt sind, könnte erwogen werden, ferner die Schaffung von Entwicklungsbanken für Jugendliche. Der Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens ist aufgerufen, Modelle für Genossenschaften zu erarbeiten, die von Jugendlichen in entwickelten Ländern und in Entwicklungsländern betrieben werden können. Solche Modelle könnten auch Leitlinien für eine Ausbildung auf dem Gebiet des Managements, der Techniken der Unternehmensführung und des Marketing umfassen.

2. Erwerbsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen junger Menschen

36. Aus Mitteln zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Jugendlichen sollten die Regierungen nach Bedarf Ressourcen für Programme bereitstellen, die die Bemühungen von jungen Frauen, behinderten Jugendlichen, aus dem Militärdienst entlassenen Jugendlichen, Wanderern, Flüchtlingen, Vertriebenen, Straßenkindern und autochthonen Minderheiten angehörenden Jugendlichen unterstützen. Jugendorganisationen und

die jungen Menschen selbst sollten direkt an der Planung und Durchführung dieser Programme beteiligt sein.

3. Freiwilliger Sozialdienst durch Jugendliche

37. Soweit noch nicht geschehen, sollten die Regierungen die Einrichtung von Sozialdienstprogrammen für Jugendliche erwägen. Solche Programme könnten, je nach den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten, eine Alternative zum Wehrdienst darstellen oder als Pflichtbestandteil in die Lehrpläne aufgenommen werden. Das Angebot sollte Jugendlager, gemeinnützige Projekte, Umweltschutzprogramme und Programme für die generationenübergreifende Zusammenarbeit umfassen. Die Jugendorganisationen sollten direkt an der Gestaltung, Planung, Durchführung und Bewertung solcher freiwilligen Sozialdienstprogramme beteiligt sein. Darüber hinaus sollten internationale Kooperationsprogramme zwischen Jugendorganisationen in entwickelten Ländern und in Entwicklungsländern stattfinden, um die Verständigung zwischen den Kulturen und die Ausbildung im Dienste der Entwicklung zu fördern.

4. Durch technologischen Wandel entstandene Bedürfnisse

38. Die Regierungen, insbesondere der entwickelten Länder, sollten die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für junge Menschen in Wirtschaftszweigen fördern, die sich aufgrund technologischer Neuerungen rasch entwickeln. Innerhalb der von den Regierungen erhobenen Beschäftigungsdaten sollte die Beschäftigung von Jugendlichen in Wirtschaftszweigen verfolgt werden, die durch neue Technologien geprägt sind. Maßnahmen sollten ergriffen werden, um den jungen Menschen auf diesem Gebiet fortlaufende Aus- und Fortbildung anzubieten.

39. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Ausarbeitung und Verbreitung von Methoden gelten, die zur Flexibilität der Ausbildungssysteme und zur Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen und Arbeitgebern beitragen, und zwar insbesondere für junge Beschäftigte in spitzentechnologischen Industriezweigen.

C. Hunger und Armut

40. Über 1 Milliarde Menschen in der Welt leben heute unter untragbaren Bedingungen der Armut, zumeist in den Entwicklungsländern und insbesondere in den ländlichen Gebieten der Länder mit niedrigem Einkommen in Asien, im pazifischen Raum, in Afrika, Lateinamerika und in der Karibik sowie in den am wenigsten entwickelten Ländern. Armut hat vielfältige Erscheinungsformen: Hunger und Mangelernährung, ein schlechter Gesundheitszustand, begrenzter oder fehlender Zugang zu Bildung und anderen Grunddiensten; erhöhte Morbidität und Mortalität aufgrund von Krankheiten; Obdachlosigkeit und menschenunwürdige Unterkünfte, eine gefahrenträchtige Umgebung sowie soziale Diskriminierung und Ausgrenzung; außerdem ist sie durch mangelnde Beteiligung an den Entscheidungsprozessen und am bürgerlichen und soziokulturellen Leben gekennzeichnet. Armut ist untrennbar verknüpft mit mangelndem Zugang zu oder dem Verlust der Verfügungsgewalt über Ressourcen, wozu auch Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen

gehören. Menschen, die über diese Ressourcen nicht verfügen, haben nur begrenzten Zugang zu Institutionen, Märkten, Beschäftigung und öffentlichen Dienstleistungen. Junge Menschen sind von dieser Situation besonders betroffen. Daher sind gezielte Maßnahmen vonnöten, um der Ausbreitung der Armut unter jungen Menschen und Frauen zu begegnen.

41. Hunger und Mangelernährung gehören nach wie vor zu den ernstesten und hartnäckigsten Bedrohungen der Menschheit und hindern oftmals Kinder und Jugendliche an einer Teilhabe an der Gesellschaft. Hunger ist das Ergebnis vieler Faktoren: Mißwirtschaft bei der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung; mangelhafter Zugang zu Nahrungsmitteln; ungleiche Verteilung finanzieller Mittel; unvernünftige Ausbeutung natürlicher Ressourcen; auf Dauer nicht aufrechtzuerhaltende Konsumweisen; Umweltverschmutzung; Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen; Konflikte zwischen traditionellen und modernen Produktionssystemen; irrationales Bevölkerungswachstum und bewaffnete Konflikte.

Maßnahmenvorschläge

1. Schaffung von Anreizen für die Landbewirtschaftung und das Leben in landwirtschaftlichen Gebieten

42. Die Regierungen sollten das Bildungs- und Kulturangebot in ländlichen Gebieten verstärken und andere Anreize schaffen, um diese Gebiete für junge Menschen attraktiver zu machen. Auf junge Menschen ausgerichtete landwirtschaftliche Versuchsprogramme sollten eingeleitet und umfangreichere Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, damit nachhaltige Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Vermarktung von Agrarerzeugnissen erzielt werden können.

43. Gemeinsam mit Jugendorganisationen sollten Kommunalverwaltungen und Regierungen kulturelle Veranstaltungen zum Zweck eines verstärkten Austausches zwischen den Jugendlichen auf dem Lande und in den Städten organisieren. Die Jugendorganisationen sollten ermutigt und dabei unterstützt werden, Tagungen und Treffen in ländlichen Gebieten zu veranstalten, wobei besondere Anstrengungen unternommen werden sollten, um die ländliche Bevölkerung, insbesondere die Landjugend, zur Mitarbeit zu gewinnen.

2. Vermittlung einkommenschaffender Qualifikationen an Jugendliche

44. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen Ausbildungsprogramme für Jugendliche erarbeiten, um die Methoden der landwirtschaftlichen Produktion und der Vermarktung von Agrarerzeugnissen zu verbessern. Die Ausbildung sollte von den wirtschaftlichen Bedürfnissen ländlicher Gebiete und vom Ausbildungsbedarf junger Menschen in ländlichen Gebieten in bezug auf Techniken der Nahrungsmittelproduktion und die Verwirklichung der Ernährungssicherheit ausgehen. In solchen Programmen sollte besonderes Augenmerk gerichtet werden auf junge Frauen, auf die Bodenständigkeit junger Menschen in ländlichen Gebieten, auf Jugendliche, die aus der Stadt in ländliche Gebiete zurückkehren, auf behinderte Jugendliche, jugendliche Flüchtlinge,

Wanderer und Vertriebene, Straßenkinder, autochthone Jugendliche, aus dem Militärdienst entlassene Jugendliche sowie auf Jugendliche, die in ehemaligen Konfliktgebieten leben.

3. Landzuweisung an Jugendliche

45. Die Regierungen sollten Jugendlichen und Jugendorganisationen unentgeltlich Land zuweisen und sie gleichzeitig finanziell und fachlich unterstützen und ausbilden. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation werden gebeten, für die Regierungen Informationen über nationale Erfahrungen mit Landzuweisungs- und Besiedlungsprogrammen zu dokumentieren und zu verbreiten.

46. Die Regierungen werden ermutigt, in Übereinstimmung mit ihren Programmen für die ländliche Entwicklung und gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Organisationen mit freiwilligen Jugendorganisationen an Projekten zur Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der ländlichen und der städtischen Umwelt zu arbeiten.

4. Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen in Stadt und Land bei der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung

47. Die nichtstaatlichen Organisationen sollten Direktmarketinggruppen organisieren, namentlich Produktions- und Verteilungsgenossenschaften, um bestehende Vermarktungssysteme zu verbessern und um sicherzustellen, daß junge Landwirte Zugang zu diesen haben. Das Ziel solcher Gruppen sollte es sein, Nahrungsmittelknappheit und -verluste aufgrund fehlerhafter Lager- und Markttransportsysteme für Nahrungsmittel zu reduzieren.

D. Gesundheit

48. In einigen Teilen der Welt leiden junge Menschen aufgrund gesellschaftlicher Bedingungen, namentlich überkommener Anschauungen und schädlicher traditioneller Bräuche, sowie in manchen Fällen aufgrund eigenen Handelns unter einem schlechten Gesundheitszustand. Ein schlechter Gesundheitszustand wird oft durch eine ungesunde Umgebung, durch im täglichen Leben fehlende Systeme zur Unterstützung gesundheitsfördernder Verhaltensmuster, durch Informationsmangel und durch unzureichende oder ungeeignete Gesundheitsdienste verursacht. Zu den Problemgebieten zählen unter anderem gefährliche und unhygienische Wohnbedingungen, Mangelernährung, das Risiko ansteckender, parasitärer und durch Wasser übertragener Krankheiten, der Anstieg des Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsums, das Eingehen ungerechtfertigter Risiken sowie destruktive Handlungen, die mit unbeabsichtigten Verletzungen enden.

49. Die Bedürfnisse von Heranwachsenden im Bereich der reproduktiven Gesundheit sind weitgehend ignoriert worden. In vielen Ländern mangelt es an Informationen und Dienstleistungen, die den Heranwachsenden zur Verfügung stehen, um ihnen zu helfen, ihre Sexualität, namentlich ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit, zu verstehen, und sie vor ungewollter Schwangerschaft und vor sexuell übertragbaren Krankheiten, namentlich HIV/Aids, zu schützen.

*Maßnahmenvorschläge**1. Erbringung grundlegender Gesundheitsdienste*

50. Alle jungen Menschen sollten im Interesse jedes einzelnen und der gesamten Gesellschaft Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten erhalten. Keine Regierung darf sich der Verantwortung entziehen, hierfür das nötige Bewußtsein sowie die erforderlichen Mittel und Kanäle zu schaffen. Diese Maßnahmen sollten durch ein günstiges internationales Wirtschaftsklima und durch Zusammenarbeit unterstützt werden.

51. Die Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele einzelstaatlicher Strategien zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der sozialen Gerechtigkeit gemäß der am 12. September 1978 von der Internationalen Konferenz über primäre Gesundheitsversorgung verabschiedeten Erklärung von Alma-Ata über primäre Gesundheitsversorgung¹¹⁷ sollten durch die Ausarbeitung oder Fortschreibung nationaler Aktionspläne oder -programme zur Sicherstellung eines allgemeinen, nichtdiskriminierenden Zugangs zu grundlegenden Gesundheitsdiensten, namentlich Sanitäreinrichtungen und Trinkwasser, vorangetrieben werden, mit dem Ziel, die Gesundheit zu schützen und Ernährungsaufklärungs- und Gesundheitsvorsorgeprogramme zu fördern.

52. Die stärkere, besser abgestimmte weltweite Bekämpfung der großen Krankheiten, die viele Menschenleben fordern, wie beispielsweise Malaria, Tuberkulose, Cholera, Typhus und HIV/Aids, sollte unterstützt werden; in diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame und gemeinsam getragene Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids weiter unterstützt werden.

53. Ein schlechter Gesundheitszustand ist, vor allem in den Entwicklungsländern, oft das Ergebnis mangelnder Aufklärung und mangelnder Gesundheitsdienste für Jugendliche. Die folgenden Probleme gehen unter anderem damit einher: sexuell übertragbare Krankheiten, namentlich HIV-Infektionen; frühe Schwangerschaft; mangelnde Hygiene und Sanitäreinrichtungen, was zu Infektionen, Parasitenbefall und Diarrhöe führt; genetisch bedingte und angeborene Krankheiten; psychologische Störungen und Geisteskrankheiten; Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen; Alkohol- und Nikotinmißbrauch; Eingehen ungerechtfertigter Risiken und destruktive Handlungen, die mit unbeabsichtigten Verletzungen enden; Mangelernährung und schlechte Planung der Geburtenabstände.

2. Aufbau einer Gesundheitserziehung

54. Die Regierungen sollten in die Lehrpläne von Bildungseinrichtungen auf Grundschulebene und auf der Ebene weiterführender Schulen Programme aufnehmen, die sich auf die Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen auf dem Gebiet der primären Gesundheitsversorgung konzentrieren. Besonderes Gewicht sollte auf das Verständnis der Grundregeln der Hygiene gelegt werden sowie auf die Notwendigkeit, eine gesunde Umwelt zu schaffen und zu erhalten.

Es ist wichtig, daß diese Programme im vollen Bewußtsein der Bedürfnisse und Prioritäten junger Menschen und mit ihrer Beteiligung ausgearbeitet werden.

55. Regierungen und Bildungs- und Gesundheitsinstitutionen sollten zur Zusammenarbeit ermutigt werden, mit dem Ziel, persönliche Verantwortung für eine gesunde Lebensweise zu fördern und das dafür nötige theoretische und praktische Wissen zu vermitteln und namentlich auch über die rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen von gesundheitsgefährdenden Verhaltensweisen aufzuklären.

3. *Förderung von Gesundheitsdiensten, namentlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und Ausarbeitung entsprechender Aufklärungsprogramme auf diesen Gebieten*

56. Die Regierungen sollten unter Beteiligung von Jugendorganisationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sicherstellen, daß die Verpflichtungen umgesetzt werden, die in dem im Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Aktionsprogramm¹¹³, in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹¹⁴ und in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform für die Vierte Weltfrauenkonferenz¹¹⁵ sowie in den entsprechenden Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte dahin gehend eingegangen worden sind, die Gesundheitsbedürfnisse junger Menschen zu decken. Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere interessierte Organisationen der Vereinten Nationen sollten diesbezüglich auch weiterhin wirksame Maßnahmen treffen. Die Bedürfnisse der Heranwachsenden als Gruppe auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit sind von den bestehenden Diensten für reproduktive Gesundheit bisher weitgehend ignoriert worden. Bei ihren Abhilfemaßnahmen sollte die Gesellschaft den Akzent auf Aufklärung legen, um den Heranwachsenden dabei behilflich zu sein, den für verantwortungsbewußte Entscheidungen nötigen Grad an Reife zu erreichen. Die Heranwachsenden sollten insbesondere über Informationen und Dienstleistungen verfügen können, die ihnen helfen, ihre Sexualität zu verstehen, und die sie vor ungewollter Schwangerschaft, vor sexuell übertragbaren Krankheiten und dem damit verbundenen Risiko der Unfruchtbarkeit schützen. Parallel dazu sollten junge Männer erzogen werden, die Selbstbestimmung der Frau zu achten und gemeinsam mit ihr die Verantwortung zu tragen, was Fragen der Sexualität und Fortpflanzung angeht. Diese Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung für die Gesundheit junger Frauen und ihrer Kinder, für die Selbstbestimmung der Frau sowie in vielen Ländern für die Anstrengungen zur Verlangsamung des Bevölkerungswachstums. Verfrühte Mutterschaft geht mit einer weit überdurchschnittlichen Gefahr der Müttersterblichkeit einher, und die Morbiditäts- und Sterblichkeitsrate der Kinder junger Mütter ist höher. Frühe Mutterschaft ist in allen Teilen der Welt nach wie vor ein Hindernis für die Verbesserung des Bildungsstandes der Frau und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung. Generell können frühe Eheschließung und Mutterschaft die Bildungs- und Berufsmöglichkeiten junger Frauen stark einschränken und sind dazu

¹¹⁷ E/ICEF/L.1387, Anhang, Abschnitt V.

angetan, sich auf lange Sicht nachteilig auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder auszuwirken.

57. Die Regierungen sollten umfassende Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit schaffen und jungen Menschen zugänglich machen, so namentlich auch Informationen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Familienplanung entsprechend den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz. Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere interessierte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sind zu ermutigen, der Förderung der reproduktiven Gesundheit von Jugendlichen auch weiterhin hohe Priorität zuzuweisen.

4. HIV-Infektion und Aids bei jungen Menschen

58. Die Regierungen sollten eine qualitativ hochwertige, zugängliche, verfügbare und erschwingliche primäre Gesundheitsversorgung für Jugendliche, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie Aufklärungsprogramme schaffen, namentlich solche über sexuell übertragbare Krankheiten, darunter HIV/Aids. Zur Eindämmung von HIV/Aids sind fortlaufende internationale Zusammenarbeit und gemeinschaftliche weltweite Bemühungen nötig.

5. Förderung guter hygienischer Verhältnisse und des richtigen Hygieneverhaltens

59. Die Regierungen sollten gemeinsam mit Jugend- und Freiwilligenorganisationen die Errichtung von Jugendgesundheitsverbänden vorantreiben, um Programme zugunsten guter hygienischer Verhältnisse und eines richtigen Hygieneverhaltens zu fördern.

6. Verhütung von Krankheit bei Jugendlichen, die aus gesundheitsschädlichem Verhalten entsteht

60. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen einen gesünderen Lebensstil fördern und in diesem Zusammenhang untersuchen, inwieweit sie Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogen-, Tabak- und Alkoholmißbrauch beschließen können, so auch ein mögliches Werbeverbot für Tabak und Alkohol. Auch sollten sie Programme zur Aufklärung junger Menschen über die schädlichen Auswirkungen des Drogen- und Alkoholmißbrauchs sowie der Nikotinabhängigkeit durchführen.

61. Mit entsprechender Unterstützung der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sollten Programme geschaffen werden, um Personal, das auf dem Gebiet der Medizin, in medizinnahen Bereichen, in der Erziehung und in der Jugendarbeit tätig ist, in Gesundheitsfragen auszubilden, welche für die jungen Menschen von besonderem Belang sind, so auch, was eine gesunde Lebensführung angeht. Forschungsarbeiten zu diesen Fragen, vor allem zu den Folgen und der Behandlung von Drogenmißbrauch und -abhängigkeit, sollten gefördert werden. Die

Jugendorganisationen sollten an diesen Bemühungen beteiligt werden.

7. Beseitigung des sexuellen Mißbrauchs junger Menschen

62. Gemäß den Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³³, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹³, des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹¹⁴ und der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹⁵ sowie eingedenk dessen, daß junge Frauen besonders gefährdet sind, sollten die Regierungen auf internationaler Ebene zusammenarbeiten und wirksame Maßnahmen, namentlich spezielle Präventivmaßnahmen, treffen, um Kinder, Heranwachsende und Jugendliche vor Vernachlässigung, Aussetzung und allen Formen der Ausbeutung und des Mißbrauchs, wie Entführung, Vergewaltigung und Inzest, Pornographie, Kinderhandel und Pädophilie sowie vor kommerzieller sexueller Ausbeutung durch Pornographie und Prostitution, zu schützen¹¹⁸. Die Regierungen sollten Gesetze zum Verbot der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane erlassen und durchsetzen, wo diese Praxis noch existiert, und sollten die Bemühungen nichtstaatlicher und gemeinwesengestützter Organisationen und religiöser Institutionen um ihre Beseitigung energisch unterstützen¹¹⁹.

8. Bekämpfung der Mangelernährung bei jungen Menschen

63. Die Regierungen sollten Einzelpersonen und Jugendorganisationen dazu anregen, für die Zeit nach der Grundschule sowie außerhalb des Schulsystems Gesundheitsprojekte durchzuführen, die besonderes Gewicht auf Informationen über gesunde Ernährung legen. Eine Schulspeisung, die Bereitstellung von Ergänzungsnahrung und ähnliche Angebote sollten möglichst umfassend verfügbar sein, um sicherstellen zu helfen, daß die jungen Menschen sich richtig ernähren.

E. Umwelt

64. Eine der größten Sorgen junger Menschen weltweit ist die Umweltzerstörung, da sie sich direkt auf ihr heutiges und ihr künftiges Wohlergehen auswirkt. Die natürliche Umwelt muß für die heutigen und die kommenden Generationen geschützt und erhalten werden. Es muß gegen die Ursachen der Umweltzerstörung angegangen werden. Die umweltfreundliche Nutzung natürlicher Ressourcen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum werden die Lebensqualität der Menschen verbessern. Die bestandfähige Entwicklung ist zu einem zentralen Bestandteil der Programme von Jugendorganisationen in der ganzen Welt geworden. Während jeder einzelne Teil der Gesellschaft dafür verantwortlich ist, die Umwelt der Gemeinschaft intakt zu halten, haben junge Menschen ein besonderes Interesse an der Erhaltung einer gesunden Umwelt, da sie es sind, die diese einmal erben werden.

¹¹⁸ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage, Ziffer 6.9.

¹¹⁹ Ebd., Ziffer 4.22.

*Maßnahmenvorschläge*1. *Einbindung der Umwelterziehung und -ausbildung in die Bildungs- und Fortbildungsprogramme*

65. In den Lehrplänen der Schulen sollte besonderes Gewicht auf die Umwelterziehung gelegt werden. Fortbildungsprogramme sollten angeboten werden, um die Lehrer über die Umweltaspekte ihres Unterrichtsfaches zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, den Jugendlichen umweltfreundliches Verhalten zu vermitteln.

66. Jugendgruppen sollten verstärkt in die Erhebung von Umweltdaten sowie in die Förderung eines besseren Verständnisses der Ökosysteme und in tatsächliche Umweltmaßnahmen einbezogen werden, um auf diese Weise sowohl ihr Wissen über die Umwelt zu erweitern als auch ihr persönliches Engagement für die Pflege der Umwelt zu steigern.

2. *Erleichterung der internationalen Verbreitung von Informationen über Umweltfragen an Jugendliche und des Einsatzes umweltverträglicher Technologien durch Jugendliche*

67. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den nichtstaatlichen Jugendorganisationen verstärkt Informationsmaterial herzustellen, das die Globalität, die Ursachen und die ineinandergreifenden Auswirkungen der Umwelterstörung aufzeigt und die Ergebnisse der in Entwicklungsländern, entwickelten Ländern und Übergangsländern ergriffenen Initiativen beschreibt. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen wird ersucht, seine Bemühungen um die Informationsverbreitung bei und den Informationsaustausch mit Jugendorganisationen fortzusetzen. Die Regierungen sollten die Jugendorganisationen dazu anregen, durch Städtepartnerschaften und ähnliche Programme Kontakte zwischen Jugendlichen herzustellen und auszubauen, und ihnen dabei behilflich sein, damit so ein Austausch der in den verschiedenen Ländern gewonnenen Erfahrungen stattfinden kann.

68. Die in Betracht kommenden Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie die Regierungen der technologisch weiter fortgeschrittenen Länder sind gehalten, den Einsatz umweltverträglicher Technologien in den Entwicklungs- und Übergangsländern verbreiten zu helfen und Jugendliche darin auszubilden, solche Technologien zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt einzusetzen.

3. *Verstärkte Mitwirkung Jugendlicher an dem Schutz, der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt*

69. Die Regierungen und die Jugendorganisationen sollten Programme einleiten, die die Beteiligung an Baumpflanzaktionen, an Waldarbeiten, an der Bekämpfung der fortschreitenden Wüstenbildung, an der Senkung des Müllaufkommens, an der Wiederverwertung und an anderen umweltgerechten Maßnahmen fördern. Die Beteiligung junger Menschen und ihrer Organisationen an solchen Programmen kann ihnen eine gute Ausbildung vermitteln, bewußtseinbildend wirken und sie zum Handeln ermutigen. Abfallbewirtschaftungsprogramme können Einkommensmöglichkeiten schaffen und Erwerbsmöglichkeiten eröffnen.

70. Wie von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung anerkannt, ist die Beteiligung der Jugend an der Entscheidungsfindung im Umwelt- und Entwicklungsbereich entscheidend für die Durchführung von Maßnahmen zugunsten der bestandfähigen Entwicklung. Junge Menschen sollten an der Gestaltung und Durchführung geeigneter umweltpolitischer Maßnahmen beteiligt werden.

4. *Ausbau der Rolle der Medien als Mittel zur weiten Verbreitung von Informationen über Umweltthemen unter den Jugendlichen*

71. Die Regierungen sollten, soweit dies mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar ist, die Medien und Werbeagenturen zur Gestaltung von Programmen ermutigen, durch die Informationen über Umweltthemen eine weite Verbreitung finden, mit dem Ziel, dadurch auch weiterhin das Bewußtsein der Jugendlichen für diese Themen zu schärfen.

72. Die Regierungen sollten Verfahren schaffen, die es gestatten, daß Jugendliche beiderlei Geschlechts auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene hinsichtlich der Entscheidungsfindung im Umweltbereich konsultiert und gegebenenfalls darin einbezogen werden.

F. *Drogenmißbrauch*

73. Die Anfälligkeit junger Menschen für Drogenmißbrauch gibt in den letzten Jahren Anlaß zu großer Besorgnis. Vor allem für junge Männer und Frauen sind die Folgen weitverbreiteten Drogenmißbrauchs und -handels allzu offensichtlich. Gewalt, insbesondere auf der Straße, hat ihre Ursache oft in Drogenmißbrauch und Netzen für den unerlaubten Drogenverkehr.

74. Angesichts der ständig steigenden Zahl der Psychopharmaka und angesichts dessen, daß oftmals nicht genau bekannt ist, wie sie wirken und wie sie richtig als Arzneimittel einzusetzen sind, kann es geschehen, daß manche Patienten nicht ausreichend therapiert werden, während bei anderen die Medikamentenzufuhr zu hoch eingestellt ist. Auch der Mißbrauch rezeptpflichtiger Medikamente sowie die Selbstmedikation mit Beruhigungs-, Schlaf- und Aufputschmitteln kann insbesondere in solchen Ländern und Regionen ernste Probleme schaffen, in denen ihr Vertrieb keiner strengen Kontrolle unterliegt und in denen suchterzeugende Arzneimittel aus dem Ausland eingeführt oder aus legalen Vertriebskanälen abgezweigt werden. In diesem Zusammenhang stellt die Anfälligkeit junger Menschen ein besonderes Problem dar, das gezielter Maßnahmen bedarf.

75. Die internationale Gemeinschaft mißt der Senkung von Angebot und Nachfrage bei illegalen Drogen und der Verhütung des Drogenmißbrauchs besondere Bedeutung bei. Zur Senkung des Angebots gehört namentlich die Bekämpfung des internationalen Verkehrs mit unerlaubten Drogen. Initiativen zur Verhütung des Drogenmißbrauchs reichen von Gegenmaßnahmen gegen den Drogengebrauch mit dem Ziel, eine ungewollte Abhängigkeit zu verhindern, bis hin zur Rehabilitationshilfe für Personen, die Drogen mißbrauchen. Therapieprogramme müssen den Drogenmißbrauch als chronischen Zustand begreifen, bei dem Rückfallgefahr be-

steht. Es ist entscheidend, daß die Programme dem sozialen und dem kulturellen Umfeld angepaßt werden, und daß zwischen den verschiedenen Behandlungsansätzen ein wirksames Zusammenspiel erfolgt. In diesem Sinne sollen nationale Initiativen und Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs also in vollem Umfang auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt und verstärkt werden.

76. Nationale und internationale Drogenkontrollstrategien legen konsequent das Gewicht auf Initiativen zur Senkung des Drogenmißbrauchs bei jungen Menschen. Dies kommt in den Resolutionen der Suchtstoffkommission sowie in den Programmen zur Nachfragesenkung zum Ausdruck, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erarbeitet hat.

Maßnahmenvorschläge

1. *Mitwirkung der Jugendorganisationen und der Jugendlichen an den für sie bestimmten Programmen zur Nachfragesenkung*

77. Die Programme zur Nachfragesenkung sollten, um wirksam zu sein, auf alle, besonders aber auf die gefährdeten, jungen Menschen abstellen und mit ihren Inhalten unmittelbar auf die Interessen und Sorgen dieser jungen Menschen eingehen. Vorbeugende Aufklärungsprogramme, die die Gefahren des Drogenmißbrauchs aufzeigen, sind besonders wichtig. Um jungen Menschen dabei zu helfen, Drogen zu widerstehen, ist es wichtig, mehr Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit zu schaffen und vermehrt Aktivitäten anzubieten, die Entspannung und die Gelegenheit bieten, sich verschiedene Qualifikationen zu erwerben. Jugendorganisationen können eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung und der Durchführung von Aufklärungsprogrammen und bei der Einzelberatung übernehmen, wobei es das Ziel ist, bei den Jugendlichen die Integration in die Gemeinschaft und die Annahme eines gesunden Lebensstiles zu fördern und ihr Bewußtsein für die Schädlichkeit von Drogen zu schärfen. Durch die Programme könnten unter anderem auch jugendlichen Führungspersonlichkeiten Kommunikations- und Beratungstechniken vermittelt werden.

78. Staatliche Stellen sollten gemeinsam mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und mit nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen, bei der Durchführung von Programmen zur Senkung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, Tabak und Alkohol zusammenarbeiten.

2. *Ausbildung von Studenten der Medizin und medizinischer Disziplinen im rationalen Einsatz von Arzneimitteln, die Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe enthalten*

79. Die Weltgesundheitsorganisation, medizinische, medizinische und pharmazeutische Berufsverbände sowie Pharmaunternehmen, medizinische Fakultäten und Einrichtungen könnten gebeten werden, Masterausbildungsprogramme zu entwerfen und Informationsmaterial unter jungen Studenten der Medizin und medizinischer Disziplinen zu verteilen, das sich mit dem sachgerechten Einsatz von Arzneimitteln und der

frühzeitigen Erkennung und Diagnose von Suchtstoffmißbrauch befaßt.

3. *Behandlung und Rehabilitation von jungen Menschen, die Drogen mißbrauchen oder drogenabhängig sind, sowie von jugendlichen Alkoholikern und Rauchern*

80. Es sind bereits Forschungsarbeiten durchgeführt worden, um zu ermitteln, inwieweit durch Medikamente das Verlangen nach bestimmten Drogen blockiert werden kann, ohne eine sekundäre Abhängigkeit hervorzurufen. Allerdings bleibt auf diesem Gebiet noch viel zu tun. Die Notwendigkeit medizinischer und sozialer Forschungsarbeiten zum Thema der Verhütung und Behandlung des Suchtstoffmißbrauchs sowie der Rehabilitation hat insbesondere angesichts der weltweiten Zunahme des Mißbrauchs und der Abhängigkeit unter jungen Menschen an Dringlichkeit gewonnen. Bei solchen Forschungsarbeiten sollte besonders berücksichtigt werden, daß intravenöser Suchtstoffmißbrauch infolge der gemeinsamen Benutzung von Nadeln und anderen Utensilien das Risiko erhöht, sich mit einer übertragbaren Krankheit, namentlich mit HIV/Aids und Hepatitis, zu infizieren. Die Ergebnisse all dieser Forschungsarbeiten sollten weltweit ausgetauscht werden.

81. Forschungsarbeiten zu Themen wie der medizinischen Behandlung und Rehabilitation von dem Drogenmißbrauch verfallenen Jugendlichen, so auch der Kombination verschiedener Behandlungsmethoden, dem Rückfallproblem und den administrativen Aspekten der Drogentherapie sollten ebenso gefördert werden wie die Einbeziehung von Studenten entsprechender Fachbereiche in diese Forschungsarbeiten.

82. Die Verhütung des Drogenmißbrauchs ebenso wie die Präventivaufklärung von Kindern und Jugendlichen und Rehabilitations- und Erziehungsprogramme für ehemalige Drogen- und Alkoholabhängige, insbesondere Kinder und Jugendliche, sollten in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bürgergesellschaft und des privaten Sektors gefördert werden, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, eine produktive Beschäftigung zu finden und die Unabhängigkeit, die Würde und das Verantwortungsbewußtsein zu erlangen, die ihnen ein von Drogen und Verbrechen freies, produktives Leben gestatten. Von besonderem Interesse ist die Entwicklung von Behandlungsmethoden, die das familiäre Umfeld und Gruppen von Gleichaltrigen mit einbeziehen. Junge Menschen können einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie an einer Gleichaltrigen-Therapie teilnehmen, um den Jugendlichen, die drogenabhängig sind oder Drogen mißbrauchen, bei ihrer Wiedereingliederung die Aufnahme in die Gesellschaft zu erleichtern. Die direkte Beteiligung an der Rehabilitations-therapie erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendgruppen und anderen von den Gemeinwesen bereitgestellten Diensten und Gesundheitsdiensten. Die Weltgesundheitsorganisation und andere internationale Stellen, die sich mit Fragen der körperlichen und geistigen Gesundheit befassen, könnten gebeten werden, Richtlinien für den weiteren Fortgang der Forschung und für die Durchführung vergleichbarer Programme mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen aufzustellen, deren Wirksamkeit im Laufe einer festgelegten Frist bewertet werden könnte.

4. *Betreuung jugendlicher Drogengebraucher sowie drogenabhängiger Verdächtiger und Straftäter im System der Strafgerichtsbarkeit und in den Gefängnissen*

83. Die Behörden sollten Strategien ins Auge fassen, durch die verhindert wird, daß junge Menschen, die einer strafbaren Handlung verdächtig oder überführt sind, dem Drogenmißbrauch und der Drogenabhängigkeit ausgesetzt werden. Solche Strategien könnten unter anderem Maßnahmen wie das tägliche Melden bei der Polizei, das regelmäßige Aufsuchen eines Bewährungshelfers oder die Erfüllung einer festgesetzten Anzahl von Stunden gemeinnütziger Tätigkeit umfassen.

84. Die Gefängnisbehörden sollten eng mit den Polizeibehörden zusammenarbeiten, um Drogen aus dem Strafvollzugssystem fernzuhalten. Gefängnispersonal sollte dazu angehalten werden, das Vorhandensein von Drogen in Strafvollzugseinrichtungen nicht zu dulden.

85. Bereits drogenabhängige jugendliche Gefangene sollten vorrangig als Zielgruppe für Behandlungs- und Rehabilitationsdienste betrachtet und entsprechend von den anderen Gefangenen abgesondert werden. Richtlinien und Mindeststandards sollten aufgestellt werden, um die einzelstaatlichen Polizei- und Strafvollzugsbehörden bei der Aufrechterhaltung der nötigen Kontrollen und der Einrichtung von Behandlungs- und Rehabilitationsdiensten zu unterstützen. Derartige Maßnahmen sind langfristig von Vorteil für die Gesellschaft, da der Teufelskreis von Abhängigkeit, Freilassung, erneuten Straftaten und wiederholter Gefängnisweisung eine schwere Belastung für die Strafrechtspflege darstellt, ganz zu schweigen von den vergeudeten Leben und den persönlichen Tragödien, die das Ergebnis von Drogenabhängigkeit und kriminellem Verhalten sind.

G. *Jugendkriminalität*

86. Jugendkriminalität und -straffälligkeit sind auf der ganzen Welt verbreitete, ernste Probleme. Ihr Ausmaß und ihre Schwere hängen hauptsächlich von den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen in jedem Land ab. Es läßt sich allerdings eine Verknüpfung herstellen zwischen einem augenscheinlich weltweiten Anstieg der Jugendkriminalität und wirtschaftlicher Rezession, insbesondere in marginalen Gebieten der städtischen Ballungszentren. In vielen Fällen sind jugendliche Straftäter "Straßenkinder", die in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld der Gewalt ausgesetzt waren, sei es als Zuschauer oder als Opfer. Ihre Grundbildung, sofern überhaupt vorhanden, ist schlecht; ihre primäre Sozialisierung durch die Familie ist allzuoft unzureichend, und ihr sozioökonomisches Umfeld ist von Armut und Not geprägt. Statt sich ausschließlich auf das Strafjustizsystem zu verlassen, sollen Ansätze zur Verhinderung von Gewalt und Kriminalität auch Maßnahmen zur Unterstützung von Gleichberechtigung und Gerechtigkeit, zur Bekämpfung der Armut und zur Verminderung der Hoffnungslosigkeit unter den jungen Menschen umfassen.

Maßnahmenvorschläge

1. *Vorrang für Präventivmaßnahmen*

87. Die Regierungen sollten die Fragen und Probleme der Jugendstraffälligkeit und Jugendkriminalität mit Vorrang behandeln und Präventivmaßnahmen und -programmen besondere Aufmerksamkeit widmen. Ländliche Gebiete sollten angemessene sozioökonomische Chancen und Verwaltungsdienste erhalten, die der Abwanderung junger Menschen in städtische Gebiete entgegenwirken könnten. Jugendliche aus einem armen städtischen Umfeld sollten insbesondere während langer Schulferien Zugang zu besonderen Programmen für Bildung, Beschäftigung und Freizeit haben. Junge Menschen, die vorzeitig von der Schule abgehen oder aus zerrütteten Familienverhältnissen stammen, sollten besondere soziale Programme nutzen können, die ihnen beim Aufbau der Selbstachtung und des Vertrauens helfen, die einem Leben als verantwortungsbewußte Erwachsene förderlich sind.

2. *Verhütung von Gewalt*

88. Die Regierungen und die zuständigen Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen, sollten die Durchführung von Informationskampagnen und von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen erwägen, mit dem Ziel, die Jugendlichen für die schädlichen Auswirkungen von Gewalt in der Familie, der Gemeinschaft und der Gesellschaft auf sie selbst und die Gesellschaft zu sensibilisieren, und sollten sie gewaltfreie Kommunikation lehren und sich dafür einzusetzen, daß sie durch eine entsprechende Ausbildung befähigt werden, sich selbst und andere vor Gewalt zu schützen. Die Regierungen sollten außerdem Programme zur Förderung von Toleranz und zur besseren Verständigung unter den Jugendlichen erarbeiten, damit zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz ausgerottet werden und es deswegen nicht zu Gewalt kommt.

89. Zur Verhütung von Gewalt und Kriminalität sollte mittels einer flankierenden Sozialpolitik und eines entsprechenden rechtlichen Rahmens die Entwicklung der Gesellschaftsgestaltung gefördert werden, namentlich über Jugendorganisationen und unter Gemeinwesenbeteiligung. Die Unterstützung von Regierungsseite sollte sich darauf konzentrieren, Gemeinwesen- und Jugendorganisationen dabei behilflich zu sein, ihre Bedürfnisse bezüglich der Verhütung von Gewalt und Kriminalität zu formulieren und zu bewerten, selbst Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen und miteinander zusammenzuarbeiten.

3. *Rehabilitationsdienste und -programme*

90. Not, schlechte Lebensbedingungen, unzureichende Bildung, Mangelernährung, Analphabetismus, Arbeitslosigkeit und Mangel an Freizeitaktivitäten sind Faktoren, die junge Menschen an den Rand der Gesellschaft drängen, was einige von ihnen sowohl für Ausbeutung als auch für die Beteiligung an kriminellem und sonstigem von den sozialen Normen abweichendem Verhalten anfällig macht. Während Präventivmaßnahmen an den unmittelbaren Ursachen der Kriminalität ansetzen, sollten Rehabilitationsprogramme und -dienste denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die bereits eine

kriminelle Vorgeschichte haben. Im allgemeinen beginnt die Straffälligkeit Jugendlicher mit geringfügigen Straftaten wie Diebstahl oder gewalttätigem Verhalten, denen die Institutionen, das lokale und familiäre Umfeld leicht nachgehen können und die durch sie korrigiert werden können. Im Grunde genommen sollte die Bekämpfung der Kriminalität ein Teil der Rehabilitationsmaßnahmen sein. Schließlich sollten die Menschenrechte jugendlicher Gefängnisinsassen geschützt werden, und den in der Strafgesetzgebung festgelegten Grundsätzen der Strafmündigkeit sollte hohe Aufmerksamkeit zukommen.

H. Freizeitaktivitäten

91. In allen Gesellschaften wird die Bedeutung von Freizeitaktivitäten für die psychologische, kognitive und körperliche Entwicklung junger Menschen anerkannt. Freizeitaktivitäten umfassen Spiel, Sport, kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltung und gemeinnützige Arbeit. Geeignete Freizeitprogramme für Jugendliche sind Bestandteil aller Maßnahmen zur Bekämpfung von gesellschaftlichen Mißständen wie Drogenmißbrauch, Jugendkriminalität und anderem den sozialen Normen zuwiderlaufendem Verhalten. Freizeitprogramme können in hohem Maße zur Entwicklung des körperlichen, geistigen und emotionellen Potentials junger Menschen beitragen, sie sollen jedoch mit der gebührenden Sorgfalt gestaltet werden, damit sie nicht als Mittel gebraucht werden, um die Jugendlichen von der Beteiligung an anderen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens auszuschließen oder sie zu indoktrinieren. Programme zur Freizeitgestaltung sollen jungen Menschen freizügig zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmenvorschläge

1. Freizeitaktivitäten als untrennbarer Bestandteil von Jugendpolitiken und -programmen

92. Die Regierungen sollten die Jugendorganisationen aktiv an der Planung, Gestaltung und Durchführung von Jugendpolitiken und -programmen beteiligen und dabei die Bedeutung von Freizeitaktivitäten anerkennen. Die diesen Aktivitäten beigemessene Bedeutung sollte sich in einer entsprechenden Mittelausstattung äußern.

93. Die Regierungen werden gebeten, mit Hilfe internationaler Organisationen in ländlichen und städtischen Gebieten öffentliche Bibliotheken, Kulturzentren und andere kulturelle Einrichtungen zu schaffen und die jungen Menschen zu unterstützen, die sich auf dem Gebiet des Theaters, der schönen Künste, der Musik und anderer kultureller Ausdrucksformen engagieren.

94. Die Regierungen werden gebeten, junge Menschen zum Tourismus und zur Beteiligung an internationalen Kulturveranstaltungen, am Sport und an allen anderen Aktivitäten, die für Jugendliche von besonderem Interesse sind, anzuregen.

2. Freizeitaktivitäten als Bestandteil von Bildungsprogrammen

95. Die Regierungen können Freizeitaktivitäten Priorität einräumen, indem sie Bildungseinrichtungen für das Angebot solcher Aktivitäten entsprechende Finanzmittel zur Verfügung

stellen. Zusätzlich können Freizeitaktivitäten in die regulären Lehrpläne der Schulen integriert werden.

3. Freizeitaktivitäten bei der Städteplanung und der ländlichen Entwicklung

96. Die einzelstaatlichen Regierungen sowie die örtlichen Behörden und die Organisationen für Gemeinwesenentwicklung sollten Programme und Einrichtungen für Freizeitaktivitäten in die Städteplanung einbeziehen und dabei Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte besondere Aufmerksamkeit widmen. Ebenso sollten Programme zur ländlichen Entwicklung die Freizeitbedürfnisse der Jugendlichen auf dem Lande berücksichtigen.

4. Freizeitaktivitäten und die Medien

97. Die Medien sollten angeregt werden, bei den Jugendlichen das Verständnis und das Bewußtsein für alle Aspekte der gesellschaftlichen Integration zu fördern, namentlich für Toleranz und gewaltloses Verhalten.

I. Mädchen und junge Frauen

98. Eine der wichtigsten Aufgaben der Jugendpolitik ist die Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen. Daher sollen die Regierungen ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁵, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der Weltkonferenz über Menschenrechte³³ und andere Programme in Betracht kommender Konferenzen der Vereinten Nationen durchführen. Mädchen werden oft als minderwertig behandelt und dazu erzogen, sich selbst hintanzustellen, wodurch ihr Selbstwertgefühl untergraben wird. Diskriminierung und Vernachlässigung in der Kindheit können der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein. Die Ungleichheit der Geschlechter wird noch durch kulturbedingte negative Haltungen und Bildungsprozesse verstärkt, die von Voreingenommenheit gegenüber Mädchen gekennzeichnet sind, einschließlich Lehrplänen, Unterrichtsmaterial und -methoden, Einstellungen von Lehrern und des sozialen Verhaltens in der Klasse.

Maßnahmenvorschläge

1. Diskriminierung

99. Diskriminierung und Vernachlässigung im Kindesalter können der Beginn einer lebenslangen Ausgrenzung aus der Gesellschaft sein. Es sollten Schritte unternommen werden, um die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen zu beseitigen und mittels umfassender politischer Maßnahmen, Aktionspläne und -programme auf der Grundlage der Gleichberechtigung sicherzustellen, daß sie in den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Initiativen sollten ergriffen werden, um die Mädchen auf eine aktive, effektive und mit Jungen gleichberechtigte Mitwirkung auf allen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verantwortungsebenen vorzubereiten.

2. Bildung

100. Es sollte sichergestellt werden, daß Mädchen und junge Frauen allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu Grundschulbildung sowie die Möglichkeit haben, diese abzuschließen, und daß sie gleichberechtigten Zugang zu einer Sekundarbildung beziehungsweise zu weiterführenden Bildungsebenen haben. Es soll ein Rahmen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterial und -methoden vorgegeben werden, die in geschlechtsbezogener Hinsicht ausgewogen sind und durch die ein Umfeld im Bildungswesen geschaffen wird, das alle Barrieren beseitigt, die den Schulbesuch von Mädchen und jungen Frauen, namentlich verheirateten und/oder schwangeren Mädchen und jungen Frauen verhindern.

3. Gesundheit

101. Die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen auf dem Gebiet Gesundheit und Ernährung sollte beseitigt werden. Die Abschaffung diskriminierender Gesetze und Praktiken gegenüber Mädchen und jungen Frauen in bezug auf die Nahrungsmittelverteilung und die Ernährung sollte gefördert werden, und ihr Zugang zu Gesundheitsdiensten sollte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz sichergestellt werden.

4. Beschäftigung

102. Mädchen und junge Frauen sollten, in Übereinstimmung mit der Konvention über die Rechte des Kindes¹²⁰ und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²¹, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und ähnlichen Formen der Ausbeutung sowie vor jeder Arbeit geschützt werden, die geeignet ist, Gefahren mit sich zu bringen, ihrer Bildung abträglich zu sein beziehungsweise ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung zu schaden. Der gleichberechtigte Zugang junger Frauen zu allen Beschäftigungschancen sollte gefördert werden, und sie sollten dazu ermutigt werden, auch in traditionell Männern vorbehaltenen Sektoren vorzudringen.

5. Gewalt

103. Die Regierungen sollten auf internationaler Ebene zusammenarbeiten und Gesetze erlassen und durchsetzen, die Mädchen und junge Frauen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, so auch vor der Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtlicher Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der Geschlechtsteile, vor Inzest, sexueller Mißbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Es sollten, wo angebracht in Zusammenarbeit mit den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen, altersgerechte, Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistende Programme und Unterstützungsdienste geschaffen werden, die Mädchen und jungen Frauen beistehen, die Opfer von Gewalt sind.

¹²⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹²¹ Resolution 34/180, Anlage.

J. Umfassende und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung

104. Die Fortschrittlichkeit unserer Gesellschaften beruht unter anderem darauf, daß sie in der Lage sind, den Jugendlichen Gelegenheit zu geben, zum Aufbau und zur Gestaltung der Zukunft beizutragen und dafür mitverantwortlich zu sein. Abgesehen von ihrem geistigen Beitrag und ihrer Fähigkeit, Unterstützung zu mobilisieren, bringen junge Menschen auch ihre eigenen Betrachtungsweisen mit ein, die der Berücksichtigung bedürfen.

105. Alle Bemühungen und vorgeschlagenen Maßnahmen auf den anderen in diesem Programm behandelten Schwerpunktgebieten hängen in gewisser Weise davon ab, inwieweit sie als ausschlaggebender Faktor die wirtschaftliche, soziale und politische Partizipation der Jugendlichen vorsehen.

106. Jugendorganisationen sind wichtige Foren für die Entwicklung der für eine wirksame Teilhabe an der Gesellschaft nötigen Fähigkeiten sowie für die Förderung der Toleranz, der verstärkten Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den Jugendorganisationen.

Maßnahmenvorschläge

107. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

a) Verbesserung des Informationszugangs, um es jungen Menschen zu ermöglichen, ihre Chancen auf Mitwirkung an der Entscheidungsfindung besser zu nutzen;

b) Schaffung und/oder Ausweitung der Gelegenheiten für junge Menschen, ihre Rechte und Pflichten kennenzulernen, Förderung ihrer Teilhabe am sozialen und politischen Geschehen, an der Entwicklung und im Umweltbereich, Beseitigung der Schranken, die sie daran hindern, ihren vollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, sowie, unter anderem, Achtung ihrer Vereinigungsfreiheit;

c) Förderung von Jugendverbänden durch finanzielle, pädagogische und technische Hilfe sowie Förderung ihrer Aktivitäten;

d) Berücksichtigung des Beitrags der Jugendlichen zur Gestaltung, Durchführung und Bewertung einzelstaatlicher Politiken und Pläne, die ihre Interessengebiete berühren;

e) Befürwortung einer verstärkten nationalen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit und eines entsprechenden Austausches zwischen Jugendorganisationen;

f) Einwirken auf die Regierungen, die Einbeziehung junger Menschen in internationale Foren zu verstärken, indem sie unter anderem erwägen, Jugendvertreter in ihre zur Generalversammlung entsandten Delegationen aufzunehmen.

V. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

108. Das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach kann nur dann wirksam durchgeführt werden, wenn die für seine Verabschiedung und Umsetzung verantwortlichen Organisationen und Institutionen sich nachdrücklich dafür engagieren und wenn diese Organisationen

und namentlich die Jugendlichen aus allen Teilen der Gesellschaft sich daran beteiligen. Ohne ein solches Engagement staatlicher, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Körperschaften auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wird das Aktionsprogramm wenig mehr als eine umfassende Absichtserklärung und eine allgemeine Richtschnur für Maßnahmen bleiben.

109. Damit das Aktionsprogramm umgesetzt werden kann, bedarf es daher des Aufbaus eines umfassenden Systems befähigender Einrichtungen. Diese Einrichtungen sollen dauerhaft auf die für eine effiziente und effektive Durchführung des Programms nötigen menschlichen, politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und soziokulturellen Ressourcen zurückgreifen können.

110. Die Verantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms liegt letztendlich bei den Regierungen, die dabei durch die internationale Gemeinschaft unterstützt werden und gegebenenfalls mit dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor zusammenarbeiten. Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Programms in konkrete Pläne, Ziele und Gesetze wird durch einzelstaatliche Prioritäten, Ressourcen und Erfahrungen der Vergangenheit bestimmt werden. Bei diesem Prozeß können regionale und internationale Organisationen die Regierungen auf ihr Ersuchen hin unterstützen.

111. Bei der Durchführung des Aktionsprogramms sollen die Regierungen, die Jugendorganisationen und die sonstigen Akteure im Einklang mit den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in alle Politiken und Programme verfolgen.

A. Nationale Ebene

112. Soweit die Regierungen dies bisher noch nicht getan haben, werden sie nachdrücklich aufgefordert, eine integrierte nationale Jugendpolitik aufzustellen und zu beschließen, mit dem Ziel, den Belangen der Jugendlichen gerecht zu werden. Dies soll als Teil einer fortlaufenden Überprüfung und Bewertung der Situation der Jugendlichen, der Gestaltung eines sektorenübergreifenden nationalen Aktionsprogramms für die Jugend mit konkreten, mit Zeitvorgaben verbundenen Zielen und einer systematischen Bewertung der erzielten Fortschritte und vorgefundenen Hindernisse erfolgen.

113. Mehrere Ebenen umfassende Mechanismen für die Konsultation, Informationsverbreitung, Koordinierung, Überwachung und Bewertung können die verstärkte Einbeziehung von Jugendfragen in Entwicklungsmaßnahmen erleichtern. Diese Mechanismen sollen sektorübergreifender Natur sein, einem multidisziplinären Ansatz folgen und mit Jugendfragen befaßte Abteilungen und Ministerien, nationale nichtstaatliche Jugendorganisationen sowie den privaten Sektor einbeziehen.

114. Unter Umständen sind zusätzliche Sondermaßnahmen vonnöten, um Musterrahmen für integrierte Politiken zu erarbeiten und zu verbreiten und um die angemessene Aufteilung der Verantwortung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen

mit Jugendfragen befaßten Körperschaften zu bestimmen und zu organisieren. Zusätzliche Sondermaßnahmen können außerdem auf den Ausbau nationaler Kapazitäten in den Bereichen Datenerhebung und Informationsverbreitung, Forschung und Politikstudien, Planung, Durchführung und Koordinierung, Aus-, Fortbildungs- und Beratungsdienste gerichtet sein.

115. Die einzelstaatlichen Koordinierungsmechanismen für integrierte Jugendpolitiken und -programme sollen entsprechend ausgebaut werden. Die Regierungen der Länder, in denen solche Mechanismen nicht bestehen, werden nachdrücklich aufgefordert, ihre ebenen- und sektorenübergreifende Einrichtung voranzutreiben.

B. Regionale Zusammenarbeit

116. Die Tätigkeit der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Jugendorganisationen sowie mit Jugendfragen befaßten Organisationen ist eine wesentliche Ergänzung nationaler und globaler Maßnahmen, die auf den Aufbau nationaler Kapazitäten gerichtet sind.

117. Die Regionalkommissionen werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsprogramms durch Einbeziehung seiner Ziele in ihre Planung zu fördern, die erzielten Fortschritte und die vorgefundenen Hindernisse umfassend zu überprüfen und Möglichkeiten zur Förderung von regionalen Maßnahmen zu ermitteln.

118. Regionale zwischenstaatliche Treffen von Ministern für Jugendfragen in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Regionalorganisationen und regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen können einen besonderen Beitrag zur Gestaltung, Durchführung, Koordinierung und Bewertung regionaler Maßnahmen, so auch zur regelmäßigen Überprüfung regionaler Jugendprogramme, leisten.

119. Datenerhebung, Informationsverbreitung, Forschung und Politikstudien, interinstitutionelle Koordinierung und technische Zusammenarbeit, Fortbildungsseminare und Beratende Dienste gehören zu den Maßnahmen, die auf Antrag auf Regionalebene zur Verfügung gestellt werden können, um Jugendprogramme zu fördern, durchzuführen und zu bewerten.

120. Die regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen, die Regionalbüros der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen, mit Jugendfragen befaßten Regionalorganisationen werden gebeten, in Erwägung zu ziehen, alle zwei Jahre zusammenzutreten, um Probleme und Trends zu prüfen und zu diskutieren und Vorschläge für die regionale und subregionale Zusammenarbeit aufzuzeigen. Die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen werden außerdem gebeten, eine entscheidende Rolle zu übernehmen, indem sie einen geeigneten Tagungsort bereitstellen und entsprechende Beiträge in bezug auf regionale Maßnahmen beisteuern.

C. Internationale Zusammenarbeit

121. Eine entscheidende Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit ist es, Voraussetzungen zu schaffen, welche die Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen begünstigen. Zu den verfügbaren Modalitäten gehören namentlich Debatten auf politischer Ebene, Beschlußfassung auf zwischenstaatlicher Ebene, das weltweite Verfolgen von Problemen und Trends, Datenerhebung und Informationsverbreitung, Forschungsarbeiten und Studien, Planung und Koordinierung, technische Zusammenarbeit und zielgruppenorientierte Unterstützung sowie Partnerschaft zwischen Interessengruppen im nichtstaatlichen und privaten Sektor.

122. Die Kommission für soziale Entwicklung als das für weltweite Fragen der sozialen Entwicklung zuständige Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrats spielt eine wichtige Rolle als Koordinierungsstelle für die Durchführung des Aktionsprogramms. Der Kommission obliegt es, den Grundsatzdialog über Jugendfragen zum Zweck der Politikkoordinierung und der regelmäßigen Verfolgung von Problemen und Trends weiterzuführen.

123. Die derzeit stattfindenden regionalen und interregionalen Konferenzen der für Jugendfragen zuständigen Minister in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik sowie in Westasien werden gebeten, untereinander verstärkt zusammenzuarbeiten und zu erwägen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen regelmäßig auf internationaler Ebene zusammenzukommen. Solche Zusammenkünfte könnten einen geeigneten Rahmen für einen zielgerichteten weltweiten Dialog über Jugendfragen bilden.

124. Die mit Jugendfragen befaßten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen werden gebeten, mit den genannten Konferenzen zusammenzuarbeiten. So soll die bestehende interinstitutionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Jugendfragen jährlich zusammentreten und alle in Betracht kommenden Organe und Stellen des Systems der Vereinten Nationen und entsprechende zwischenstaatliche Organisationen einladen, Möglichkeiten zur Förderung der koordinierten Durchführung des Aktionsprogramms zu erörtern.

125. Wirkungsvolle Kommunikationsmöglichkeiten zwischen nichtstaatlichen Jugendorganisationen und dem System der Vereinten Nationen sind unverzichtbar für den Dialog und für Konsultationen über die Situation der Jugendlichen und deren Auswirkungen auf die Durchführung des Aktionsprogramms. Die Generalversammlung hat wiederholt betont, wie wichtig Kommunikationsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Jugendfragen sind. Das Jugendforum des Systems der Vereinten Nationen könnte zur Durchführung des Aktionsprogramms beitragen, indem es gemeinsame Initiativen aufzeigt und begünstigt, die die Ziele des Aktionsprogramms fördern und dafür sorgen, daß diese den Interessen der Jugendlichen besser gerecht werden.

1. Datenerhebung und Informationsverbreitung

126. Die Kapazität zur zeitgerechten, genauen Erhebung, Analyse und Aufbereitung von Daten ist entscheidend für eine

wirksame Planung und Zielsetzung, für die Verfolgung von Problemen und Trends und für die Bewertung der bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Aufbau nationaler Kapazitäten und Einrichtungen gelten, die regelmäßig sozioökonomische Datenreihen, sowohl in Form von Querschnitten als auch nach Kohorten gegliedert, erheben und zusammenstellen. Zu diesem Zweck könnten die betreffenden Zentren und Institutionen die Möglichkeit erwägen, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Netzwerke zur Datenerhebung und zur Veröffentlichung von Statistiken einzurichten oder auszubauen, um so eine größere Kostendegression bei der Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Jugendfragen zu erzielen.

127. Die Vereinten Nationen leisten derzeit bezüglich Daten und Statistiken über Jugendfragen einen bedeutenden Beitrag. Dieser umfaßt namentlich die Erhebung von sozioökonomischen Daten und die Aufstellung von Statistiken seitens der Abteilung Statistik der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse; die Informationsmaßnahmen über Jugendpolitiken und -programme der Abteilung Sozialpolitik und soziale Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung; die Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Erhebung von Daten über die Bildung und den Alphabetisierungsstand sowie schließlich die Jugendberatungsnetze des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Den zuständigen Organen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen wird eindringlich nahegelegt zu prüfen, wie die Kohärenz bei der Datenerhebung und der Veröffentlichung von Statistiken vergrößert werden kann. Dies könnte auch Programmplanung und -koordinierung auf interinstitutioneller Ebene umfassen. So ist etwa das Datenbankprogramm der Weltgesundheitsorganisation über die Gesundheit Heranwachsender mit der Arbeit der Sekretariatsabteilung Statistik abgestimmt. Die anderen Organe und Stellen des Systems der Vereinten Nationen werden gebeten, Daten aus ihren jeweiligen Spezialgebieten zu einer integrierten sozioökonomischen Datenbank über Jugendfragen beizusteuern. So wird dem Internationalen System zur Erfassung des Drogenmißbrauchs des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung eindringlich nahegelegt, auch eine Programmkomponente über Jugendliche und Drogen aufzunehmen. Ein Verzeichnis innovativer Jugendpolitiken, -programme und -projekte könnte von der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung koordiniert und interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Gemeinsame Maßnahmen könnten auch auf anderen Gebieten, namentlich zum Thema der Jugendkriminalität, der jugendlichen Ausreißer und der obdachlosen Jugendlichen erwogen werden.

128. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sind für die Bewußtseinsbildung in Jugendfragen ebenso wichtig wie ein Konsens über angemessene Planung und Maßnahmen. Den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wird eindringlich nahegelegt, mit Vorrang ihre derzeitigen Veröffentlichungen zu überprüfen und zu ermitteln, wie das Aktionsprogramm durch diese besser

gefördert werden könnte beziehungsweise wo sie möglicherweise der Ergänzung durch Broschüren und Plakate im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen bedürfen.

129. Den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls dem privaten Sektor wird eindringlich nahegelegt, die Produktion von gedrucktem und audiovisuellem Material zu den Gebieten zu erwägen, um die es im Aktionsprogramm geht, um das Programm bei breiten Kreisen bekannt zu machen und breite Unterstützung dafür zu fördern. Dies könnte mit der Hilfe der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit ihnen erfolgen, und entsprechendes Material könnte über die Kanäle der Vereinten Nationen für Öffentlichkeitsarbeit verbreitet werden. Zusätzlich wird jungen Menschen und Jugendorganisationen eindringlich nahegelegt, auf die Schwerpunktbereiche ausgerichtete Informationsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Aktionsprogramms durchführen möchten, aufzuzeigen und zu planen.

2. *Forschung und Politikstudien*

130. Vergleichende Studien zu jugendrelevanten Problemen und Trends sind ausschlaggebend für die fortgesetzte Erweiterung und Entwicklung des allgemeinen Korpus entsprechender Theorien, Konzepte und Methoden. Mit Jugendfragen befaßte internationale, regionale und nationale Forschungszentren und -einrichtungen werden eindringlich gebeten, die Möglichkeit von Kooperationsbeziehungen mit den Vereinten Nationen zu erwägen, damit sichergestellt ist, daß wirksame Anknüpfungspunkte zwischen der Durchführung des Aktionsprogramms und entsprechenden Forschungsarbeiten und Studien vorhanden sind.

131. Zusammenarbeit bei der Stärkung und Verbesserung nationaler Kapazitäten für die Gestaltung, die Durchführung und die Verbreitung von Forschungsarbeiten zur Lage der jungen Menschen besitzt einen ähnlichen Stellenwert.

132. Ein dritter Bereich ist die verbesserte Planung und Koordinierung der knappen verfügbaren menschlichen und finanziellen Ressourcen, damit den Initiativen, die von jungen Menschen auf allen Ebenen im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm genannten Schwerpunktgebieten unternommen werden, der Ermittlung und Bewertung von Problemen und Trends sowie der Überprüfung und Bewertung programmatischer Initiativen die gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird.

3. *Planung und Koordinierung*

133. Den interessierten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wird eindringlich nahegelegt, unter Einsatz der derzeit im System der Vereinten Nationen vorhandenen Mechanismen für die Planung, Programmierung und Koordinierung jugendrelevanter Maßnahmen ihren mittelfristigen Planungsprozeß zu überprüfen, um der Stärkung eines jugendbezogenen Ansatzes in ihren Aktivitäten die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem wird ihnen nahegelegt, laufende und geplante Programmaktivitäten aufzuzeigen, die sich mit den Prioritäten des Aktionsprogramms decken, damit solche Aktivitäten systemweit verstärkt werden können. Angemessene Aufmerksamkeit soll der Ermittlung von Gelegenheiten für eine gemeinsame Planung

seitens interessierter Mitglieder des VN-Systems gelten, damit diese gemeinsame Maßnahmen durchführen können, die ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche berücksichtigen, die jungen Menschen direkt betreffen oder auf die vorrangigen Bedürfnisse von jungen Menschen eingehen, die in besonderen Umständen leben.

134. Die zwischen den Vereinten Nationen und zwischen- und nichtstaatlichen Jugendorganisationen aufgebauten Beziehungen schaffen einen ergänzenden Koordinierungsmechanismus. Solche Mechanismen bedürfen einer angemessenen Ausweitung, damit sie besser auf die im Aktionsprogramm aufgezeigten Maßnahmenswerpunkte eingehen können.

4. *Technische Zusammenarbeit, Aus- und Fortbildung sowie Beratende Dienste*

135. Die technische Zusammenarbeit ist ein wesentliches Mittel zum Aufbau nationaler Kapazitäten und institutioneller Fähigkeiten. Die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen werden eindringlich gebeten, soweit noch nicht geschehen, die Bandbreite ihrer programmatischen und operativen Aktivitäten im Lichte der im Aktionsprogramm aufgezeigten Schwerpunktmaßnahmen zu überprüfen und zu bewerten und die Jugendkomponente bei ihren Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit verstärkt zu betonen. Dabei sollen solche Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit erhalten, die vermehrte Gelegenheiten für internationale technische Hilfe und Beratende Dienste im Jugendbereich als Mittel zur Errichtung erweiterter und verstärkter institutioneller und organisationaler Netze bieten.

136. Die Wirkung der vom System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit unternommenen Maßnahmen, namentlich soweit sie die Jugend betreffen, muß weiter verbessert werden. Das System der Vereinten Nationen muß den Regierungen auf ihr Ersuchen hin auch weiterhin beistehen, damit die Durchführung nationaler Pläne und Strategien innerhalb der einzelstaatlichen Prioritäten und Programme zur Unterstützung von Jugendaktivitäten sichergestellt wird. Die Verwaltungsgemeinkosten sollten reduziert werden, da sie die für technische Zusammenarbeit verfügbaren Mittel schmälern können. Projekte und Programme sollen bevorzugt von den Staaten selbst durchgeführt werden, und Entwicklungsländer sollten nötigenfalls beim Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen unterstützt werden.

137. Länder mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften sollen bei Bedarf ebenfalls beim Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen unterstützt werden.

138. Das System der Vereinten Nationen leistet einen besonderen Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms, indem es interinstitutionelle Missionen zur Überprüfung, Bewertung und Planung technischer Zusammenarbeit zu Jugendfragen organisiert, die den Regierungen auf Antrag zur Verfügung stehen.

139. Der Jugendfonds der Vereinten Nationen stellt ein einzigartiges Mittel zur Unterstützung katalytischer und inno-

vativer Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendfragen dar. Der Fonds kann die Durchführung des Programms sowohl durch technische wie auch finanzielle Hilfe fördern, indem er Pilotmaßnahmen, Studien und technische Austauschbeziehungen zu die Jugend betreffenden Fragen unterstützt, welche die Jugendlichen zur Mitwirkung an der Gestaltung und Durchführung von Projekten ermutigen und für die infolge ihres knappen zeitlichen Rahmens die benötigte Unterstützung oftmals nur schwer über konventionelle Finanzierungsprozesse beschafft werden kann. In Anbetracht der Prioritäten des Programms kann der Fonds indessen nur in begrenztem Umfang innovative Maßnahmen durchführen, und interessierte Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor werden gebeten zu erwägen, ob sie die Aktivitäten des Fonds auf vorhersehbarer und dauerhafter Grundlage unterstützen können. Zu diesem Zweck könnten die Beteiligten die Möglichkeit in Betracht ziehen, auf geeigneter Ebene ein beratendes Organ einzurichten, um die Mandatserfüllung des Fonds, die Prioritäten und die Mittel zum Ausbau seiner Kapazität zu überprüfen und zu bewerten.

5. *Kontakt und Partnerschaft zwischen gesonderten Trägern*

140. Bei der Durchführung des Aktionsprogramms ist es wichtig, daß man sich darüber bewußt ist, daß staatliche Maßnahmen für den Erfolg allein nicht ausreichen, sondern vielmehr der Ergänzung durch die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedürfen. Dieser Prozeß wird außerdem systematische Kontakte und Partnerschaft zwischen den zahlreichen Trägern des Programms aus dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor erfordern.

141. Ein erfolgskritischer erster Schritt ist die stufenweise Ausweitung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Jugendorganisationen auch auf Vertreter interessierter Privatsektororganisationen und ihre feste Einrichtung. Eine solche Maßnahme würde auf den in Resolution 45/103 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1990 enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung der Jugend und der nichtstaatlichen Jugendorganisationen an der Abfassung des Aktionsprogramms aufbauen. Den Jugendlichen, den Organisationen für Jugendfragen und den interessierten Organisationen des privaten Sektors wird eindringlich nahegelegt, mit den Regierungen auf partnerschaftlichem Wege festzustellen, wie sie zu lokalen Maßnahmen zur Durchführung des Programms sowie zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Ausarbeitung verschiedener Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner Gesamt- und Einzelziele beitragen können.

142. Die Durchführung des Aktionsprogramms eröffnet bedeutsame Chancen zur Erweiterung des technischen und kulturellen Austausches zwischen jungen Menschen durch neue Partnerschaften im öffentlichen und privaten Sektor, zur Ermittlung und Sondierung besserer Möglichkeiten, in Partnerschaft mit dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor öffentliche Gelder zu mobilisieren, um die Prioritäten des Programms zu fördern, und zur Förderung und gemeinsamen Planung innovativer Ansätze zu die Jugend betreffenden kritischen Fragen.

143. In Betracht kommende Freiwilligenorganisationen, insbesondere soweit sie sich mit Bildung, Jugendrechtsprechung, Jugendförderung, Gesundheit, Hunger, Ökologie, der Umwelt und dem Drogenmißbrauch befassen, können die Durchführung des Aktionsprogramms fördern, indem sie die Mitwirkung junger Menschen an der Programmplanung und an Feldtätigkeiten ermutigen. Das Aktionsprogramm kann zur Arbeit solcher Organisationen beitragen, weil es einen weltumspannenden programmatischen Rahmen für Konsultationen und für die Koordinierung schafft.

50/82. *Unterstützung bei der Minenräumung*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 vom 23. Dezember 1994 über die Unterstützung bei der Minenräumung, die beide ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen verursacht wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bestürzung über die große Zahl der Minenopfer, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und vor allem unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 1995/79 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995 über die Rechte des Kindes¹²²,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten ungleich höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und sie im Einklang mit dem Völkerrecht nach der Einstellung der Feindseligkeiten den Betroffenen zur Verfügung zu stellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen mitwirkenden Personals darstellen,

im Bewußtsein dessen, daß sichere und kostengünstige Minenräumtechniken nur in begrenztem Maße zur Verfügung

¹²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.*

stehen, daß sie verbesserungsbedürftig sind, daß die Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräumtechnologie nicht weltweit koordiniert werden und daß die internationale technische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet dringend gefördert werden muß,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/74 vom 12. Dezember 1995 zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können¹²³, sowie darauf, daß der Generalsekretär die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung dieses Übereinkommens vom 25. September bis zum 13. Oktober 1995 in Wien anberaumt hat, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Überprüfungskonferenz, ihre Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, die Verhandlungen über die Stärkung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹²³ zum Abschluß zu bringen, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die weiteren Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise die weiteren Beitritte dazu,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993, 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 50/70 O vom 12. Dezember 1995, in denen ein Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen gefordert wird, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über das von mehreren Staaten erklärte Ausfuhrmoratorium,

eingedenk dessen, daß in diesen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär über die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das

Problem der Landminen und bei der Einrichtung der Zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

insbesondere in Würdigung der Ergebnisse der vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf abgehaltenen Internationalen Tagung über Minenräumung, auf der bedeutsame Mittel für den Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung und für den Aufbau einer verfügbaren Minenräumkapazität der Vereinten Nationen angekündigt wurden,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht vom 6. September 1995 über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung¹²⁴ und nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Vorschlägen;

2. begrüßt insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von nationalen Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, den betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. dankt den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der Internationalen Tagung über Minenräumung teilgenommen haben, für ihre nachdrücklich bekundete Kooperationsbereitschaft bei den Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung, und insbesondere den Staaten und den Regionalorganisationen für ihre finanziellen Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Aufbau einer verfügbaren Minenräumkapazität im Rahmen der Vereinten Nationen;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen, auch weiterhin Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten und den Vereinten Nationen auch weiterhin die erforderlichen Mittel zur Förderung ihrer verfügbaren Minenräumkapazität bereitzustellen;

5. bittet alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. betont in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Information und die Ausbildung betreffen;

¹²³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹²⁴ A/50/408.

7. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Koordinierung von Minenaktivitäten unternimmt, und insbesondere die Aufstellung umfassender Minenräumprogramme in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und ermutigt die Hauptabteilung, im Rahmen der vorhandenen Mittel auch in Zukunft und noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel, die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksamer zu gestalten;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten als Koordinierungsstelle für Minenräum- und damit verbundene Fragen innerhalb der Vereinten Nationen zur Sammelstelle für Informationen zu bestimmen und ihr die Aufgabe zu übertragen, internationale Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräummethode zu fördern und zu erleichtern;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie dazu in der Lage sind, *auf*, die erforderlichen Informationen sowie technische und materielle Hilfe nach Bedarf zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen zu orten, zu entfernen, zu zerstören oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, Ländern mit Minenproblemen nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit diese Tätigkeiten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die in allen diesbezüglichen Fragen erzielt worden sind, auf die er in seinen Berichten über Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds eingeht, welche er der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten¹²⁵ und fünfzigsten Tagung¹²⁴ unterbreitet hat;

13. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
14. Dezember 1995

50/83. Normalisierung der Situation betreffend Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/258 A, die am 23. Juni 1994 im Konsens verabschiedet wurde, dem Datum, an dem Südafrika eingeladen wurde, sich wieder an der Arbeit der Generalversammlung zu beteiligen,

feststellend, daß Südafrika von dem genannten Datum an mit der Zahlung seiner veranlagten Beiträge begonnen hat,

sowie unter Hinweis auf die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Beteiligung Südafrikas an der Arbeit der Generalversammlung im Anschluß an die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken,

in Anbetracht dessen, daß Südafrika aufgrund der durch die Apartheid bedingten außergewöhnlichen Umstände darum ersucht hat, für die auf den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 entfallenden Beiträge nicht haftbar gemacht zu werden,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Generalversammlung den moralischen und politischen Entschluß gefaßt hatte, Südafrika von der Beteiligung an ihrer Arbeit auszuschließen,

ferner in Anbetracht dessen, daß der Ausschluß Südafrikas von der Arbeit der Generalversammlung ein bis dahin beispelloser Vorgang war,

1. *billigt* aufgrund dieser außergewöhnlichen und einzigartigen Umstände das Ersuchen Südafrikas, seine Beiträge für den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 nicht nachzahlen zu müssen, und *beschließt*, daß die sich daraus ergebende Belastung für die Organisation von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und mit den Bestimmungen dieser Resolution zu tragen ist;

2. *begrüßt und befürwortet* die Erklärung Südafrikas, seinerseits auf alle Gutschriften zu verzichten, die ihm für den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 zustünden, nämlich in Höhe von 549.606 US-Dollar aus im ordentlichen Haushalt zurückbehaltenen Haushaltsüberschüssen sowie in Höhe von 737.142 Dollar aus Überschüssen auf den Sonderkonten für die Friedenssicherung;

3. *beschließt*, den den Mitgliedstaaten als Guthaben zur Verfügung stehenden Nettobetrag von 122.238.000 Dollar, der sich aus der Durchführung der Resolutionen 2947 A und B (XXVII) vom 8. Dezember 1972, 36/116 B vom 10. Dezember 1981, 40/241 B vom 18. Dezember 1985 und 42/216 A vom 21. Dezember 1987 ergibt, um 53.881.711 Dollar zu kürzen und den 53.332.105 Dollar betragenden Anteil an den Guthaben, der auf die anderen Mitgliedstaaten entfällt, unter Zu-

¹²⁵ A/49/357 und Add.1 und 2.

grundelegung der in den Resolutionen 34/6 A vom 25. Oktober 1979, 37/125 A vom 17. Dezember 1982 und 40/248 vom 18. Dezember 1985 enthaltenen Beitragstabellen abzuschreiben, um der sich aus Ziffer 1 ergebenden Verringerung der Beitragsaußenstände Rechnung zu tragen;

4. *beschließt außerdem*, den den Mitgliedstaaten als Guthaben zur Verfügung stehenden Betrag vom 173.392.935 Dollar, der sich aus der Durchführung der Resolutionen 33/13 E vom 14. Dezember 1978, 34/7 D und 34/9 E vom 17. Dezember 1979, 35/45 B vom 1. Dezember 1980, 35/115 B vom 10. Dezember 1980, 36/66 B vom 30. November 1981, 36/138 B vom 16. Dezember 1981, 37/38 B vom 30. November 1982, 37/127 B vom 17. Dezember 1982, 38/35 B vom 1. Dezember 1983, 38/38 B vom 5. Dezember 1983, 39/28 B vom 30. November 1984, 39/71 B vom 13. Dezember 1984, 40/59 B vom 2. Dezember 1985, 40/246 B vom 18. Dezember 1985, 41/44 B vom 3. Dezember 1986, 41/179 B vom 5. Dezember 1986, 42/70 B vom 3. Dezember 1987, 42/223 vom 21. Dezember 1987, 43/228 und 43/229 vom 21. Dezember 1988, 44/187 und 44/188 vom 21. Dezember 1989, 46/194 vom 20. Dezember 1991, 47/204 und 47/205 vom 22. Dezember 1992 und 49/226 vom 23. Dezember 1994 ergibt, um 40.905.714 Dollar zu kürzen und den 40.168.572 Dollar betragenden Anteil an den Guthaben, der auf die anderen Mitgliedstaaten entfällt, unter Zugrundelegung der für den Zeitraum des Entstehens der Überschüsse geltenden jeweiligen Beitragstabellen abzuschreiben, um der sich aus Ziffer 1 ergebenden Verringerung der Beitragsaußenstände Rechnung zu tragen;

5. *beschließt ferner*, daß in Anbetracht der durch die Apartheid bedingten einzigartigen und außergewöhnlichen Umstände die in den Ziffern 3 und 4 dieser Resolution festgelegten Beschlüsse unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

50/84. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992,

48/158 A vom 20. Dezember 1993 und 49/62 A vom 14. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁶,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁴⁵ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁴⁶ und das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese Frage unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und um die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und

¹²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/50/35).

ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

B

SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B des Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993 und 49/62 B vom 14. Dezember 1994,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 49/62 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen nichtstaatlicher Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, durch die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und durch die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung auch weiterhin die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage¹²⁷ weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B und in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats auch weiterhin mit der Abteilung zusammenarbeiten, indem sie diese in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und indem sie über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage in angemessener Weise Bericht erstatten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und *ersucht* sie, diesen Tag auch weiterhin unter möglichst großer Publizität zu begehen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

C

SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE UND INFORMATION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/62 C vom 14. Dezember 1994,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entschei-

¹²⁷ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünzigste Tagung, Beilage 35 (A/50/35), Ziffer 99.

dender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁵ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen, und ihrer positiven Folgen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 49/62 C ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage mit dazu beiträgt, die Komplexität der Frage und die Situation im Nahen Osten im allgemeinen, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozeß, stärker in das Bewußtsein der internationalen Gemeinschaft zu rücken und daß das Programm in wirksamer Weise zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der erforderlichen Flexibilität je nach Maßgabe der Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1996-1997 mit besonderem Schwerpunkt auf der öffentlichen Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich von Berichten über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen und insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in Gebiete, die unter die Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde fallen, sowie in die besetzten Gebiete zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und

Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung des Mediensektors zu gewähren.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

D

FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

nach Behandlung des Berichts vom 7. November 1995, den der Generalsekretär gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 49/62 D vom 14. Dezember 1994 vorgelegt hat¹²⁸,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechtes aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, sowie der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁵ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

mit Genugtuung über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen sowie über die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensi-

¹²⁸ A/50/725-S/1995/930; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/930.

sche Behörde in diesen Gebieten und den Beginn der Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten durch den Generalsekretär und von dem positiven Beitrag in dieser Hinsicht,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterzungung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und über alle Folgetreffen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Herbeiführung einer friedlichen, alle Aspekte einbeziehenden Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Herstellung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und genaueste Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen, namentlich bei der Überwachung der bevorstehenden palästinensischen Wahlen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

50/85. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 49/137 vom 19. Dezember 1994 betreffend die Situation in Zentralamerika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993 und 49/16 vom 17. November 1994 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

zutiefst besorgt darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast – trotz ihrer Senkung und Neuaushandlung in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft – und die schädlichen Auswirkungen, welche die langanhaltenden Dürreperioden und darauffolgenden übermäßigen Regenfälle und Überschwemmungen, die die zentralamerikanische Region heimgesucht haben, auf die Wirtschaft des Landes gehabt haben, die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen des Ausbruchs des Vulkans Cerro Negro in Nicaragua, der in den betroffenen Gebieten einen sozialen und ökologischen Notstand hervorgerufen hat, sowie über den dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe und die Notwendigkeit, die normalen Lebensbedingungen der Bevölkerung wiederherzustellen,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die allen Beteiligten in Nicaragua, insbesondere der Regierung und dem nicaraguanischen Volk, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordinierung des Generalsekretärs aktiv die Anstrengungen unterstützt, die Nicaragua im Hinblick auf seine wirtschaftliche Sanierung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternommen, um den von den Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen betroffenen Personen humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um eine nachhaltige wirtschaftliche Sanierung zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mittels eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, welche die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schaffen sollen, und zwar mit Hilfe eines umfassenden Übergangsprozesses, der Ende 1996 durch die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen weiter konsolidiert werden soll,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas⁵⁵ auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1995 über die gemäß Resolution 49/16 ergriffenen Maßnahmen¹²⁹,

1. würdigt die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Maßnahmen der Regierung Nicaraguas in den betroffenen Gebieten zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme der Vereinten Nationen, weiterhin Hilfe zu gewähren und großzügig zu reagieren, solange die Notlage fortbesteht;

3. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 49/16 getroffenen Maßnahmen;

4. ermutigt die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzusetzen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

5. ersucht alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie regionale, intraregionale und nichtstaatliche Organisationen, Nicaragua auch weiterhin umfassend und flexibel im erforderlichen Umfang zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas, und den Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung stärker voranzutreiben;

6. fordert alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen, regionale und intraregionale Organisationen und insbesondere den Generalsekretär auf, unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Ersuchens der Regierung Nicaraguas die technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren, die zur Unterstützung des 1996 in Nicaragua stattfindenden Wahlvorgangs erforderlich ist;

7. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordinierung von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua auch künftig sicherzustellen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Unterstützung der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gewähren, auf Gebieten wie der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der entsprechenden Versorgung von Kriegsversehrten, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Sanierung und Entwicklung, damit der Friede und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, nicht mehr rückgängig zu machen sind;

9. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

10. beschließt, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und diese Frage danach alle zwei Jahre unter dem Punkt "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" zu behandeln.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

50/86. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirt-

¹²⁹ A/50/535.

schafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

mit Genugtuung über die in einem friedlichen Umfeld vonstatten gehenden Parlaments- und Gemeindewahlen, die von der Organisation der amerikanischen Staaten in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen beobachtet werden,

betonend, daß die Bereitschaft der haitianischen Regierung, die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung durchzuführen, einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur vollständigen Konsolidierung einer dauerhaften Demokratie in Haiti darstellt,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die führende Rolle, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor bei den Bemühungen spielen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter zu diesem Erfolg geleistet haben,

sowie mit Genugtuung über die kontinuierlichen Anstrengungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Mission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der vollen Einhaltung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung an die Mitglieder und Mitarbeiter der Internationalen Zivilmission in Haiti, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie begleitet haben,

mit Genugtuung über die ständige Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1995 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti¹³⁰,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs, in dem dargelegt wird, daß sich die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten bis zum 7. Februar

1996 weiter gemeinsam an der Internationalen Zivilmission in Haiti beteiligen werden, deren Aufgabe es ist, die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti zu verifizieren, um die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz zu fördern, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *ist bereit*, das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti nach Behandlung einer Empfehlung des Generalsekretärs und auf Ersuchen der haitianischen Behörden in einer geeigneten Resolution über den 7. Februar 1996 hinaus zu verlängern;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Internationale Zivilmission in Haiti und verläßt sich darauf, daß die Regierung Haitis mit ihr auch weiterhin fristgerecht, uneingeschränkt und effektiv zusammenarbeiten wird;

4. *beglückwünscht* die haitianischen Behörden zu den Fortschritten bei der Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und dem Wiederaufbau Haitis;

5. *bekundet dem haitianischen Volk ihre Hochachtung* für sein kontinuierliches Streben nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;

6. *dankt* denjenigen Staaten, die an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti mitwirken, sowie denjenigen, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und zur Demokratie begleitet haben;

7. *bringt ihre Zuversicht darüber zum Ausdruck*, daß die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen die Demokratie in Haiti weiter stärken werden;

8. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

9. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, die Achtung vor den Rechten aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen, so auch durch Wahlbeobachtung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, damit ein Klima gefestigt wird, das der Errichtung einer dauerhaften Demokratie und der vollen Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Maßnahmen zu koordinieren, die das System der Vereinten

¹³⁰ A/50/548.

Nationen ergreift, um bei der Gewährung humanitärer Unterstützung und der Deckung des Entwicklungsbedarfs Haitis behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

50/87. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über den Beobachterstatus für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹³¹ sowie ihre Resolution 49/13 vom 15. November 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹³²,

Kenntnis nehmend von dem Dokument des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz von 1994¹³³, insbesondere von dem Beschluß, wonach sich die Konferenz, in dem Bestreben, dem grundlegenden Wandel in der Konferenz und der dramatischen Stärkung ihrer Rolle im Hinblick auf die Gestaltung eines gemeinsamen Sicherheitsgebiets Rechnung zu tragen, künftig als Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bezeichnen wird,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹³⁴,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Budapester Gipfeltreffens von 1994, in der vereinbart wurde, daß die Teilnehmerstaaten in Ausnahmefällen gemeinsam beschließen können, den Sicherheitsrat im Namen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einem Streitfall zu befassen,

erfreut über die Tatsache, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit dem Budapester Gipfeltreffen von 1994 sowohl auf politischer als auch organisatorischer Ebene weiter ausgebaut wurde und daß auf verschiedenen Gebieten, beispielsweise in den Bereichen humanitäre Aktivitäten, Überwachung der Menschenrechte, Überwachung von Wahlen und Anwendung von Sanktionsregimen, gemeinsame Anstrengungen unternommen werden,

sowie erfreut über die Fortschritte, die bei der Herstellung und Festigung von Kontakten und Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in bezug auf die Tätigkeit der von letzterer entsandten Feldmissionen zu verzeichnen sind,

unter Hinweis darauf, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in verschiedenen Ländern, einschließlich der Konfliktzonen in ihrer Region, bereits eine langfristige Präsenz errichtet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 sowie die Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa betreffend die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Mission, die letztere in das Kosovo, den Sandschak und die Wojwodina in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entsandt hat, voll durchgeführt werden,

unter Hervorhebung der Möglichkeiten, die sich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für regionale Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VIII der Charta bieten,

mit Genugtuung über die Arbeiten, die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Erarbeitung eines gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodells für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert zur Zeit durchgeführt werden,

sowie mit Genugtuung über die weitere Herstellung engerer Kontakte zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten, insbesondere im Hinblick auf das in Kairo

¹³¹ Siehe A/48/185, Anhang II.

¹³² Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹³³ A/49/800-S/1994/1435, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1435.

¹³⁴ A/50/564.

veranstaltete Seminar über die Erfahrungen der Organisation im Bereich vertrauensbildende Maßnahmen, und über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den Staaten in Asien, und der Fortsetzung dieser Kontakte mit Interesse entgegensehend,

ferner mit *Genugtuung* über den Beschluß des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der am 7. Dezember 1995 in Budapest zusammentrat¹³⁵, wonach die genannten Mittelmeerstaaten als "Mediterrane Kooperationspartner" und die genannten Staaten in Asien als "Kooperationspartner" bezeichnet würden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage des Rahmenabkommens¹³¹ und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten für weitere Verbesserungen zu erkunden, insbesondere was die gegenseitige Bereitstellung von Vorausinformationen auf den Gebieten betrifft, auf denen beide Organisationen ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen haben;

3. *begrüßt außerdem* die Unterstützung, die die Vereinten Nationen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zukommen lassen, indem sie die Organisation über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung unterrichten;

4. *unterstützt* die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zu Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Feldmissionen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement durch die Organisation, namentlich auch durch die Friedenssicherung, eine friedliche Regelung der Streitigkeiten in der Region herbeizuführen;

6. *begrüßt* das von den Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge¹³⁶ und die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dort zugewiesen wird und die darin besteht, die Vorbereitung und Durchführung freier und fairer

Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu beaufsichtigen, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen die Menschenrechtssituation zu überwachen, dazu beizutragen, den Verhandlungsprozeß zu lenken, mit dem Ziel, regionale Stabilität herbeizuführen, und Mechanismen zur Verstärkung des Vertrauens und der Sicherheit zu schaffen;

7. *begrüßt außerdem* das am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien¹³⁷ und anerkennt die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieses Abkommens zukommt, sowie die künftige Rolle der Organisation in anderen Regionen Kroatiens;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
18. Dezember 1995

50/88. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan sowie die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993 und 49/140 vom 20. Dezember 1994 betreffend internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1995¹³⁸,

besorgt über das Wiederaufflammen des bewaffneten Konflikts und die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schwerwiegende Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afgha-

¹³⁵ Siehe A/50/813-S/1995/1030; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1030.

¹³⁶ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹³⁷ A/50/757-S/1995/951, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

¹³⁸ A/50/737.

nistans, die durch sechzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und unter Betonung der Bedeutung der Rückkehr des Friedens und der Stabilität für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in Afghanistan, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

mit Genugtuung über die Bemühungen der von Mahmoud Mestiri geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, um die nationale Aussöhnung sowie um den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

sowie zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Schützenabwehrminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt wurden,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, insbesondere Kabuls, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie aufgrund der erneuten Feindseligkeiten rund um die Hauptstadt möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel, Brennstoff und medizinische Versorgung wird auskommen müssen,

eingedenk dessen, daß die Sicherstellung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan unabdingbar ist, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhaften Erfolg haben sollen,

in Bekräftigung dessen, daß es dringend notwendig ist, die internationalen Maßnahmen fortzuführen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹³⁹ enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme des Wiederaufbaus in Afghanistan zu lenken und die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. ersucht den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen;

3. ersucht den Generalsekretär außerdem, seine Anstrengungen fortzusetzen, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

4. fordert alle afghanischen Parteien auf, die Bemühungen der Vereinten Nationen und der ihnen angegliederten Organisationen beim Transport und der Verteilung von humanitären Hilfsgütern an die afghanische Bevölkerung, insbesondere in der Stadt Kabul, in keiner Weise zu behindern, und fordert sie nachdrücklich auf, für die Sondermission der Vereinten Nationen volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

5. fordert alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede verfügbare finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans und für die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

6. fordert die internationale Gemeinschaft auf, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis zum 30. September 1996 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch das Bestehen des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. beschließt, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszer-

¹³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

störten Afghanistan" unter dem Themenkomplex Koordinierung der humanitären Hilfe in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

B

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/140 vom 20. Dezember 1994 über internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu Afghanistan vom 24. Januar, 23. März, 11. August und 30. November 1994¹⁴⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1995¹³⁸,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohstand *wünschend*,

fest entschlossen, die nationale Aussöhnung in Afghanistan und seine Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit sicherzustellen,

betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Vorgang in Afghanistan Demokratie und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Vereinbarung über die Einrichtung eines annehmbaren und breit repräsentativen "Mechanismus", die Machtübergabe und eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe,

in Bekräftigung der Bereitschaft der Vereinten Nationen, dem Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu helfen, die internen politischen Meinungsverschiedenheiten beizulegen, indem sie eine nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer in jeder Hinsicht repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Land führen wird,

mit Genugtuung über die Bemühungen der von Mahmoud Mestiri geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan um die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität sowie die nationale Aussöhnung,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die kontinuierlichen Bemühungen der Sondermission, namentlich die von der Mission unternommenen Schritte zur Einleitung eines politi-

schen Prozesses, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz zur Unterstützung der Sondermission und über das in Absprache mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement dieser Organisation in Afghanistan im Hinblick auf die Verwirklichung einer gerechten und dauerhaften politischen Regelung,

mit wachsender Besorgnis feststellend, daß die bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den Parteien im Land trotz der wiederholten Aufrufe des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zu ihrer Einstellung weiter andauern und sich in einigen Regionen noch verschärfen, namentlich wahllose Angriffe auf Zivilpersonen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die zu beträchtlichen Opfern unter der Zivilbevölkerung, zur Vertreibung von Menschen und zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes geführt haben,

zutiefst besorgt über die wiederholten Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan,

in Bekräftigung des Aufrufs des Sicherheitsrats an alle Staaten, die Waffenlieferungen an die Parteien in Afghanistan einzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des unerlaubten Handels mit Waffen und Suchstoffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, was eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, darstellt,

eingedenk dessen, daß die Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan sowie politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhaften Erfolg haben sollen,

unter Betonung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer starken politischen Unterstützung der Sondermission der Vereinten Nationen durch die internationale Gemeinschaft und mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, die Mission zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für den Beschluß des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan durch die Stationierung von vier zusätzlichen politischen Beratern in Afghanistan zu verstärken, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, so bald wie möglich die diesbezüglich erforderlichen Vorkehrungen einzuleiten;

3. *unterstützt* den Generalsekretär bei seinen Bemühungen, keine Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den afgha-

¹⁴⁰ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994, Dokumente S/PRST/1994/4, 12, 43 beziehungsweise 77.

nischen Parteien und mit der Organisation der Islamischen Konferenz und den regionalen Staaten ungenutzt zu lassen, um die nationale Aussöhnung in Afghanistan herbeizuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete und vom Büro des Generalsekretärs in Afghanistan unterstützte Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, indem sie insbesondere die Machtübergabe durch die möglichst baldige Schaffung eines in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rates fördert, der unter anderem befugt ist,

a) eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe auszuhandeln und zu überwachen;

b) eine nationale Sicherheitstruppe zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten und die Sammlung und sichere Verwahrung der schweren Waffen im Land zu beaufsichtigen sowie der Lieferung von Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an die Parteien ein Ende zu setzen;

c) eine annehmbare Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitstruppe überwachen könnte, bis im ganzen Land die erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen geschaffen worden sind, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "Große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen behilflich sein könnte;

5. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, mit dem auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rat voll zusammenzuarbeiten und dabei der Durchführung der in Ziffer 4 genannten Schritte Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Einsatz von Gewalt zu entsagen und ihre politischen Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen;

7. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, alle Bestimmungen des humanitären Völkerrechts streng einzuhalten;

8. *fordert* alle kriegführenden Parteien in Afghanistan *auf*, von der Internierung ausländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, und *fordert* die Entführer der Besatzung des russischen Flugzeuges in Kandahar *auf*, diese sofort freizulassen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes zu achten, sein Geschick selbst zu bestimmen;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von

Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an alle Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stabilität in Afghanistan zu fördern, und *fordert* alle Staaten, einschließlich Afghanistans, *nachdrücklich auf*, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 9 a) die Zusammenarbeit gegen die Nutzung afghanischen Hoheitsgebiets für internationalen Terrorismus zu stärken, der, wenn ihm nicht Einhalt geboten wird, sich mit schädlichen Folgen über die Region hinaus ausdehnen wird;

11. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, das Büro des Generalsekretärs in Afghanistan nach Kabul zu verlegen, sobald die Situation dies zuläßt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/131. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 49/17 vom 23. November 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2349 (XXII) vom 19. Dezember 1967, mit der sie durch Zusammenfassung früherer Sonderprogramme das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika geschaffen hat, sowie die Resolution 2431 (XXIII) vom 18. Dezember 1968, mit der sie den Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika eingesetzt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1995¹⁴¹, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1994 bis 31. August 1995 dargestellt wird,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm im Laufe der Jahre benachteiligten Studenten in Südafrika gewährt hat, seiner Unterstützung beim Aufbau von In-

¹⁴¹ A/50/750.

stitutionen in diesem Land sowie der Maßnahmen, die es ergriffen hat, um sicherzustellen, daß die im Hinblick auf Bildungs- und Ausbildungshilfe eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *stimmt* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika zu, wonach das Programm nach April 1994 um weitere drei bis fünf Jahre verlängert werden soll¹⁴²;

3. *beschließt*, zur Einbeziehung der Ziele des Programms in die allgemeinen multilateralen Entwicklungsprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen spätestens bis zum 1. Mai 1996 die Leitung des Programms, seine Mittel und die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse an den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu übertragen, über den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms, der folgende Aufgaben haben wird:

a) den Treuhandfonds des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika nach April 1994 als gesonderte Einheit drei bis fünf Jahre lang weiterzuführen;

b) die Spendenaufrufe und die Beschaffung von Mitteln für das Programm zu übernehmen;

c) das Programm zu überwachen und zu überprüfen;

4. *beschließt außerdem*, die Aktivitäten des Programms zu billigen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen das Schwergewicht des Programms auch weiterhin auf die Erschließung der Humanressourcen zu legen, indem es in dieser kritischen Entwicklungsperiode durch folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Humanressourcen Südafrikas beiträgt:

a) die Erweiterung der Regelungen für eine von mehreren Trägern gemeinsam geförderte Ausbildung der benachteiligten Mehrheit in bisher vernachlässigten Sektoren;

b) die weitere Ausnutzung der Katalysatorfunktion des Programms durch die Ausweitung der mit Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen und Bildungseinrichtungen getroffenen Vereinbarungen für die gemeinsame Förderung und die Stellenvermittlung;

5. *empfiehlt* im Hinblick auf die Stärkung des Büros des Programms in Südafrika eine Rationalisierung der Verwaltung;

6. *schließt sich* der Empfehlung an, den Beratenden Ausschuß aufzulösen¹⁴³;

7. *dankt* den Regierungen, die das Programm unterstützt haben, sowie den Organisationen und Gremien, die mit ihm zusammengearbeitet haben;

8. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitarbeitern des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und dem Beratenden Ausschuß *ihren Dank aus* für ihre unermüdlichen Anstrengungen und beglückwünscht sie zu den hervorragenden Ergebnissen, die sie seit dem Beginn des Programms erzielt haben.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/132. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 49/137 vom 19. Dezember 1994, in denen sie anerkannt hat, wie wichtig die internationale Unterstützung für Zentralamerika innerhalb eines entsprechenden globalen Bezugsrahmens ist, damit das im Prozeß der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung Erreichte erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird und so die Schwierigkeiten überwunden werden, die Zentralamerika daran hindern, eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten seit dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987⁸³ und den sich daran anschließenden Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen⁸⁴, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung⁸⁵, auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika⁸⁶ und der im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Tagung der zentralamerikanischen Präsidenten,

erneut erklärend, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und Demokratie, die unverzichtbar sind für die Gewährleistung der Umgestaltungsprozesse in der Region und für die Umsetzung des integrierten Vorschlags für eine bestandfähige Entwicklung, der auf den jüngsten Tagungen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung und auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, einvernehmlich verabschiedet worden ist,

davon überzeugt, daß die Völker Zentralamerikas Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit anstreben und daß sie entschlossen sind, ihre Meinungsverschiedenheiten

¹⁴² Ebd., Ziffer 27.

¹⁴³ Ebd., Ziffer 32.

mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen bei gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

in Anerkennung der Gültigkeit der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Erklärung betreffend Verpflichtungen zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie der Rolle der federführenden Organisation, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen anstelle des zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wahrgenommenen Mandats übernommen hat,

hinweisend auf die Schaffung der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas⁸⁵, die die neue integrierte Entwicklungsstrategie auf nationaler und regionaler Ebene verkörpert und die politischen, ethischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prioritäten aufzeigt, sowie auf die Unterzeichnung des Vertrages über die soziale Integration Zentralamerikas auf dem Gipfeltreffen in El Salvador im März 1995, zu dessen Hauptzielen Investitionen in das Humankapital zählen, sowie eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen bietet, der es gestattet, die integrierte Entwicklung auf wirksame, geregelte und kohärente Weise zu fördern,

betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit und die internationale Solidarität für die Unterstützung der Anstrengungen ist, die die Völker und die Regierungen Zentralamerikas zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens unternehmen, sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das neue Kooperationsprogramm und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe für Zentralamerika im Lichte der neuen Situation in der Region zu verstärken,

in Anbetracht der von der Zentralamerikanischen Sicherheitskommission unternommenen Bemühungen sowie der Wichtigkeit, die der zur Zeit stattfindenden Aushandlung des Zentralamerikanischen Sicherheitsvertrags für die beschleunigte Erarbeitung eines neuen regionalen Sicherheitsmodells zukommt, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa² und in der Agenda und dem Programm für konkrete Maßnahmen zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung vorgesehen, die auf dem in Guácimo abgehaltenen fünfzehnten zentralamerikanischen Gipfeltreffen verabschiedet wurden⁸⁴,

mit Genugtuung über die Rolle der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll erfüllt haben, sowie in Anerkennung der Wichtigkeit, die den im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung geplanten oder bereits laufenden Beobachter- und Überwachungsmissionen in der Region zukommt,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca entschlossen sind, die volle Wahrnehmung der Menschenrechte zu gewährleisten und im Einklang mit dem Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses

zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 10. Januar 1994¹⁴⁴ und den Hoffnungen des guatemaltekischen Volkes möglichst rasch zu einer Einigung über die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens zu gelangen, und wie wichtig es ist, daß beide Parteien die anderen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, voll erfüllen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/267 vom 19. September 1994, 49/236 A vom 31. März 1995 und 49/236 B vom 14. September 1995, worin sie die Schaffung der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala beschlossen und das Mandat der Mission verlängert hat,

unter Hervorhebung der Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der einzelstaatlichen Friedensbemühungen zukommt, insbesondere durch Beiträge zu dem vom Generalsekretär am 1. März 1995 geschaffenen Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala,

sowie unter Betonung der Wichtigkeit, die dem derzeit vorstehenden Wahlvorgang im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Institutionen Guatemalas zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der im Rahmen des Friedensprozesses in Guatemala am 31. März 1995 in Mexiko-Stadt¹⁴⁵ erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung El Salvadors unternehmen, um die Fortschritte zu konsolidieren, die beim Übergang zu einer von Demokratie, der Herrschaft des Rechtes und der Achtung vor den Menschenrechten geprägten Gesellschaft erzielt wurden, sowie in Würdigung des von der Regierung El Salvadors erneut bekundeten politischen Willens, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen⁹ zugunsten aller Salvadorianer voll zu erfüllen,

mit Genugtuung über die Resolution 50/7 vom 31. Oktober 1995, in der sie den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern und dabei gleichzeitig allmählich den Umfang und die Kosten in einer Weise zu senken, die sich mit der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben vereinbaren läßt, damit sie ihre Guten Dienste leisten und die Lösung noch offener Fragen im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen überwatchen kann,

sowie mit Genugtuung über die Verabschiedung der Resolution 49/16 vom 17. November 1994, in der sie die in

¹⁴⁴ A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹⁴⁵ A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

Nicaragua nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände anerkannt hat,

in *Anbetracht* dessen, daß die Bemühungen, welche die Regierung Nicaraguas zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie, zur Wiederherstellung seiner Wirtschaft und zum Wiederaufbau der Nation unternimmt, die dringende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen verdienen, damit das bisher Erreichte bewahrt und die Auswirkungen des Krieges und der in Nicaragua immer wieder auftretenden Naturkatastrophen beseitigt werden können, sowie in *Anbetracht* dessen, daß das Ersuchen der nicaraguanischen Regierung um die Bereitstellung von Beobachtern der Vereinten Nationen während der für 1996 anberaumten Wahlen ebenfalls Unterstützung verdient,

sowie in *Anbetracht* des wertvollen und wirksamen Beitrags, den die Vereinten Nationen und verschiedene staatliche und nichtstaatliche Mechanismen zur allmählichen Umgestaltung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung leisten, und der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die im Rahmen der Ministerkonferenz zwischen der Europäischen Union und den zentralamerikanischen Ländern stattfindet, sowie der gemeinsamen Initiative, welche die Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und die Länder der Gruppe der Drei¹⁴⁶ als kooperierende Länder unter der Ägide der Vereinigung für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika ergriffen haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995 über die Situation in Zentralamerika¹⁴⁷,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedens und die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung unternehmen, indem sie die auf dem Gipfeltreffen beschlossenen Übereinkommen umsetzen und insbesondere die auf den jüngsten Präsidententreffen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der Regierungen der zentralamerikanischen Länder weiterhin möglichst umfassende Unterstützung zukommen zu lassen;

2. *unterstützt* den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, und befürwortet die Initiativen, welche die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung und ausgehend von den jüngsten zentralamerikanischen Treffen ergreifen, um die Regierungen zu stärken, die ihre Entwicklung auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der Achtung vor den Menschenrechten aufbauen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf den in der Erklärung von Guácimo⁸⁴ enthaltenen Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, in welcher die als "Allianz für die

bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas" bezeichnete nationale und regionale Strategie im Sinne einer integrierten Initiative konkrete Gestalt angenommen hat, die ihren Niederschlag findet in einem Programm für Sofortmaßnahmen auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet, mit dessen Hilfe die zentralamerikanischen Länder hoffen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für andere Regionen zum Vorbild für eine bestandfähige Entwicklung zu werden;

4. *begrüßt* die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um die Förderung eines auf eine menschliche Entwicklung abzielenden Wirtschaftswachstums sowie die bei der Stärkung der Demokratie und der Konsolidierung des Friedens in der Region erzielten Fortschritte;

5. *verweist nachdrücklich* auf die vom Zentralamerikanischen Integrationssystem geleistete Arbeit, die Registrierung des Protokolls von Tegucigalpa² beim Sekretariat der Vereinten Nationen und die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung¹⁴⁸, bekundet ihre volle Unterstützung für die von den zentralamerikanischen Ländern bei der Förderung und Ausweitung des zentralamerikanischen Integrationsprozesses erzielten Fortschritte und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, mit Zentralamerika wirksam zusammenzuarbeiten, damit die subregionale Integration gestärkt und zu einem wirkungsvollen Mechanismus zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung wird;

6. *unterstützt* das Bestreben der zentralamerikanischen Länder, auf der Grundlage eines vernünftigen Kräftegleichgewichts und des Primats der zivilen Staatsgewalt ein neues regionales Sicherheitsmodell zu entwickeln, fordert die Zentralamerikanische Sicherheitskommission nachdrücklich auf, die Verhandlungen zur Ausarbeitung des Vertrages über demokratische Sicherheit in Zentralamerika fortzusetzen, der eines der grundlegenden Ziele des Zentralamerikanischen Integrationssystems darstellt, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission rechtzeitig die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

7. *ermutigt* die Sicherheitskommission, die Verhandlungen zur Erarbeitung des Vertrages über demokratische Sicherheit in Zentralamerika fortzusetzen, mit dem Ziel, die Einführung des neuen regionalen Sicherheitsmodells zu beschleunigen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die ernsthaften und entschlossenen Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca intensiviert werden, und fordert nachdrücklich dazu auf, die Verhandlungen zu den noch verbleibenden Tagesordnungspunkten unverzüglich abzuschließen, damit möglichst bald ein Abkommen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden erzielt und somit der Friedensprozeß in Zentralamerika zum Abschluß gebracht wird;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Abkommen über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölke-

¹⁴⁶ Der Gruppe der kooperierenden Länder, der sogenannten "Gruppe der Drei", gehören Kolumbien, Mexiko und Venezuela an.

¹⁴⁷ A/50/499.

¹⁴⁸ Resolution 50/2.

rungsgruppen¹⁴⁵ als eine wichtige Etappe in dem Friedensprozeß in Guatemala und als ein Meilenstein in der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

10. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala und ihre Menschenrechtsverpflichtungen aus dem Abkommen über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen in jeder Weise zu erfüllen und die entsprechenden Empfehlungen der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala umzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß und somit auch die Bemühungen um die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und der Entwicklung in Guatemala weiter zu unterstützen;

12. *dankt erneut* für die Friedensbemühungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika) und die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen unternehmen, sowie für den Beitrag, den die Versammlung der Zivilgesellschaft und andere Guatemalteken im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen leisten;

13. *begrüßt* die von den politischen Kräften Guatemalas am 22. August 1995 unterzeichnete Erklärung von Contadora, in der sie sich verpflichtet haben, sicherzustellen, daß die Regierung, die am 14. Januar 1996 ihr Amt antritt, die im Friedensprozeß bereits erzielten Abkommen achten und alles tun wird, um diesen Prozeß rasch zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

14. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle an dem Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die Umsetzung aller noch verbleibenden Aspekte des Friedensabkommens⁹ abgeschlossen wird;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Einrichtung des Treuhandfonds für die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador durch den Generalsekretär und von der Verlängerung des Mandats der Mission um einen am 31. Oktober 1995 beginnenden Zeitraum von sechs Monaten, damit diese auch weiterhin die Erfüllung der noch verbleibenden Verpflichtungen beobachten und überwachen kann, bis alle voll erfüllt sind, und unterstreicht die Wichtigkeit der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Konsolidierung des Friedensabkommens;

16. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut ihre Anerkennung aus* für ihre wirksame und rechtzeitige Mitwirkung und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, welche die Parteien in dem Friedensabkommen in El Salvador eingegangen sind, nament-

lich auch der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional für die gemeinsame Anstrengung, die sie unternommen haben, um Mittel zur Erleichterung der vollständigen Umsetzung des Friedensabkommens zu beschaffen;

17. *würdigt* die Fortschritte, die das Volk und die Regierung Nicaraguas bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Aussöhnung unter den Nicaraguanern erzielt haben, und erkennt an, wie wichtig es ist, daß landesweit Einvernehmen erzielt wird, damit im Rahmen eines politischen Dialogs und eines wirtschaftlichen und sozialen Konsultationsprozesses zwischen allen Sektoren des Landes eine nationale Entwicklungsstrategie erarbeitet und so die Unterstützung für den Wiederaufbau des Landes an der Basis gestärkt wird, und betont, wie wichtig es ist, daß der Generalsekretär dem Ersuchen Nicaraguas um die Präsenz von Beobachtern während des Wahlvorgangs im Jahre 1996 entspricht;

18. *stimmt darin überein*, daß in Nicaragua nach wie vor außergewöhnliche Umstände herrschen, die es verdienen, von der internationalen Gemeinschaft und den Finanzinstitutionen in ihren Programmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Sanierung und des sozialen Wiederaufbaus des Landes berücksichtigt zu werden;

19. *würdigt* die vom Generalsekretär koordinierte Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), die das Land aktiv bei den Anstrengungen unterstützt, die es zu seiner wirtschaftlichen Sanierung und sozialen Entwicklung unternimmt, insbesondere was die Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems sowie die Mobilisierung von Investitionen und neuen Mitteln betrifft, die es ihm ermöglichen werden, seine wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauprogramme fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

20. *betont*, wie wichtig der im Rahmen der Ministerkonferenz zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern unter Beteiligung der Gruppe der Drei¹⁴⁶ als kooperierende Länder vonstatten gehende politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um die Herbeiführung des Friedens, die Konsolidierung der Demokratie und die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung sind;

21. *verweist nachdrücklich* auf die Verpflichtungen, die auf der in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Tagung der zentralamerikanischen Präsidenten⁸⁴, der im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Tagung der zentralamerikanischen Präsidenten, dem in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung⁸⁵ und der in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika⁸⁶ eingegangen wurden, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese in jeder Weise zu unterstützen;

22. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die Unterstützung ist, die das System der Vereinten Nationen durch seine

operativen Aktivitäten, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit dem Ziel leistet, die Erstellung von Programmen und Projekten zu erleichtern, die für die Stärkung des Friedens und des Entwicklungsprozesses in der Region unverzichtbar sind, unter besonderer Berücksichtigung der von der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas aufgestellten neuen Strategie für die subregionale Entwicklung¹⁴⁹, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele der neuen Strategie für die Entwicklung in Zentralamerika erreicht werden;

23. *anerkennt* die Wichtigkeit des Beitritts zu dem Vertrag über die soziale Integration Zentralamerikas⁸⁷ und der Erfüllung der im Juni 1994 in Mexiko-Stadt eingegangenen Verpflichtungen zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen;

24. *spricht* dem Generalsekretär *erneut ihre besondere Anerkennung aus und dankt* ihm für seine Bemühungen um die Förderung des Befriedigungsprozesses und die Konsolidierung des Friedens in Zentralamerika sowie den Gruppen der befreundeten Länder, die einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet haben, und ersucht um die Fortsetzung dieser Bemühungen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/133. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila¹⁵⁰, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien¹⁵¹ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens

aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua¹⁵² und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans¹⁵³ anerkannte,

ferner unter Hinweis auf die in der Erklärung von Managua zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die internationale Gemeinschaft den Hindernissen mehr Aufmerksamkeit schenken muß, die sich den neuen oder wiederhergestellten Demokratien entgegenstellen,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Völker, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, was die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdient,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die dritte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien in Bukarest stattfinden wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁴ über die von den Vereinten Nationen in der Vergangenheit auf Ersuchen von Mitgliedstaaten geleistete Hilfe sowie über wichtige diesbezügliche Konzepte und Erwägungen,

¹⁴⁹ Siehe A/50/534.

¹⁵⁰ A/43/538, Anhang.

¹⁵¹ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

¹⁵² A/49/713, Anhang I.

¹⁵³ Ebd., Anhang II.

¹⁵⁴ A/50/332 und Korr. 1.

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs;
2. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die seinem Bericht zufolge auf Ersuchen der Regierungen zur Unterstützung der zur Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen durchgeführt wurden;
3. *erkennt an*, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Bemühungen um die Demokratisierung zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;
4. *betont*, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;
5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;
6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben und neue Überlegungen zu der Frage angestellt werden, wie die Organisation in die Lage versetzt werden kann, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf diesem Gebiet wirksam und integriert zu entsprechen;
8. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/134. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992 und 48/206 vom 21. Dezember 1993,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie den Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolutionen 45/190, 46/150, 47/165 und 48/206 verabschiedet worden sind,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Mitgliedstaaten in der am 24. Oktober 1995 verabschiedeten Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen¹⁵⁵ verpflichtet haben, die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung von Naturkatastrophen und technologischen oder anthropogenen Großkatastrophen, bei der Katastrophenhilfe sowie bei der Beseitigung der Folgen und der anschließenden Gewährung humanitärer Hilfe zu intensivieren, um die betroffenen Länder besser in die Lage zu versetzen, mit solchen Situationen fertig zu werden,

im Bewußtsein des bevorstehenden zehnten Jahrestags der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die vom Umfang her die größte technologische Katastrophe war, die sich je ereignet hat, und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und Koordinierung der Maßnahmen erfordert, die auf internationaler und nationaler Ebene auf diesem Gebiet ergriffen werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Katastrophe von Tschernobyl nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Ländern hat,

feststellend, daß die Ukraine grundsätzlich bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, wobei zu bedenken ist, daß dazu eine entsprechende Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen notwendig ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1995¹⁵⁶ über die Durchführung der Resolution 48/206,

1. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 45/190, 46/150, 47/165 und 48/206 fortzusetzen und über die bestehenden Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale

¹⁵⁵ Resolution 50/6.

¹⁵⁶ A/50/418.

Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch weiterhin eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um mit den Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fertig zu werden, und ersucht den Generalsekretär, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der Gründung eines Internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zentrums für nukleare und radiologische Unfälle in der Ukraine als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;

4. *erklärt* den 26. April 1996 zum Internationalen Tag zum Gedenken an den zehnten Jahrestag des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten, im Rahmen geeigneter Aktivitäten dieses tragischen Ereignisses zu gedenken und die Öffentlichkeit besser über die Folgen aufzuklären, die Katastrophen dieser Art für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt in der ganzen Welt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/155. Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des wertvollen Beitrags, den seine Mitglieder zur Evaluierung und Überwachung der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ durch ihre Vertragsstaaten leisten,

mit Genugtuung feststellend, daß die Konvention über die Rechte des Kindes inzwischen einhundertdreiundachtzig Vertragsstaaten zählt, womit die universale Ratifikation nahezu erreicht ist,

davon Kenntnis nehmend, daß die Konferenz der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention angenommen hat,

1. *billigt* die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention über die Rechte des Kindes, durch welche das Wort "zehn" durch das Wort "achtzehn" ersetzt wird;

2. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und somit in Kraft treten kann.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/158. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁵⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993 und 49/64 vom 15. Dezember 1994,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

¹⁵⁷ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵⁸ A/50/575 und Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 26. bis 28. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen einunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet haben¹⁵⁹,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 27. September 1995 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹⁶⁰,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie *im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

sowie *zutiefst besorgt* über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit der Gewährung vermehrter internationaler Unterstützung, damit den Flüchtlingen und später den afrikanischen Asylländern geholfen werden kann,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt hat,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und so zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte, Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt* es, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu stärken und auszubauen, und bittet die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

6. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika einsatzfähig zu machen;

7. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

8. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von

¹⁵⁹ A/50/647, Anhänge I und II.

¹⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 9. Sitzung, und Korrigenda.

Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- a) Schaffung eines Frühwarnsystems;
- b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;
- c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;
- d) logistische Unterstützung;
- e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Teilnahme der Organisation der afrikanischen Einheit an ihren friedensschaffenden Maßnahmen und Friedenssicherungseinsätzen sowie, mit Zustimmung der betroffenen Parteien, an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker technische Unterstützung gewähren;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

13. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich* darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

15. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere

diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung der ersten Tagung der Wirtschafts- und Sozialkommission der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, seiner Bekanntmachung und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

17. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

18. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

19. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, die wirksame Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

20. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng an den Folgemaßnahmen und der Überwachung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu beteiligen, namentlich auch an der Halbzeitüberprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 1996;

21. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 bat, die Kapazität zu verstärken, über die das Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung unterstehende Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügt, um die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen der vom 6. bis 9. November 1995 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und befürwortet die Einberufung einer Tagung im Jahr 1996 in Addis Abeba, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu über-

prüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der Novembertagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu treffen;

23. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/159. Die Situation in Burundi

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1995¹⁰²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der nützlichen Rolle, die der Generalsekretär gespielt hat, und mit Genugtuung über die von seinem Sonderbeauftragten für Burundi durchgeführte Mission,

sowie Kenntnis nehmend von den lobenswerten Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit und seines Sonderbeauftragten,

mit Genugtuung darüber, daß die Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gemäß Resolution CM/Res.1527 (LX) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehalten wurde,

unter Bekräftigung ihrer Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993, in der die Notwendigkeit der Mobilisierung von Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika betont wird,

in Anerkennung der Wichtigkeit der von den Delegationen des Sicherheitsrats im August 1994 und Februar 1995 durchgeführten Missionen sowie der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1995¹⁶¹ und vom 29. März 1995¹⁶² über die Situation in Burundi,

sowie in Anerkennung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres derzeitigen Vorsitzenden, Burundi bei der Wiederherstellung des Friedens, des Vertrauens und der Stabilität behilflich zu sein,

ferner in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, welche die Mission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi gespielt hat, und betonend, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit ihre Maßnahmen zur Bewältigung der Situation in Burundi koordinieren müssen,

mit Genugtuung über das am 22. September 1994 vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und von der Regierung von Burundi unterzeichnete Abkommen über die Durchführung eines größeren Programms für technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, dessen zahlreiche Programmkomponenten Teil der vorbeugenden Maßnahmen sind, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Burundi unternommen hat, insbesondere durch die Einrichtung eines Büros des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und die Mobilisierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Suche nach Frieden und Sicherheit in Burundi,

von neuem auf die besondere Bedeutung *hinweisend*, die dem am 10. September 1994 unterzeichneten Abkommen über einen Regierungspakt zukommt,

mit Genugtuung über die konstruktiven Verhandlungen zwischen den Unterzeichnerparteien des Abkommens über einen Regierungspakt, die zur Bildung einer Koalitionsregierung am 1. März 1995 geführt haben,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die subversiven Handlungen, Gewalttaten und Plünderungen, die bewaffnete terroristische Gruppen und bewaffnete Milizen an unschuldigen Bevölkerungsgruppen verüben und die den Frieden im Landesinneren ernsthaft gefährden,

mit Genugtuung über die gemeinsame Botschaft, die der Präsident und der Premierminister von Burundi an den Generalsekretär gerichtet haben, und unter Verurteilung der aufwieglerischen Sendungen der Radiostation "La voix de la démocratie - Ijwi Ry'abanyagihugu" sowie der Sendungen anderer Stationen, die zu ethnischem Haß in Burundi aufstacheln,

betonend, wie wichtig es für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und der Achtung vor den Menschenrechten ist, daß alle Parteien in Burundi zusammenarbeiten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Burundi, die von der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten verabschiedet wurde¹⁶³,

¹⁶¹ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/10.

¹⁶² Ebd., Dokument S/PRST/1995/13.

¹⁶³ Siehe A/50/752-S/1995/1035; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

mit *Genugtuung* über die mit Resolution 1012 (1995) des Sicherheitsrats vom 28. August 1995 geschaffene Internationale Untersuchungskommission in Burundi, deren Auftrag in Ziffer 1 der genannten Resolution dargelegt ist,

sowie mit *Genugtuung* über die von den Staatsechfs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets mit Unterstützung von Präsident Jimmy Carter, Präsident Julius Nyerere und Erzbischof Desmond Tutu am 29. November 1995 in Kairo verabschiedete Erklärung¹⁰⁷,

1. *beglückwünscht* die politischen Parteien der Mouance präsidentielle und der burundischen Opposition zu den Ergebnissen ihres Dialogs und zu ihren konzertierten Maßnahmen, die zur Bildung einer Koalitionsregierung geführt haben, welche die Meinungsvielfalt widerspiegelt;

2. *fordert* alle Garanten des Abkommens über einen Regierungspakt *auf*, seine vollständige und unparteiische Umsetzung zum Nutzen aller sicherzustellen;

3. *ermutigt erneut* alle Vertragsparteien dieses Abkommens und seiner Zusatzprotokolle, diese strikt einzuhalten;

4. *fordert* alle politischen Parteien, die militärischen Führer, die Medien und die Bürgergesellschaft *auf*, sich von extremistischen Kräften zu distanzieren, jeglichen Extremismus und jeglichen ethnischen oder politischen Fanatismus abzulehnen, Streitigkeiten auf dem Wege der Verhandlung und des Dialogs beizulegen und miteinander zu nationaler Aussöhnung und Achtung vor den Menschenrechten zu gelangen;

5. *verleiht ihrer Überzeugung Ausdruck* über die Notwendigkeit der unverzüglichen Verstärkung der vorbeugenden Maßnahmen in Burundi, insbesondere durch die Präsenz von Menschenrechtssachverständigen und durch Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis;

6. *fordert* das gesamte Volk von Burundi *mit allem Nachdruck auf*, mit der Koalitionsregierung und mit den Sicherheitskräften zusammenzuarbeiten, um die nationale Aussöhnung voranzubringen und alle Formen des Extremismus, vor allem seitens bewaffneter terroristischer Gruppen und bewaffneter Milizen, zu bekämpfen;

7. *verurteilt* alle Kräfte innerhalb oder außerhalb des Landes, die unschuldige Bevölkerungsgruppen angreifen, Waffen an Extremisten liefern, rücksichtslos die Menschenrechte verletzen und den nationalen Frieden und die nationale Sicherheit ernsthaft untergraben;

8. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die Voraussetzungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind;

9. *verurteilt außerdem* den Angriff, der am 14. Juni 1995 in der Provinz Cibitoke von der Miliz auf die Mission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi verübt wurde und bei dem ein Militärbeobachter dieser Organisation getötet wurde;

10. *macht sich* die Resolution CM/Res.1582 (LXII) über Burundi *zu eigen*, die vom Ministerrat der Organisation der

afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abbeba veranstalteten zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁶⁴;

11. *macht sich außerdem* die Erklärung über Burundi *zu eigen*, die am 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten verabschiedet wurde;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, mit der Regierung von Burundi und anderen Regierungen der Region zusammenzuarbeiten, um die Radiostationen ausfindig zu machen und zu schließen, die zu Haß aufstacheln und zu Völkermordhandlungen ermutigen;

13. *bittet* alle politischen Partner, gemäß dem Abkommen über einen Regierungspakt eine landesweite Debatte über die grundlegenden Probleme des Landes zu organisieren, mit dem Ziel, einen nationalen Pakt zu schließen und eine Verfassung zu verabschieden, die den aktuellen soziopolitischen Anforderungen gerecht wird;

14. *unterstützt* die der Internationalen Untersuchungskommission in Burundi gemäß Resolution 1012 (1995) des Sicherheitsrats zugewiesene Aufgabe als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Straffreiheit;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die Regierung Burundis, die zahlreichen Empfehlungen des Aktionsplans umzusetzen, der von der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurde;

16. *appelliert eindringlich* an die Staaten, die die Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet vom 29. November 1995 unterzeichnet haben, getreu ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die in dieser Erklärung enthalten sind und die geeignete Lösungen für die soziopolitischen Konflikte darbieten sollen, die zur Zeit in diesem Teil Afrikas bestehen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär zur Fortsetzung seiner Kontakte im Hinblick auf eine baldige Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und unter Teilnahme aller Länder der Region stattfinden soll;

18. *wiederholt ihren dringenden Appell* an die internationale Gemeinschaft, weitere Anstrengungen zur Mobilisierung politischer, diplomatischer, personeller, wirtschaftlicher, finanzieller und materieller Ressourcen zu unternehmen, um Burundi dabei behilflich zu sein, seine schon seit mehr als zwei Jahren andauernde Krise endgültig zu überwinden;

19. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen

¹⁶⁴ Siehe A/50/647, Anhang I.

Einheit, ihre jeweiligen, sich ergänzenden Missionen fortzusetzen, deren Ziel darin besteht, eine wirksame nationale Aussöhnung in Burundi herbeizuführen, und begrüßt insbesondere die konstruktive Rolle, die die Beobachtermission der Organisation der afrikanischen Einheit spielt;

20. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Regierung Burundis in der üblichen Vorgehensweise Konsultationen über die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten führen wird, der alle Voraussetzungen erfüllt, insbesondere was die eingehende Kenntnis der soziopolitischen Situation in Burundi betrifft;

21. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/160. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, worin sie in Ziffer 43 c) und e) und Ziffer 44 unter anderem beschloß, eine Halbzeitüberprüfung und eine abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda vorzunehmen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Durchführung der Neuen Agenda,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/253 vom 21. Dezember 1990 über Programmplanung, worin es heißt, daß die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁶⁵ ist,

Kenntnis nehmend von dem Dokument mit dem Titel "Wiederinangsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas: die Aktionsagenda von Kairo", das der Ministerpräsident der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 25. bis 28. März 1995 in Kairo abgehaltenen siebzehnten außerordentlichen Tagung verabschiedet hat und das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Resolution AHG/Res.236 (XXXI) vom 28. Juni 1995 gebilligt worden ist¹⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1596 (LXII) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 23. Juni 1995 über die Durchführung der Neuen Agenda¹⁶⁴, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs gebilligt worden ist,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juni 1995¹⁶⁷ an den auf hoher Ebene stattfindenden Teil der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats, der der Entwicklung Afrikas, so auch der Durchführung der Neuen Agenda gewidmet war, und eingedenk der Zusammenfassung der Debatte während des Tagungsteils auf hoher Ebene durch den Präsidenten des Rates¹⁶⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1995 über die Förderung finanzieller Mittlerdienste in Afrika¹⁶⁹ und vom 11. Oktober 1995 über die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe¹⁷⁰,

darin erinnernd, daß das Hauptziel der Neuen Agenda darin besteht, der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der afrikanischen Länder Einhalt zu gebieten und sie umzukehren sowie die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Eigenanstrengungen Afrikas zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung zu erneuern,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die begrenzten Fortschritte, die bei der Durchführung der Neuen Agenda bisher erzielt worden sind, sowie über die fortdauernde Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation in Afrika,

eingedenk dessen, daß es dringend notwendig ist, daß die afrikanischen Länder unter anderem durch Politiken zur Förderung der Inlandsspartätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene mehr Eigenmittel für die Durchführung der Neuen Agenda aufbringen und auch weiterhin ein förderliches Umfeld für inländische und ausländische Investitionen schaffen,

in der Erkenntnis, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Probleme der Auslandsverschuldung und der Schuldenbelastung gefunden werden müssen, die trotz der Maßnahmen, die auf bilateraler und multilateraler Ebene zur Verminderung der Schuldenlast beziehungsweise zur Umschuldung unternommen werden, die sozioökonomische Entwicklung der afrikanischen Länder nach wie vor behindern,

in Anerkennung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen¹⁷¹ auf die afrikanischen Länder und mit Interesse den Herausforderungen und Möglichkeiten dieses Prozesses für diese Länder entgegensehend, sowie in der Erwägung, daß es dringend geboten ist, den afrikanischen Ländern weitere technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um unter anderem die nachteiligen Auswirkungen

¹⁶⁷ E/1995/81.

¹⁶⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3)*, Kap. II.

¹⁶⁹ A/50/490.

¹⁷⁰ A/50/520.

¹⁷¹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I.

¹⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1)*, Bd. I, Programm 45.

¹⁶⁶ Siehe A/50/647, Anhang II.

gen aufzuzeigen und sie durch geeignete Maßnahmen, so nach Bedarf auch durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen, abzumildern, und so die größtmögliche Teilhabe der afrikanischen Länder am Welthandelssystem sicherzustellen,

sowie in der Erwägung, daß es dringend geboten ist, die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Wirtschaft auch weiterhin zu unterstützen,

ferner in der Erwägung, daß die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben sollte, eine eingehende Bewertung der Maßnahmen vorzunehmen, die bislang zur Durchführung der Neuen Agenda ergriffen wurden, sowie der Maßnahmen, die für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in Afrika über die neunziger Jahre hinaus notwendig sind, und weiterhin Politiken und Maßnahmen auszuarbeiten, namentlich neue beziehungsweise Abhilfe schaffende Politiken und Maßnahmen, und die Bemühungen der afrikanischen Länder in allen Bereichen weiterhin von außen zu unterstützen, um sicherzustellen, daß die Neue Agenda fristgerecht, wirksam und vollständig während des Rests der Dekade durchgeführt wird,

eingedenk ihrer Resolution 42/163 vom 8. Dezember 1987 über die kritische Wirtschaftslage in Afrika, in der sie einen Ad-hoc-Plenarausschuß als denjenigen Mechanismus eingesetzt hat, der am besten geeignet ist, die Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 vorzubereiten, sowie ihrer Resolutionen 43/27 vom 18. November 1988 und 45/178 A vom 19. Dezember 1990 über diese Überprüfung und Bewertung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Förderung der finanziellen Mittlerdienste in Afrika und über die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenfassung der Debatte während des auf hoher Ebene abgehaltenen Teils der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats durch den Präsidenten des Rates, die der Behandlung der Entwicklung Afrikas gewidmet war, namentlich der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Neuen Agenda und appelliert zu diesem Zweck an die Geberländer und alle anderen Beteiligten, ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Neuen Agenda nachzukommen, und fordert die afrikanischen Staaten auf, diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die notwendig sind, damit die Ziele der Neuen Agenda erreicht werden;

4. *beschließt*, einen Ad-hoc-Plenarausschuß der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung als denjenigen Mechanismus einzusetzen, der am besten geeignet ist, 1996 die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda vorzubereiten, die in der Anlage zu Resolution 46/151 vorgesehen ist;

5. *beschließt außerdem*, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1996, eine sich über zwei Arbeitstage

erstreckende Organisationstagung des Ad-hoc-Plenarausschusses anzuberaumen, deren Aufgabe es sein soll, die erforderlichen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Ausschusses zu behandeln und zu treffen, unter anderem soweit es um die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda geht, und beschließt, daß der Vorstand des Ad-hoc-Ausschusses auf der höchsten angemessenen Ebene gebildet werden und aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter bestehen soll;

6. *beschließt ferner*, daß der Ad-hoc-Ausschuß im September 1996 vor der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von bis zu sieben Arbeitstagen tagen soll, um auf der Grundlage eines vom Generalsekretär zu erstellenden Berichts, der auch die entsprechenden Informationen der Regierungen und/oder Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, insbesondere der Organisation der afrikanischen Staaten, und nichtstaatlicher Organisationen über ihre Maßnahmen und Erfahrungen im Zuge der Durchführung der Neuen Agenda enthält, die Halbzeitüberprüfung vorzubereiten;

7. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika, dem Generalsekretär im Juni 1996 einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die die afrikanischen Staaten zur Durchführung der Neuen Agenda getroffen haben, sowie über die Fortschritte, die sie dabei erzielt haben;

8. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Erfüllung seines Mandats seine Erkenntnisse vorlegen und Vorschläge für konkrete Maßnahmen und Empfehlungen in bezug auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in Afrika über die neunziger Jahre hinaus unterbreiten soll;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in den Ad-hoc-Ausschuß Vertreter auf der höchsten angemessenen Ebene zu entsenden, die angezeigt ist, und sich aktiv an seiner Arbeit zu beteiligen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Bericht über die Durchführung der Neuen Agenda vorzulegen, samt einer Zusammenfassung und Bewertung der einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage der entsprechenden Informationen der afrikanischen Länder, und im Zusammenhang mit seinem Bericht über die Vorbereitung der Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda auch weiterhin für eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu sorgen, was die Beiträge der zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Afrika, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, betrifft;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an den Ad-hoc-Ausschuß unter Berücksichtigung der konkreten Wirtschafts- und Entwicklungslage der afrikanischen Länder auch Schätzungen des vorhergesehenen Bedarfs an Mitteln aus allen öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen Quellen für eine vollständige Durchführung der Neuen Agenda, den Betrag, der voraussichtlich aufgebracht werden kann, und Vorschläge zur Deckung etwaiger Fehlbeträge aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß die Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsprechend vorbereitet werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/161. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992 und 48/100 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, auf seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992 und 1995/60 vom 28. Juli 1995 sowie auf seine einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995¹⁷²,

nach Behandlung des Berichts des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Dankbarkeit an die Regierung und das Volk Dänemarks für die Gastfreundschaft, die sie allen Teilnehmern des Gipfels erwiesen haben, sowie für die Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie ihnen zur Verfügung gestellt haben,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß erstmals in der Geschichte Staats- und Regierungschefs auf Einladung der Vereinten Nationen in Kopenhagen zusammengekommen sind, um der Bedeutung der sozialen Entwicklung und des Wohlergehens aller Menschen Rechnung zu tragen und diesen Zielen heute und bis in das einundzwanzigste Jahrhundert hinein höchsten Vorrang zuzuerkennen, indem sie zu einem erfolgreichen Abschluß gelangten und die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung verabschieden konnten¹⁷⁴,

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit für die soziale Entwicklung

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1995 über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁵;

3. *befürwortet* die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁶ und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung,¹⁷⁷ die am 12. März 1995 verabschiedet wurden;

4. *bekräftigt* das von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel abgegebene Versprechen, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Verbesserung der Lebensbedingungen auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, einen Handlungsrahmen vorzugeben mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

6. *betont* die Notwendigkeit eines neuerweckten und massiven politischen Willens auf nationaler und internationaler Ebene, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung verwirklichen zu können;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Durchführung des Aktionsprogramms tragen, obschon internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Gesamtarmut, für die Beseitigung der absoluten Armut, für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie für die soziale Integration festzulegen;

10. *betont*, daß ein integrierter, mehrdimensionaler Ansatz notwendig ist, um die Erklärung und das Aktionsprogramm auf allen Ebenen umzusetzen;

11. *wiederholt außerdem* ihre Aufforderung, bis zum Jahr 1996 umfassende, sektorübergreifende Strategien für die Um-

¹⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3), Kap. III, Ziffer 22.

¹⁷³ A/CONF.166/9.

¹⁷⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 1.

¹⁷⁵ A/50/670.

¹⁷⁶ A/CONF.166/9, Kap. I, Anhang I.

¹⁷⁷ Ebd., Kap. I, Anhang II.

setzung der Ergebnisse des Gipfels sowie nationale Strategien der sozialen Entwicklung auszuarbeiten oder zu verstärken, einschließlich staatlicher Maßnahmen, Maßnahmen der Staaten in Zusammenarbeit mit anderen Regierungen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie Maßnahmen in Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Akteuren der Bürgergesellschaft, des Privatsektors und der Genossenschaften, unter Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure und einvernehmlicher Festlegung der Prioritäten und des Zeitrahmens;

12. *wiederholt ferner* die Forderung, regelmäßig die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu bewerten, möglicherweise in Form von regelmäßig erscheinenden einzelstaatlichen Berichten, in denen die erzielten Erfolge sowie Probleme und Hindernisse dargestellt werden; solche Berichte könnten im Rahmen eines geeigneten konsolidierten Berichterstattungssystems geprüft werden, unter Berücksichtigung der verschiedenen Berichterstattungsverfahren im wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbereich;

13. *bekräftigt*, daß für die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen gesellschaftlichen Gruppen nach der Definition der Agenda 21⁵⁴ einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

14. *erkennt an*, daß die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms erfordert, daß Finanzmittel auf nationaler und internationaler Ebene mobilisiert werden, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

15. *erkennt außerdem an*, daß es zur Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

16. *stimmt der Auffassung zu*, daß es eines beträchtlichen Schuldenabbaus bedarf, um den Entwicklungsländern die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu ermöglichen, wie in Verpflichtung 9 o) der Erklärung und Ziffer 90 des Aktionsprogramms dargelegt;

17. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen;

18. *erkennt die Notwendigkeit an*, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere For-

men der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms dargelegt;

19. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und anderen multilateralen Entwicklungsinstitutionen die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu untersuchen und die Strukturanpassungen vornehmenden Länder dabei zu unterstützen, Bedingungen für Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Beseitigung der Armut und die soziale Entwicklung zu schaffen;

20. *ermutigt* sowohl die Regierungen als auch die öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, Initiativen zu ergreifen, die der hohen Priorität angemessen sind, welche der Gipfel der sozialen Entwicklung und der Umsetzung der auf dem Gipfel verabschiedeten Zielvorgaben und Verpflichtungen beimißt;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

21. *ruft* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich an den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien je nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel Rechnung zu tragen;

22. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen eines koordinierten Folgeprozesses und der koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in verwandten Bereichen erfolgen werden;

23. *beschließt*, daß die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Ausarbeitung von Politiken, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993, sowie eine neubelebte Kommission für soziale Entwicklung zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die Weiterverfolgung der Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms bilden;

24. *beschließt außerdem*, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten, bei der sie weitere Maßnahmen und Initiativen prüfen wird;

25. *bekräftigt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die Gesamtleitung übernehmen, die systemweite Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels überwachen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

26. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin Wege zu prüfen, um im Einklang mit der Aufgabenstellung

nach der Charta und den Resolutionen der Generalversammlung 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992 und 48/162 seine Rolle und Autorität und seine Strukturen, Ressourcen und Prozesse zu stärken, indem er engere Arbeitsbeziehungen zu den Sonderorganisationen herstellt, damit er die bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels erzielten Fortschritte überprüfen und seine eigene Effektivität steigern kann;

27. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, das Bericht-erstattungssystem auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung zu überprüfen mit dem Ziel, ein kohärentes System zu schaffen, das klare grundsatzpolitische Empfehlungen für Regierungen und internationale Akteure hervorbringt;

28. *fordert* die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats, der die Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen und die Überprüfung der Umsetzung des Gipfels übertragen wurde, *auf*, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm bis zum Jahr 2000 zu erstellen, dabei konkrete Themen auszuwählen und an diese aus einer vernetzten und integrierten Perspektive heranzugehen, die mit den Aufgaben und Beiträgen anderer zuständiger Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen vereinbar ist, und ihre Empfehlungen dem Rat vorzulegen, der die Harmonisierung dieses mehrjährigen Arbeitsprogramms mit den Programmen der anderen zuständigen Fachkommissionen des Rats sicherstellen soll;

29. *unterstützt* die Resolution 1995/60 des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert die Kommission für soziale Entwicklung auf, auf ihrer nächsten Tagung bei der Erstellung ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms zur Weiterverfolgung des Gipfels

a) ihr Mandat anzupassen, damit ein integrierter Ansatz zur sozialen Entwicklung gewährleistet ist;

b) die derzeit auf ihrer Tagesordnung stehenden sektoralen Themen in das mehrjährige Programm aufzunehmen;

c) ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen und zu aktualisieren sowie Empfehlungen abzugeben, um sicherzustellen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu dem Gipfel ergriffen werden;

d) künftig regelmäßig Sachverständige um Beiträge zu ihrer Arbeit zu bitten;

e) zu erwägen, herausragende Persönlichkeiten auf dem Gebiet von Fragen und Politiken der sozialen Entwicklung in ihre Arbeit einzubeziehen;

30. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, in Anbetracht des Umfangs ihrer Arbeit auf ihrer nächsten Tagung die Frage ihrer Zusammensetzung und der Häufigkeit ihrer Tagungen zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

31. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung *außerdem*, künftig regelmäßig die in Betracht kommenden Akteure der Bürgergesellschaft auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung in ihre Arbeit einzubeziehen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung so-

wie dem Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge zur Beratung auf ihren nächsten Tagungen vorzulegen und dabei die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in anderen Fachkommissionen, dem Rat und der Internationalen Arbeitsorganisation sowie auf dem Gipfel gemacht wurden;

32. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, unbeschadet der Ergebnisse der Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen durch die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen zu erwägen, die Teilnahme interessierter Organisationen der Bürgergesellschaft, die nach entsprechender Akkreditierung an dem Gipfel teilgenommen haben, an der nächsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung zu genehmigen;

33. *bittet* die Regionalkommissionen, nach Maßgabe ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken zu erwägen, alle zwei Jahre ein Treffen auf hoher politischer Ebene einzuberufen, zu dem Zweck, die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu überprüfen, einen Erfahrungsaustausch vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu beschließen;

34. *betont* die wichtige Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Überwachung derjenigen Aspekte der Erklärung und des Aktionsprogramms, die sich auf die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Vertragsstaaten beziehen;

35. *vermerkt* die Einrichtung von Arbeitsgruppen für Folgemaßnahmen zu dem Gipfel und zu anderen damit zusammenhängenden Konferenzen der Vereinten Nationen und bittet den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, insbesondere seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen, Fragen der systemweiten Koordinierung zur Kenntnis zu bringen und Empfehlungen darüber abzugeben;

36. *wiederholt*, daß die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen gestärkt werden sollen, damit sie im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels beitragen;

37. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen zum Aufbau von Kapazitäten auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zu erleichtern und die koordinierte Durchführung von Programmen der sozialen Entwicklung durch das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Sachverständs eine besondere Rolle bei der sozialen Entwicklung auf dem Gebiet der Beschäftigung spielt, auch weiterhin zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

39. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich aktiv an der Umsetzung des Gipfels und an den diesbezüglichen Folge-

maßnahmen zu beteiligen und ihre Zusammenarbeit mit anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck zu verstärken;

40. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu prüfen, wie sie zur Durchführung des Aktionsprogramms beitragen könnte, einschließlich durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

41. *bittet* den Generalsekretär, namentlich auch im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordination, geeignete Regelungen – darunter auch die Abhaltung gemeinsamer Tagungen – für Konsultationen mit den Leitern des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Stellen zu treffen, mit dem Ziel, bei der Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms in ihren jeweiligen Organisationen zusammenzuarbeiten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, ein effizient arbeitendes Sekretariat mit klaren Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Umsetzung des Gipfels und bei den Folgemaßnahmen sowie für die Betreuung der beteiligten zwischenstaatlichen Organe bereitzustellen;

43. *ersucht außerdem* den Generalsekretär und die Organe der Vereinten Nationen, koordinierte und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Sammlung und Analyse von Informationen und zur Erstellung von Indikatoren der sozialen Entwicklung, unter Berücksichtigung der von den verschiedenen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, durchgeführten Arbeiten, zu erhöhen und sie besser in die Lage zu versetzen, auf Antrag grundsatzpolitische und technische Unterstützung und Bera-

tung zu gewähren mit dem Ziel, die diesbezüglichen Kapazitäten der einzelnen Staaten zu verbessern;

44. *beschließt*, daß der Treuhandfonds des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 zur Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten eingerichtet wurde, fortbesteht und in "Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung" umbenannt wird, daß er der Aufsicht des Generalsekretärs untersteht und daß er dem Zweck dient, Programme, Seminare und Aktivitäten zur Förderung der sozialen Entwicklung im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu finanzieren, einschließlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, und bittet alle Mitgliedstaaten, zu dem Fonds beizutragen;

45. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln zu prüfen und zu diesem Zweck sachdienliche Vorschläge zu unterbreiten;

46. *ruft* den Generalsekretär *auf*, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung so umfassend wie möglich zu verbreiten, namentlich auch unter allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

47. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und in den zuständigen Foren über eine kohärentere Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände ihrer Tagesordnung zu beraten.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995